

Universität Siegen

Fakultät II

Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit

Masterarbeit

**Amtsvormundschaft nach dem Inkrafttreten des
Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts –
Eine empirische Studie zur Situation in den
Jugendämtern in Rheinland-Pfalz**

vorgelegt von:

Björn Heinz

Erstprüfer: Prof. Dr. Tobias Frösche

Zweitprüfer: Dipl.-Päd. Andrea Dittmann-Dornauf

Hachenburg, den 15.01.2015



DOI: <https://doi.org/10.25819/ubsi/10250>

Handle: <https://dspace.ub.uni-siegen.de/handle/ubsi/2444>

Weitere Identifier: [urn:nbn:de:hbz:467-24446](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:467-24446)

Vorwort

Diese Abschlussarbeit steht am Ende meines Masterstudiums. Das es soweit gekommen ist, habe ich einigen Personen zu verdanken, die an dieser Stelle einmal erwähnt werden sollen.

Zum einen möchte ich meiner Kollegin Karin S.-R. danken, die es durch ihre Bereitschaft, mich in bestimmten beruflichen Situationen zu vertreten, erst möglich gemacht hat, dass ich das Masterstudium neben meinen beruflichen Verpflichtungen verfolgen konnte. Ebenfalls möchte ich in diesem Zusammenhang meinem ehemaligen Abteilungsleiter Hermann-Josef G. Danke sagen, der mir für eine gewisse Zeit zu der nötigen berufliche Flexibilität für das Studium verholfen hat und mich zudem auch immer wieder ermutigte, dieses zu beenden. Es tut mir leid, dass mir dies nicht, wie eigentlich geplant, bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand gelungen ist.

Weiterhin möchte ich meinen beiden Kollegen aus der Amtsvormundschaft, Christina S. und Frank S. danken, die es durch ihre Bereitwilligkeit, sich auch auf kontroverse und mühselige Diskussionen mit mir einzulassen, erst ermöglicht haben, das Thema für diese Arbeit zu konkretisieren.

Ein weiteres Dankeschön geht an Prof. Dr. Tobias Fröschle für die Bereitschaft, diese Masterarbeit zu betreuen. Ich möchte ihm aber auch dafür danken, dass er mich in der Vergangenheit mehrfach in Bezug auf mein wissenschaftliches Interesse ermutigt und bestärkt hat.

Dass die Arbeit ein hoffentlich erträgliches Maß an Rechtschreibfehlern enthält, ist meiner Nachbarin Christa T. zu verdanken, die sich die Mühe gemacht, ihre kostbare Zeit zum Korrekturlesen zu verwenden.

Ein letzter und besonderer Dank geht an meine Frau Claude-Anna, die mir die kostbare Zeit zur Fertigstellung verschiedener Hausarbeiten und zuletzt diese Masterarbeit zugestanden hat und immer noch mit mir verheiratet ist! Bezüglich meiner beiden Töchter hoffe, ich dass sie irgendwann eine gewisses Verständnis dafür entwickeln, dass ich ihnen in den letzten Monaten so wenig Bilderbücher vorgelesen habe.

Inhaltsverzeichnis

1.Einleitung.....	6
2.Geschichtliche Entwicklung der Amtsvormundschaft.....	8
2.1.Vormundschaft im römischen und germanischen Recht.....	8
2.2.Trennung zwischen Erbringung und Gewährleistung der Vormundschaft.....	9
2.3.Entstehung der Berufsvormundschaft.....	11
2.4.Vormundschaft im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.....	12
2.5.Differenzierung zwischen Fürsorge und rechtlicher Vertretung.....	13
3.Rechtliche Rahmenbedingungen der Vormundschaft.....	15
3.1.Anlässe für die Übertragung des Sorgerechts auf Dritte.....	15
3.1.1.Anlässe für die Einrichtung einer Vormundschaft.....	16
3.1.2.Anlässe für die Einrichtung einer Pflegschaft.....	17
3.2.Verhältnis zwischen Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaften.....	19
3.3.Bestellung und Auswahl des Vormunds.....	21
3.4.Funktion und Aufgaben des Vormunds.....	25
3.5.Die Funktionen des Familiengerichts.....	28
3.6.Das Verhältnis zwischen Amtsvormund und Jugendamt.....	30
3.7.Weitere Funktionen des Jugendamts im Vormundschaftswesen.....	33
3.8.Zuständigkeiten.....	37
4.Forschungsstand zur Situation der Amtsvormundschaft.....	39
4.1.Statistische Daten zum Bereich Vormundschaften/Pflegschaften.....	39
4.2.Amtsvormundschaft vor der Reform.....	43
4.2.1.Vormundschaft in Deutschland.....	44
4.2.2.Vormundschaft und Kindeswohl.....	47
5.Reformprozesse in der Amtsvormundschaft.....	51
5.1.Die Zeit bis zur Dresdner Erklärung.....	51
5.2.Der Fall „Kevin“-Kinderschutz als Auslöser.....	53
5.3.Die Reform des Vormundschaftsrechts.....	56
6.Untersuchungsdesign.....	60
6.1.Forschungsfragen.....	60
6.2.Methodische Begründung.....	60
6.3.Geplante Vorgehensweise.....	62

6.4.Tatsächlicher Ablauf der Untersuchung.....	64
7.Untersuchungsergebnisse.....	67
7.1.Die Person des Amtsvormunds.....	67
7.1.1.Geschlecht.....	67
7.1.2.Alter.....	68
7.1.3.Berufliche Qualifikation.....	68
7.1.4.Beschäftigungsverhältnis/Verdienst.....	69
7.1.5.Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit.....	72
7.1.6.Mischarbeitsplätze.....	73
7.1.7.Dauer der Beschäftigung in der Amtsvormundschaft.....	74
7.1.8.Vorheriger Arbeitsbereich der Amtsvormünder.....	75
7.1.9.Zusatzqualifikationen/Fortbildung.....	76
7.1.10.Fallzahlen.....	77
7.1.11.Berufliche Zufriedenheit.....	79
7.1.12.Zusammenfassung zur Person des Amtsvormunds.....	79
7.2.Persönlicher Kontakt in der Praxis.....	81
7.3.Rollenverständnis der Amtsvormünder.....	86
7.4.Organisationsstruktur in der Amtsvormundschaft.....	89
7.4.1.Organisatorische Einbindung.....	90
7.4.2.Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.....	93
7.4.3.Relevanz von Qualitätsmerkmalen.....	97
7.4.4.Zusammenfassung zur Organisationsstruktur in der Amtsvormundschaft.....	100
7.5.Aufsichtsfunktion des Familiengerichts.....	101
7.6.Kooperation in der Amtsvormundschaft.....	103
8.Diskussion der Ergebnisse.....	108
8.1.Die persönlich geführte Vormundschaft.....	108
8.2.Die Fallzahlobergrenze.....	111
8.3.Der qualifizierte Amtsvormund.....	113
8.4.Der unabhängige Amtsvormund.....	115
8.5.Die Beteiligung des Mündels.....	118
8.6.Die anderen Aufgaben im Vormundschaftswesen.....	119
9.Resümee.....	121
10.Literatur- und Quellenverzeichnis.....	123
11.Abkürzungsverzeichnis.....	129

12.Plagiatserklärung.....	131
13.Anhang.....	132

1. Einleitung

Im Jahr 2011 ist das „Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ in seinen überwiegenden Teilen in Kraft getreten. Diese Reform ist das Ergebnis einer seit mehr als zwanzig Jahren andauernden Fachdiskussion und hat große Auswirkungen auf die Arbeit der Amtsvormünder in den einzelnen Jugendämtern. Als besonders einflussreich haben sich dabei die gesetzlichen Vorgaben zu einer Fallzahlobergrenze, zu einem regelmäßigen persönlichen Kontakt des Vormunds¹ zu seinem Mündel² sowie die Beteiligung des Kindes an der Auswahl des Vormunds gezeigt.

In vielen Gesprächen, die ich mit Amtsvormündern aus verschiedenen Jugendämtern in den letzten drei Jahren führen konnte, hat sich gezeigt, dass die gesetzlichen Vorgaben unter anderem zu einer Verunsicherung geführt haben, z. B. in Bezug darauf, ob wirkliches jedes Kind, für das man zuständig ist, einmal im Monat besucht werden muss oder wie das Kind an der Auswahl des Vormunds beteiligt werden kann. Auch in Bezug auf die Rolle als Vormund in Abgrenzung zu den Sozialen Diensten hat sich Diskussionsbedarf gezeigt. In meiner eigenen Funktion als Amtsvormund in einem Jugendamt habe ich mir ebenfalls viele Fragen zur Umsetzung der Gesetzesreform gestellt. In den Kontakten zu anderen Amtsvormündern hat sich aber auch angedeutet, dass die Umsetzung der Reform in vielen Jugendämtern sehr unterschiedlich gehandhabt wird. So scheint zwar die Höchstfallzahl nur noch in wenigen Fällen deutlich überschritten zu werden aber auf der anderen Seite gibt es viele Jugendämter die noch eine deutlich geringere Fallzahl als 50 für eine Vollzeitstelle zugrunde legen. Auch die Verpflichtung, das Kind an der Auswahl des Vormunds zu beteiligen, wird vielerorts, so lassen die Aussagen vermuten, nur bedingt berücksichtigt. Die anderen Aufgaben des Jugendamts im Vormundschaftswesen, z. B. die Akquirierung ehrenamtlicher Vormünder sowie deren Beratung und Unterstützung, spielen nach meinem Empfinden auch nach der Gesetzesreform in der Praxis keine große Rolle. Aktuelle Studien, die konkrete Zahlen zu der Situation der Amtsvormundschaft nach der Gesetzesreform beinhalten, gibt es noch nicht. Die letzte Studie, die konkret die Arbeit der Amtsvormundschaft in Deutschland untersucht hat, stammt aus dem Jahr 2004. (Hansbauer, Mutke, Oelerich 2004) Bezüglich eines Themas für meine Masterarbeit schien es daher naheliegend, die Arbeit der

1 Mit dem Begriff „Vormund“ ist, wenn in dieser Arbeit nicht explizit darauf hingewiesen wird, immer auch der „Pfleger“ gemeint. Für eine bessere Lesbarkeit wird in der Arbeit zudem die männliche Form des Begriffs „Vormund“ verwendet, auch wenn damit sowohl weibliche als auch männliche Mitarbeiter gemeint sind.

2 Wenn nicht anders in der Arbeit vermerkt, ist mit dem Begriff „Mündel“ auch der „Pflegling“ gemeint.

Amtsvormundschaft in den Blick zu nehmen. Im Internet sind verschiedene Abschlussarbeiten zu finden, die sich dem Thema nähern. Pierau hat z. B. in einer 2013 erstellten Masterarbeit Leitfadeninterviews mit Akteuren aus der Amts- und Vereinsvormundschaft zu den Chancen und Hindernissen der Reform in Bezug auf deren Umsetzung in der Praxis geführt (Pierau 2013). Die Arbeit liefert grundsätzlich interessante Erkenntnisse und Einblicke, die aber nur bedingt generalisierbar sind.

Um zu belastbaren Erkenntnissen über die Situation der Amtsvormundschaft nach der Gesetzesreform zu gelangen, habe ich mich entschieden im Rahmen dieser Arbeit eine standardisierte Onlinebefragung bei verschiedenen Jugendämtern zu diesem Thema durchzuführen.

Zunächst möchte in einem kurzen geschichtlichen Abriss die Entwicklung der Vormundschaft von einer im Sippenverband organisierten Aufgabe zu der heute dominierenden Form der Amtsvormundschaft schildern. Im Anschluss daran sollen die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vormundschaft Erläuterung finden. Danach möchte ich ausführlicher auf die Reformprozesse, die der Gesetzesreform zugrunde liegen, eingehen und die Ergebnisse relevanter Studien zum Thema Amtsvormundschaft zusammenfassend darstellen. Nach Erläuterung und Begründung meines Untersuchungsdesigns werden die relevanten Ergebnisse meiner eigenen Studie präsentiert. Diese sollen in einem abschließenden Kapitel in Bezug auf die Ziele und Vorgaben der Gesetzesreform kritisch diskutiert werden.

2. Geschichtliche Entwicklung der Amtsvormundschaft

Bei einem historischen Rückblick fällt zunächst auf, dass Regelungen für die Übertragung elterlicher Rechte auf Dritte und die Kontrolle darüber durch das Gemeinwesen schon vor mehr als 2500 Jahren existiert haben. Die Vormundschaft ist daher „eines der ältesten Rechtsinstitute, das der abendländische Kulturkreis kennt.“ (Hansbauer 2002, 13). Hansbauer nennt dafür zwei elementare Gründe. Zum einen mussten in intergenerational verfassten Gemeinschaften eltern- bzw. vaterlose Kinder versorgt und geschützt werden und zum anderen die daraus resultierenden Erbschafts- und Vermögensangelegenheiten geregelt werden. (vgl. ebd., 13f) Eine geschichtliche Auseinandersetzung mit dem Thema Vormundschaft zeigt aber auch, dass viele Elemente, die heute diesen Bereich prägen, einen weit zurückliegenden Ursprung haben, wie z. B. Trennung zwischen der konkreten Ausübung dieser Funktion (Erbringung) und der Kontrolle darüber durch eine übergeordnete Instanz (Gewährleistung). (vgl. ebd., 14)

2.1. Vormundschaft im römischen und germanischen Recht

Im römischen Recht nannte man die Vormundschaft über Minderjährige *tutela impuberum*. Diese wurden von einem *Tutor* ausgeübt, der entweder testamentarisch oder aufgrund staatlicher Anordnung bestimmt wurde. Zumeist waren verwandtschaftliche Verbindungen ausschlaggebend. (vgl. ebd., 17) Als eine weitere Form der Vormundschaft im römischen Recht gab es die *cura*. Diese Form bezog sich nur auf einzelne Rechtsgeschäfte und wurde meist nur vorübergehend eingesetzt. Geschlechtsreifen Minderjährigen, die an sich geschäftsfähig waren, konnte z. B. für die Vermögensverwaltung zu ihrem Schutz ein *Curator* bestellt werden (vgl. Oberloskamp/Oberloskamp, § 1, Rn 7) Die Gewährleistung der Vormundschaft wurde durch die römische Obrigkeit wahrgenommen. (vgl. Hansbauer 2002, 17)

Im germanischen Recht waren sowohl die *Erbringung* als auch die *Gewährleistung*, also die Sicherstellung und die Kontrolle über die Durchführung der Vormundschaft, zunächst innerhalb des Sippenverbandes verankert. Die Vormundschaft stand durch die *Munt*³ dem Sippenverband zu. Sie wurde von einem Beauftragten, meist der nächste Verwandte der väterlichen Seite, geführt, in dessen Hausgemeinschaft der *Muntling* eintrat. (vgl.

³ Das Recht, über Sippenangehörige Herrschaft auszuüben, um den Hausfrieden zu sichern. (Hansbauer 2002, 19)

Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn 11) Die Sippe hat also den Schutz derjenigen übernommen, deren Überleben sonst nicht gesichert gewesen wäre. Die Sippe ersetzte „den noch nicht vorhandenen Staat, die Munt die noch nicht ausgebildete Staatsgewalt“ (Bader 1963, S. 63 in Hansbauer 2002, 19). Nachdem die Führung der Vormundschaft nicht mehr automatisch durch Verwandtschaft festgelegt, sondern z. B. auch testamentarisch bestimmt wurde, übernahm die Sippe nicht mehr die Vormundschaft, sondern nur noch die Oberaufsicht. (Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn 13).

Im fränkischen Recht wurde die Muntgewalt schon recht früh durch den König auf den Stammesverband ausgedehnt. Der Königsschutz trat neben den Schutz der Familie oder ersetzte diesen, wenn keine Familie mehr vorhanden war. Zunächst als Ausfallbürgschaft in Fällen gedacht, in denen die Familie die Vormundschaft nicht selbst leisten konnte oder dies in Streitfällen wenig sinnvoll schien, übernahm die Obrigkeit zunehmend die Führung der Vormundschaft und die Gewährleistungsverpflichtung. Aus dem *geborenen* Vormund wurde nach und nach der *bestellte* Vormund. (vgl. Hansbauer 2002, 19)

2.2. Trennung zwischen Erbringung und Gewährleistung der Vormundschaft

Ab dem 13. Jahrhundert entwickelte sich daraus ein öffentliches Rechtsinstitut. Zunächst geschah dies in den Städten, in denen sich der Wandel von der Natural- zur Geldwirtschaft schneller als auf dem Land vollzog. Da besonders das Vermögen der Kinder ohne rechtliche Vertretung durch diese Entwicklung immer gefährdeter schien, lag der Schwerpunkt der entstehenden Vormundschaftsverordnungen auf vermögensrechtlichen Regelungen. (vgl. ebd., 20) Nachdem die Vormundschaft zunächst dem Schutz der Familie und der Erhaltung des Sippengutes gedient hatte, entwickelte sie sich gegen Ende des Mittelalters „zu einer reinen Schutzeinrichtung für das Mündel.“ (ebd., 20) Es setzte sich die Vorstellung durch, dass das Mündel ein Pflegebefohlener des Staates sei und der Vormund dessen Interessen im Auftrag des Staates wahrzunehmen habe. (vgl. Pelz, 1966, 38 in Hansbauer 2002, 21) Damals war die Ausübung der Vormundschaft zumeist auch mit der Aufnahme des Mündels in die Familie verbunden. Ausgesetzte Kinder waren in der Regel in den Armenanstalten untergebracht, deren Leitung die Vormundschaft für mehrere Kinder ausübte. (vgl. ebd., 21) Diese sogenannte Anstaltsvormundschaft sollte später noch größere Bedeutung erlangen. (s. u.).

Das Preußische Landrecht von 1794 prägte die Vormundschaft insoweit, dass sich unter dem Einfluss des römischen Rechts die Unterscheidung von *tutela* und *cura* manifestierte, also die

Unterscheidung zwischen Vormundschaft und Pflegschaft. (vgl. ebd., 22) Zudem wurden eine richterliche Verpflichtung, die schriftliche Bestallung, Beschwerdemöglichkeiten des Mündels sowie andere bis heute erhalten gebliebene Neuerungen eingeführt. Der einzelne Vormund erlebte durch eine Vielzahl von Detail- und Genehmigungsvorschriften eine spürbare Eingrenzung. Der Staat als Inhaber der Obervormundschaft entwickelte sich somit zum Verwalter der Vormundschaft, während der eigentliche Vormund in eine abhängige, unselbstständige Rolle gedrängt wurde. (vgl. ebd., 23) Diese Vermischung von Erbringung und Gewährleistung der Vormundschaft wurde von zeitgenössischen Juristen ebenso kritisiert wie die Tatsache, dass durch die öffentlich-rechtliche Organisation ein konkurrierendes Recht der Familie kaum Berücksichtigung fand. (vgl. ebd.)

Die Zuständigkeit für die Kontrolle der Vormundschaft änderte sich unter dem Einfluss des von Napoleon eingeführten *Code Civil*. Mit diesem wurde ein Familienrat, der aus einem Friedensrichter und sechs Verwandten des Mündels bestand, eingeführt, der den Vormund auswählte und einen Gegenvormund bestimmte. Der Gegenvormund hatte den Vormund bei der Ausübung seiner Funktion zu überwachen und damit den Familienrat zu unterstützen. (vgl. ebd., 24) In Fragen der Erziehung und der rechtlichen Vertretung des Mündels war der Vormund eher frei. Bei der Regelung von Vermögensangelegenheiten benötigte er häufig die Zustimmung des Familienrats. (vgl. ebd.) Das Konzept des Familienrates konnte sich nicht in ganz Preußen durchsetzen. Um aber grundsätzlich eine Beteiligung der Familie an der Obervormundschaft zu ermöglichen und als Zugeständnis an die vom französischen Recht beeinflussten Rheinprovinzen wurde es 1875 in die preußische Vormundschaftsordnung aufgenommen. Auch im BGB war der Familienrat noch bis 1979 zu finden. Allerdings spielte er aufgrund der zunehmend kleiner werdenden Familien im zwanzigsten Jahrhundert keine große Rolle mehr. (vgl. ebd., 25) Durch die preußische Verwaltungsordnung erfolgten eine zivilrechtliche Regelung der Vormundschaft und eine Herauslösung aus dem preußischen Staats- und Verwaltungsrecht. Damit setzten sich auch zwei wichtige Grundsätze im Vormundschaftswesen durch, die bis heute Bestand haben: Zum einen die Selbständigkeit des Vormunds in der Ausübung der Personen- und Vermögenssorge und zum anderen das „Prinzip der Parteilichkeit“, demzufolge alle Entscheidungen und Maßnahmen einzig und allein dem Wohl und den Interessen des Mündels zu dienen haben. Die Aufsichtsfunktion des Vormundschaftsgerichts wurde deutlich zurückgedrängt. (vgl. ebd.)

2.3. Entstehung der Berufsvormundschaft

Im 19. Jahrhundert setzte eine gesellschaftliche Entwicklung ein, die zum Entstehen der Berufsvormundschaft führte. Die preußische Vormundschaftsordnung hat noch konsequent am Prinzip der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft festgehalten. Durch die Folgen der Industrialisierung (Binnenwanderung in die Städte, die Entstehung großen Arbeiter- und Elendssiedlungen) (vgl. Geißler 2002, 38f) wurden immer mehr Vormünder benötigt, die aufgrund der gelockerten Sozialstrukturen immer weniger aus dem familiären Umfeld rekrutiert werden konnten. (vgl. Hansbauer 2002., 26) Damals standen nicht nur Vollwaisen und Findelkinder unter Vormundschaft, sondern u. a. auch vaterlose, uneheliche und verwahrloste Kinder. (vgl. ebd., 27) Spann schildert die Problematik der fehlenden Vormünder anschaulich:

„Man muss sich nur vor Augen halten, wie bei der großen Not an Vormündern in Deutschland von den Gemeindewaisenräten tatsächlich vorgegangen wird, um die nötige Anzahl von Vorschlägen an die Vormundschaftsrichter aufzubringen. Man greift etwa straßenweise aus dem Adressbuch beliebige Namen heraus und schlägt sie dem Vormundschaftsrichter vor, der es dann meist mit sehr unangenehm überraschten, nur widerwillig ihrer Bürgerpflicht nachkommenden Persönlichkeiten zu tun hat.“ (Spann, 1912, 13 in Hansbauer 2002, 27)

Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung kam es zu einer Entkoppelung von persönlicher Sorge und rechtlicher Vertretung, da der Vormund zwar die rechtliche Vertretung ausübte, das Kind aber in einer Pflegefamilie oder Anstalt erzogen und versorgt wurde, ohne dass es einen Bezug zu seinem Vormund hatte. (vgl. ebd., 26) Eine umfassende Interessenwahrnehmung war somit nur noch bedingt möglich. Besonders deutlich zeigte sich dies bei der Gruppe der unehelichen Kinder, deren Sterblichkeitsrate explizit höher lag als bei ehelich geborenen Kindern. (vgl. ebd., 27) In einigen Gegenden in Deutschland hatte sich die oben erwähnte Form der Anstaltsvormundschaft erhalten. Die Kinder, die in einer bestimmten Einrichtung lebten, standen automatisch unter der Vormundschaft der Anstaltsleitung. (vgl. ebd., 28) Um den Missständen in der Einzelvormundschaft zu begegnen, wurde unter der Führung des Arztes und gleichzeitigen Leiters der Leipziger Ziehkinderanstalt Max Tauber in Leipzig zwischen 1886 und 1900 die sogenannte Generalvormundschaft eingeführt. In der Folge standen alle Kinder, die eines Vormunds bedurften, ohne gerichtliche Bestellung unter Vormundschaft der Ziehkinderanstalt. Erstmals übernahm in diesem System ein behördlicher Vertreter berufsmäßig Vormundschaften (vgl. ebd.) Das „Taubersche System“ sorgte dafür,

dass der Berufsvormund sich neben der Organisation und Überwachung der Erziehung auch um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen kümmerte. Dies hatte erhebliche Vorteile sowohl für die Mütter mit ihren Kindern als auch für die kommunalen Armenkassen, so dass das System von vielen Städten übernommen wurde. (vgl. ebd., 29)

Das BGB kannte zunächst keine Generalvormundschaft, erst auf Intervention von Max Tauber und anderen Vertretern der Jugendfürsorge erfolgte eine Aufnahme des Art. 136 in das Einführungsgesetz des BGB. Dieser ermöglichte landesrechtliche Regelungen zur Einrichtung von Berufs- und Sammelvormundschaften, wodurch diese Form erhalten werden konnte und sich im Anschluss immer mehr durchsetzte, besonders in den größeren Städten. (vgl. ebd., 30) Neben der Berufsvormundschaft entstanden in diesem Kontext auch Vereine (z. B. Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder), die sowohl Sammelvormundschaften führten als auch in Vereinen das Führen von Einzelvormundschaften organisierten. Dies wurde möglich, weil das BGB erstmals auch Frauen die Führung von Vormundschaften erlaubte. (vgl. Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn 21) Der Berufsvormund war in seiner Aufgabenwahrnehmung sehr frei und in seinen Entscheidungen nicht von der Behördenleitung abhängig. In der Regel musste er sich nur vor dem Vormundschaftsgericht in Bezug auf seine Tätigkeit rechtfertigen. (vgl. Hansbauer 2002, 33) Im BGB hatte das Vormundschaftsgericht die Obervormundschaft inne, beratend wurde ihm der Gemeindewaisenrat zur Seite gestellt. (vgl. Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn 22) Seitens der Vormundschaftsgerichte wurde die sich immer mehr durchsetzende Berufsvormundschaft teilweise sehr kritisch gesehen, da die Ausübung der Kontrollfunktion des Gerichtes gegenüber einem Vormund, der aus einer Behörde besteht, als schwierig angesehen wurde. (vgl. Hansbauer 2002, 29f)

2.4. Vormundschaft im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

Eine einheitliche rechtliche Grundlage und Organisation der Jugendfürsorge gab es damals noch nicht. Nachdem sich besonders im Ersten Weltkrieg gezeigt hatte, dass aufgrund dieser Zersplitterung eine effektive Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendfürsorge nur bedingt möglich ist, wurde auf dem Deutschen Jugendfürsorgetag 1918 die Forderung nach einem einheitlichen Gesetz und der Schaffung von Jugendämtern erhoben. (vgl. ebd., 31) Nach beschleunigten Gesetzgebungsarbeiten trat am 01.04.1924 das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in Kraft. (vgl. ebd., 32) Aufgrund der angespannten finanziellen Situation in der Weimarer Republik wurden aber durch die „Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG“ schon vor

dem 01.04.1924 wieder wesentliche Gesetzesbestimmungen zurückgenommen, so dass es in der Umsetzung bei einem Lippenbekenntnis geblieben ist. (vgl. Jordan/Sengling 2000, 45f) Das damalige Gesetz fasste Jugendpflege und Jugendfürsorge unter dem Begriff Jugendhilfe zusammen, konzentrierte die örtliche öffentliche Jugendhilfe im Jugendamt der Stadt oder des Kreises und regelte das Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. (vgl. ebd.) Im Zusammenhang mit der Einführung des RJWG wurde Art. 136 EGBGB außer Kraft gesetzt und stattdessen sowohl Anstalts- als auch Vereinsvormundschaften zugelassen. (vgl. Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn 25) Die Vormundschaft wurde dahingehend integriert, dass das Jugendamt zum Generalvormund über alle unehelichen Kinder ernannt wurde und andere vormundschaftliche Aufgaben des Jugendamtes festgeschrieben wurden. (vgl. Hansbauer 2002, 33) Zunächst sollte nur eine unpersönliche, kollegiale Vormundschaft des Jugendamtes entstehen. Auf massive Intervention der Berufsvormünder wurde in § 32 RJWG die Formulierung aufgenommen, dass das Jugendamt die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen kann. (vgl. ebd.) Diese Eingliederung der Berufsvormundschaft in die behördlichen Strukturen führte zu einem deutlichen Autonomieverlust der einzelnen Vormünder. Auch eine diskutierte sozialpädagogische Qualifizierung der Berufsvormünder wurde nicht weiter verfolgt. (vgl. ebd.)

2.5. Differenzierung zwischen Fürsorge und rechtlicher Vertretung

In dem oben beschriebenen Kontext kam es auch zu einer Trennung zwischen der rechtlichen Vertretung des Mündels und der Organisation und Beaufsichtigung der Sorge und Erziehung. Besonderen Einfluss darauf hatte die zunehmende Professionalisierung der Sozialen Arbeit, die spätestens nach dem 1. Weltkrieg zur Entwicklung, Ausdifferenzierung und Verbreitung verschiedener personenbezogener sozialer Unterstützungsleistungen führte. (vgl. Galuske 2002, 85) Aufgrund von Bestrebungen, die jeweiligen Leistungen besser zu koordinieren, entwickelte sich in vielen Städten die sogenannte Familienfürsorge, in der Außendienstaktivitäten von Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämtern zusammengefasst wurden. Diesen Diensten wurde in der Regel auch die Mündel- und Pflegekinderaufsicht übertragen. (vgl. Hansbauer 2002, 35) Parallel dazu gab es auch Bestrebungen, das sogenannte „Straßburger System“ aufzuweichen, das zwischen männlichen Beamten im Innendienst, die über Leistungen bestimmten, und Frauen im ermittelnden Außendienst unterschied. Vielmehr sollten Mischarbeitsplätze entstehen, in denen beide Aufgaben von

einem Sozialarbeiter ausgeübt wurden. (vgl. ebd.) Als Konsequenz übernahm der Vormund nur noch die rechtliche Vertretung. Entscheidungen z. B. über Art und Ort der Unterbringung wurden von der Familienfürsorge getroffen. (vgl. Gottschalk 2008, 23) Die Trennung dieser beiden Bereiche und die dadurch bedingte Schwächung der Rolle des Vormunds hat sich manifestiert und letztendlich zu eben der Organisationsstruktur in der Amtsvormundschaft geführt, die in den letzten Jahren so massiv in die Kritik geraten ist und zu der aktuellen Gesetzesreform geführt hat. Nach diesen prägenden Veränderungen Anfang des 20. Jahrhunderts hat sich die Vormundschaft für viele Jahrzehnte in eine „Art Dornröschenschlaf“ (Hansbauer 2002, 7) zurückgezogen. Sowohl das 1953 in einer ersten Novellierung in seiner ursprünglichen Fassung eingeführte RJWG, also ohne die Ausnahmeregelungen der Notverordnung, als auch die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) 1991 haben keine wesentlichen Veränderungen für die Vormundschaft nach sich gezogen. (Hansbauer 2002, 36) Interessant sind noch die Auswirkungen des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11.08.1961, in dem festgelegt wurde, dass sowohl in der Amts- als auch in der Vereinsvormundschaft Einzelpersonen mit der Führung der Vormundschaft betraut werden müssen. Zudem wurde die Anstaltsvormundschaft abgeschafft. (vgl. Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn 26) 1970 wurde mit dem Gesetz über die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes die Amtsvormundschaft über nichteheliche Kinder abgeschafft und durch eine Amtspflegschaft ersetzt, die status- und unterhaltsrechtliche Fragen für die Kinder zu klären hatte. (vgl. ebd. Rn 27). 1998 erfolgte im Rahmen des Beistandschaftsgesetzes die Abschaffung der Amtspflegschaft. Das Jugendamt wurde ab dem Zeitpunkt nur noch auf Antrag Beistand. (vgl. ebd., Rn 39) Diese Veränderungen seit Anfang des 20. Jahrhunderts sind insoweit relevant, da sie zu einer weiteren Verfestigung der Rolle des Amtsvormunds als *rechtlicher* Interessenvertreter eines Kindes geführt haben.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Vormundschaft

Gemäß Art. 6 Abs. 2 GG sind die Pflege und die Erziehung der Kinder in erster Linie das Recht und die Pflicht der Eltern. Die staatliche Gemeinschaft hat über die Wahrnehmung dieser Aufgabe zu wachen. Kommen Eltern, aus welchen Gründen auch immer, dieser Sorgeverantwortung für ihre Kinder nicht nach, hat der Staat im Rahmen seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass den betroffenen Minderjährigen andere Personen zur Seite gestellt werden, die anstelle der Eltern mit sorgerechtlichen Befugnissen ausgestattet sind. (vgl. Hoffmann 2014, Rn 1) Diese Funktion wird dann von einem Vormund oder Pfleger ausgeübt.

Die wesentlichen Regelungen für den Bereich Vormundschaften/Pflegschaften finden sich zum einen im Vierten Buch, dritter Abschnitt des BGB⁴ und zum anderen, größtenteils die Amtsvormundschaft/-pflegschaft betreffend, im SGB VIII in den §§ 53 bis 58 SGB VIII. Zudem existieren noch viele wichtige Querverweise zu Regelungen aus dem Gebiet der elterlichen Sorge. Daneben sind noch verfahrensrechtliche Vorschriften aus dem FamFG relevant. Vormundschaft definiert sich nach Wagenitz wie folgt:

„Die Vormundschaft begründet die umfassende Sorge für einen Minderjährigen – also die Personen- wie die Vermögenssorge, die Pflege und Erziehung ebenso wie die gesetzliche Vertretung, sofern dessen Eltern diese Aufgabe nicht – auch nicht teilweise – wahrnehmen können.“ (MüKoBGB/Wagenitz, Vorbemerkungen zu §§1773-1895 BGB, Rn 2)

Die Pflegschaft grenzt sich dahingehend ab, dass sie in der Regel nur dann in Betracht kommt, „wenn fürsorglicher Schutz für eine **einzelne Angelegenheit** oder einen **Kreis von Angelegenheiten** erforderlich ist.“ (Hervorhebungen im Original, MüKoBGB/Schwab, Vorbemerkungen zu den §§ 1909–1914 BGB, Rn 2) Grundsätzlich finden gemäß § 1915 Abs. 1 BGB die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften auch für die Pflegschaft entsprechend Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

3.1. Anlässe für die Übertragung des Sorgerechts auf Dritte

Die Anlässe für Vormundschaften und Pflegschaften ähneln sich zwar zum Teil, unterscheiden sich aber auch wiederum so stark, dass eine getrennte Darstellung an dieser Stelle erfolgen

4 §§ 1773-1895 BGB Vormundschaften, §§ 1909-1921 BGB Pflegschaften

soll.

3.1.1. Anlässe für die Einrichtung einer Vormundschaft

In den meisten Fällen, in denen es zu der Einrichtung einer Vormundschaft kommt, erfolgt dies durch Anordnung des Familiengerichtes. In zwei Konstellationen entsteht die Vormundschaft per Gesetz. Zum Vormund wird in diesen Fällen immer das Jugendamt. (vgl. Oberloskamp/Hoffmann § 6 Rn 8) Zum einen gilt dies beim Ruhen der elterlichen Sorge nach der Einwilligung in eine Adoption (§ 1751 Abs. 1 S. 1, 2 BGB) und zum anderen beim Ruhen der elterlichen Sorge eines minderjährigen Elternteils, wenn bei der Geburt des Kindes der andere Elternteil nicht zur Ausübung der elterlichen Sorge befugt ist und noch kein Vormund im Vorfeld bestellt wurde (§§ 1678, 1791c BGB). In den anderen Fällen muss eine der in § 1773 BGB genannten Voraussetzungen vorliegen. Danach erhält ein Minderjähriger einen Vormund, wenn er entweder nicht unter elterlicher Sorge steht, seine Eltern nicht zu seiner Vertretung berechtigt sind oder sein Familienstand nicht zu ermitteln ist. Zunächst muss das Familiengericht von Amts wegen ein Fürsorgebedürfnis des Minderjährigen feststellen. Dies ist grundsätzlich gegeben, wenn dessen rechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist. (vgl. NomosKoBGB/Fritsche § 1773 BGB Rn 1)

Unter elterlicher Sorge steht ein Minderjähriger in folgenden Konstellationen nicht (Abs. 1 Alt. 1):

Ausgangslage: Gemeinsame Sorge der Eltern (vgl. ebd., Rn 4)

- Gleichzeitiger Tod der Eltern, Todeserklärung oder Feststellung des Todeszeitpunkts
- Entzug des Sorgerechts beider Elternteile im Rahmen einer Entscheidung des Familiengerichtes gemäß § 1666 BGB
- Einer der o. g. Gründe tritt für jeden Elternteil gesondert ein (z. B. ein alleinsorgeberechtigter Elternteil verstirbt und dem anderen wurde das Sorgerecht nach § 1666 BGB entzogen)

Ausgangslage: Alleinsorgeberechtigter Elternteil (vgl. ebd., Rn 5)

Die alleinige Sorge eines Elternteils kann zum einen durch den Elternstatus bedingt sein (§ 1626a BGB) oder durch andere Gründe entstehen, z. B. durch eine Entscheidung zum Sorgerecht bei Getrenntleben der Eltern (§ 1671 BGB), beim Tod eines Elternteils (§ 1680 BGB), die Todeserklärung oder die Bestimmung des Todeszeitpunkts für einen Elternteil

sowie der Entzug des Sorgerechts gegenüber einem Elternteil. In diesen Fällen (außer im Falle des Todes des anderen Elternteils) muss vor der Einrichtung einer Vormundschaft jeweils geprüft werden, ob das Sorgerecht dem anderen Elternteil zufällt oder ihm übertragen werden kann. Nur wenn dies auszuschließen ist, liegen die Voraussetzungen des § 1773 BGB vor und ein Vormund muss bestellt werden.

Zur Vertretung des Minderjährigen sind die Eltern in folgenden Fällen nicht berechtigt (Abs. 1 Alt. 2):

- Ruhen der elterlichen Sorge kraft Gesetzes wegen rechtlichen Hindernisses (Geschäftsunfähigkeit) (§ 1673 BGB).
- Ruhen der elterlichen Sorge wegen tatsächlicher Verhinderung (langer Auslandsaufenthalt ohne Kontakt, Vermisst werden, Gefangenschaft. Das Ruhen muss gemäß § 1674 Abs. 1 BGB vom Familiengericht festgestellt werden.
- Weitestgehender Entzug der Vertretungsrechte gemäß § 1666 Abs. 1 BGB in Bezug auf die Person und das Vermögen des Minderjährigen (vgl. ebd., Rn 6).

Liegen diese Voraussetzungen nur bei einem Elternteil vor, übt bei gemeinsamer Sorge der andere Elternteil diese alleine aus. Bei vorheriger Alleinsorge ist vor der Einrichtung einer Vormundschaft wieder zu prüfen, ob eine Übertragung auf den anderen Elternteil möglich ist.

Nicht zu ermittelnder Familienstand (Abs. 2)

Dieser Absatz regelt die Fälle, in denen der Familienstand eines Kindes nicht zu ermitteln ist, z. B. bei Findelkind oder UMF (vgl. ebd., Rn 9).

3.1.2. Anlässe für die Einrichtung einer Pflegschaft

Neben der Vormundschaft, die in ihrer Fürsorgezuständigkeit umfassend ist, existiert noch die Pflegschaft⁵, die „in der gleichen Funktion immer nur partiell“ ist (Oberloskamp/Oberloskamp § 10 Rn 1). Oberloskamp unterscheidet die folgenden Pflegschaftsformen:

Ergänzungspflegschaft: Ein Minderjähriger erhält gemäß § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB „für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger.“ Die Verhinderung kann aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gegeben sein (vgl. ebd., Rn 10). Liegt die Verhinderung aus tatsächlichen Gründen nur bei einem Elternteil

5 Hier sollen nur die für Minderjährige relevanten Pflegschaftsformen vorgestellt werden.

vor, ist gemäß § 1629 Abs. 1 S. 3 Alt. 1 BGB zu prüfen, ob die elterliche Sorge nicht von dem anderen Elternteil wahrgenommen werden kann. Dies ergibt sich aus § 1678 Abs. 1 BGB). (vgl. ebd., Rn 11) Eine tatsächliche Verhinderung kann z. B. vorliegen, wenn sich der Sorgeberechtigte im Ausland befindet und nicht erreichbar ist, im Ausland verhaftet wurde oder erkrankt und längere Zeit ohne Besinnung ist. (vgl. ebd., Rn 16) Bei einer Verhinderung aus rechtlichen Gründen ist in der Regel keine Wahrnehmung der elterlichen Sorge durch den anderen Elternteil möglich. (vgl. ebd., Rn 11) Eine Verhinderung aus rechtlichen Gründen besteht vor allem in folgenden Fällen:

- Vorliegen eines In-sich-Geschäfts gemäß §§ 181 i. V. m. 1795 Abs. 2 BGB, das zur Folge hat, dass der gesetzliche Vertreter „auf beiden Seiten“ steht. (ebd. Rn 12)
- Vorliegen eines Rechtsgeschäfts, das der gesetzliche Vertreter zwischen seinem Mündel und nahen Angehörigen schließen möchte (§§ 1795 Abs. 1 oder 1795 i. V. m. 1629 Abs. 2 S. 1 BGB). (vgl. ebd.)
- Interessenkollision nach § 1796 BGB, die eine Entziehung des Vertretungsrechts durch das Familiengericht zur Folge hat. (vgl. ebd.)

Ersatzpflegschaft: Diese Pflegschaftsform betrifft die Fälle des § 1909 Abs. 3 BGB, also die Pflegschaft die angeordnet werden soll, wenn die Voraussetzungen für eine Vormundschaft vorliegen, aber noch kein Vormund bestellt wurde. Die Regelung ermöglicht bei Bedarf ein schnelles Reagieren des Gerichtes, da bei der Bestellung zum Pfleger gemäß § 1916 BGB die Vorschriften für die Berufung eines Vormunds nicht gelten. Dies betrifft z. B. das Benennungsrecht der Eltern (§ 1776 BGB) oder die Auswahlprioritäten nach § 1779 Abs. 2 BGB. (vgl. ebd., Rn 37)

Sorgerechtpflegschaft: Die „Sorgerechtpflegschaft“ ist keine Form, die explizit im Gesetz genannt wird. Von der Ergänzungspflegschaft unterscheidet sie sich dahingehend, dass die Sorgerechtsbefugnis durch sie nicht nur ergänzt wird, weil der eigentliche Sorgerechtsinhaber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist, sondern in diesen Fällen Teilbereiche der elterlichen Sorge entzogen wurden und von einem Pfleger zumeist auf Dauer ausgeübt werden. (vgl. ebd., Rn 39) Neben Fällen, die sich durch die Beschränkung der Vermögenssorge gemäß § 1638 BGB ergeben (vgl. ebd., Rn 40), ist der Hauptanteil der Sorgerechtpflegschaften durch familiengerichtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls oder dessen Vermögen (§§ 1666, 1667 BGB) bedingt. (vgl. ebd., Rn 42)

Quasi-Pflegschaften: Damit sind die Fälle gemeint, in denen Sorgeberechtigte „einen Teil

ihrer elterlichen Sorge auf andere Personen (zur Ausübung) delegieren (lassen) können, die dann *pflegerähnliche Rechte und Pflichten* (Hervorhebung im Original) haben.“ (ebd., Rn 51) Damit sind u. a. die Übertragungsmöglichkeiten von Teilen des Sorgerechts auf Pflegepersonen gemäß § 1630 Abs. 3 BGB gemeint oder die Entscheidungsbefugnisse gemäß § 1688 Abs. 1 BGB, die Pflegepersonen nach einer gewissen Zeit zustehen, solange der Sorgerechtsinhaber dazu nichts anderes erklärt hat (Abs. 3). Im Gegensatz zu einer Pflegschaft erfolgt bei den Quasi-Pflegschaften kein Eingriff in das Sorgerecht. Ob die anderen Personen überhaupt Befugnisse erhalten, hängt in der Regel von dem ausdrücklichen Willen des Sorgeberechtigten ab. Zudem steht von vornherein fest, wer die Personen sind, die gewisse Rechte ausüben sollen. Eine Auswahl durch das Familiengericht wie bei einer Vormundschaft oder Pflegschaft erfolgt nicht. (vgl. ebd. Rn 52)

Unterpflegschaft: Wenn bei einem Pfleger rechtliche Verhinderungsgründe vorliegen oder ein Interessenkonflikt besteht (vgl. Erläuterungen unter dem Punkt Ergänzungspflegschaft), kann für diese Bereiche ein Pfleger als Unterpfleger bestellt werden. Relevant ist diese Pflegschaftsform zumeist bei Dauerpflegschaften. (vgl. ebd. Rn 54)

3.2. Verhältnis zwischen Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaften

Eine Vormundschaft oder Pflegschaft kann von einer ehrenamtlichen Einzelperson, einem Berufsvormund, einem Verein oder dem Jugendamt (Amtsvormundschaft) geführt werden. Das BGB betrachtete die Wahrnehmung der elterlichen Rechte und Pflichten bei Ausfall der Eltern als eine Familienangelegenheit, bei der die Vormundschaft oder Pflegschaft im Regelfall von einer Privatperson, im besten Fall mit verwandtschaftlichem Bezug, ehrenamtlich übernommen wurde. (vgl. Oberloskamp/Hoffmann § 2 Rn 2) Wie oben dargestellt, gab es schon während der Entstehungszeit des BGB nicht genug Personen, die eine ehrenamtliche Vormundschaft zum Wohl des jeweiligen Kindes führen konnten. Bis heute hat sich daran scheinbar nur wenig geändert. Zumindest deutet die Praxis darauf hin. (vgl. Kap. 4.1) Die Einzelvormundschaft wird immer noch vom Gesetz her favorisiert. Gemäß den §§ 1791a, b BGB kann ein Verein oder das Jugendamt nur dann zum Vormund bestellt werden, wenn eine andere, als ehrenamtlicher Vormund geeignete Person, nicht zu finden ist. Zudem kann das Familiengericht gemäß den §§ 1887, 1889 BGB den Verein oder das Jugendamt von Amts wegen oder auf Antrag entlassen, wenn dies dem Wohl des Mündels dient und eine als Vormund geeignete Person vorhanden ist. Dieser Vorrang des Einzelvormunds bezieht sich nicht auf einen Berufsvormund - eine Person, die vergleichbar

mit einem Berufsbetreuer - Vormundschaften und Pflegschaften führt und dafür entsprechend vergütet wird. Dies gilt seit Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes aus dem Jahr 2005. (vgl. Oberloskamp/Hoffmann § 2 Rn 15)

Rechtsfähige Vereine können, wie schon festgestellt, ebenfalls zum Vormund oder Pfleger für ein Kind bestellt werden. Dafür wird eine Genehmigung des Landesjugendamts benötigt (§ 54 Abs. 1 SGB VIII). Um die Erlaubnis zu erhalten, muss der Verein gewährleisten, dass er eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat, diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Haftungsschäden absichern kann (Abs. 2 Nr. 1); sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern und -pflegern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, darüber hinaus fortbildet und berät (Abs. 2 Nr. 2) sowie einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht (Abs. 2 Nr. 3). Wie oben schon erwähnt, ist die Vereinsvormundschaft auch subsidiär zur ehrenamtlich geführten Einzelvormundschaft. Nach Kunkel besteht aber kein Vorrang der Vereinsvormundschaft im Verhältnis zur Amtsvormundschaft. (vgl. Oberloskamp/Kunkel § 15 Rn 15) Dem ist insoweit zuzustimmen, als das Familiengericht nach der Prüfung, ob ein Einzelvormund vorhanden ist, das Jugendamt direkt zum Vormund bestellen kann, ohne vorher noch die Möglichkeit einer Vereinsvormundschaft auszuschließen. Allerdings kann ein Verein im Gegensatz zum Jugendamt von den Eltern als Vormund benannt werden und wäre dann bei der Auswahl auch gegenüber einem Einzelvormund zu bevorzugen (§ 1776 BGB). Überdies soll das Jugendamt gemäß § 56 Abs. 4 SGB VIII einmal jährlich prüfen, ob seine Entlassung im Interesse des Kindes angezeigt und die Bestellung einer Einzelperson *oder* eines Vereins angezeigt ist. Auch § 53 Abs. 1 SGB VIII verlangt vom Jugendamt, dem Familiengericht sowohl Einzelpersonen als auch Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall als Vormund oder Pfleger eignen. Aus der Perspektive des Jugendamts ergibt sich daraus durchaus eine entsprechende Nachrangigkeit der Amtsvormundschaft. Welche Bedeutung Vereinsvormundschaften jeweils haben ist von Region zu Region sehr unterschiedlich und hängt stark von der jeweiligen historischen Entwicklung ab. (vgl. Oberloskamp/Hoffmann § 2 Rn 17)

Obwohl die Mehrheit der Vormundschaften und Pflegschaften vom Jugendamt im Rahmen einer Amtsvormundschaft bzw. -pflegschaft geführt werden, hat das Jugendamt im Vormundschaftsrecht nur eine Reservestellung. Erst wenn keine geeignete Einzelperson zu finden ist, wird das Jugendamt herangezogen. (vgl. Oberloskamp/Kunkel § 15 Rn 10) Es kann somit nie die Situation eintreten, dass kein Vormund gefunden wird. Das Jugendamt ist sowohl in der Pflicht Alternativen zu seiner Bestellung vorzuschlagen oder die Vormundschaft

als auch Pflegschaft selbst zu übernehmen. (vgl. ebd.) Interessant ist, dass der im Gesetz deutlich verankerte Subsidiaritätsgrundsatz in der Praxis nur bedingt relevant ist. Durch Art. 6 Abs. 2 GG ist eine privatautonome, von staatlichen Einflüssen freie Ausübung der elterlichen Sorge garantiert. Zenz stellt daher die Frage, ob der Staat an dieser Stelle über „Auffangzuständigkeiten“ hinaus in diesem Kontext tätig werden soll. (vgl. Zenz 2002, 457) In der Praxis scheint diese Sichtweise keine wirkliche Relevanz zu besitzen. Ohne die Ergebnisse dieser Arbeit vorweg nehmen zu wollen, scheinen sich auch heute nur wenige Jugendämter konzeptionell verankert mit der ehrenamtlichen Vormundschaft zu beschäftigen, um damit deren Rolle und Bedeutung zu stärken. Unter anderem fordern Salgo und Zenz daher, der berufsmäßig geführten Einzelvormundschaft wie vor 2005 wieder eine Priorität gegenüber der Amts- und Vereinsvormundschaft einzuräumen. (vgl. Salgo/Zenz 2009, 1385)

3.3. Bestellung und Auswahl des Vormunds

Wie oben schon angedeutet, haben Eltern nach § 1776 BGB ein Benennungsrecht, wer die Vormundschaft für ihr Kind übernehmen soll. Zudem steht ihnen das Recht zu, Personen von der Führung der Vormundschaft auszuschließen (§ 1782 BGB). Diese Benennung ist für das Familiengericht bindend⁶, wenn nicht einer der in § 1778 BGB genannten Ausschlussgründe vorliegt, der benannte Vormund also z. B. geschäftsunfähig ist, seine Bestellung das Wohl des Mündels gefährden würde oder das über 14-jährige Mündel der Bestellung des Benannten widerspricht. Eine grundsätzliche Übernahmepflicht besteht für die von den Eltern benannte Person allerdings nicht. Diese muss vielmehr der Benennung gegenüber dem Familiengericht zustimmen. (vgl. Oberloskamp/Hoffmann § 2 Rn 7) Tut sie dies nicht, ist das Gericht nicht mehr an den Vorschlag der Eltern gebunden. (vgl. ebd.) Stimmt der Benannte aber zu und wird er vom Familiengericht ausgewählt, muss er die Vormundschaft übernehmen (§ 1785 BGB). Nur unter der Voraussetzung, dass einer der in § 1786 Abs. 1 BGB genannten Ablehnungsgründe gegeben ist, kann die Übernahme abgelehnt werden.

Kann eine Vormundschaft nicht auf einen von den Eltern Benannten übertragen werden oder haben die Eltern niemanden benannt, muss das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamtes einen Vormund auswählen (§ 1779 Abs. 1 BGB). Das Jugendamt hat dem Gericht bei der Anhörung Einzelpersonen oder Vereine vorzuschlagen, die als Vormund geeignet sind (§ 53 Abs. 1 SGB VIII). Das Gericht hat eine Person auszuwählen, die nach ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen sowie den sonstigen Umständen geeignet

6 Gleiches gilt auch für den Ausschluss einer bestimmten Person.

ist, die Vormundschaft zu führen (§ 1779 Abs. 2 BGB). Sind mehrere Personen geeignet, sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

„Letztendlich hat das Gericht festzustellen, ob eine Person die Erziehung des Mündels sicherstellen kann, ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um ein eventuell vorhandenes Vermögen zu verwalten, und fähig und bereit ist, eine persönliche, längerfristige tragfähige Beziehung zum Mündel einzugehen, dessen Persönlichkeit zu fördern und seine Entwicklung zu unterstützen.“ (Oberloskamp/Hoffmann § 2 Rn 10)

Das Familiengericht darf keine Person zum Vormund bestellen, die geschäftsunfähig ist (§ 1780 BGB) und soll niemanden bestellen, der minderjährig ist oder für den ein Betreuer bestellt ist (§ 1781 BGB). Wird eine ehrenamtliche, geeignete Person ausgewählt, gilt wieder das gleiche, wie für den von den Eltern Benannte: liegt keiner der Ablehnungsgründe gemäß § 1786 BGB vor, muss die Vormundschaft gemäß § 1785 BGB übernommen werden. An eine ehrenamtliche Person sind bzgl. ihrer Eignung keine Ansprüche zu stellen, denen auch die Eltern eines Kindes in der Regel nicht gerecht werden (vgl. Oberloskamp/Hoffmann § 2 Rn 11).

Ist keine ehrenamtliche Person zur Übernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft vorhanden, kann das Familiengericht einen Berufsvormund, einen Verein oder das Jugendamt auswählen und zum Vormund bestellen. Wird ein Verein ausgewählt, muss dieser gegenüber dem Familiengericht in die Übernahme der Vormundschaft einwilligen. Eine Pflicht zur Übernahme besteht für den Verein nicht. Nach § 1791a Abs. 3 BGB bedient sich der Verein als juristische Person bei der Führung einer Vormundschaft eines Mitarbeiters bzw. Mitglieds. Dessen Betrauung mit der Aufgabe erfolgt durch eine nicht formgebundene Erklärung des Vereinsvorstands. (vgl. ebd., Rn 19) Besondere Vorschriften, die für die Auswahl des jeweiligen Mitarbeiters im Verein intern gelten, existieren nicht. Eine Beteiligung des betroffenen Kindes an der Auswahl des Vormunds ist nicht vorgeschrieben.

Auch das Jugendamt kann durch das Familiengericht ausgewählt und bestellt werden. Im Gegensatz zu einem Verein kann das Jugendamt durch die Eltern weder benannt noch ausgeschlossen werden (vgl. ebd., Rn 22). Bei der Auswahl zwischen einem Berufsvormund, Verein oder dem Jugendamt hat sich das Familiengericht einzig und allein an der Eignung gemäß § 1779 BGB zu orientieren. (vgl. ebd.) In vielen Fällen wird das Familiengericht erstens nicht die Auswahl zwischen diesen drei Varianten haben und zweitens scheint es auch

eine Rolle zu spielen, dass die Vergütung für einen Berufsvormund gemäß § 1836 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 VBVG in der Regel der Staatskasse zur Last fällt und somit den jeweiligen Landeshaushalt belastet. Gleiches gilt seit einer Grundsatzentscheidung des BGH vom 14.03.2007 auch für Vereine⁷. Im Ergebnis ist die Bestellung des Jugendamtes zumeist die kostengünstigste Regelung für das Gericht, wenn kein ehrenamtlicher Vormund vorhanden ist. Die Einwilligung des Jugendamtes ist für dessen Bestellung nicht erforderlich (vgl. Oberloskamp/Hoffmann § 2 Rn 23). Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Familiengerichtes (§ 1791c Abs. 1 BGB), der gemäß § 40 Abs. 1 FamFG mit Bekanntgabe an das Jugendamt wirksam wird. (vgl. Fröschle 2014, § 55 SGB VIII Rn 14) Eine Bestallungsurkunde erhält das Jugendamt nicht (§ 1791b Abs. 2 BGB). Nach § 55 Abs. 1 SGB VIII überträgt das Jugendamt die Ausübung der Aufgaben als Vormund oder Pfleger wiederum einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Eine nähere Konkretisierung der Auswahlkriterien für diese Übertragung erfolgt im Gesetz nicht. Nach Fröschle gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 72, 72a SGB VIII. (vgl. ebd., Rn 25) Grundsätzlich sollten die in einem Jugendamt mit Vormundschaften oder Pflegschaften betrauten Mitarbeiter über rechtliche und pädagogische Kenntnisse verfügen. (vgl. DIJuF-Gutachten vom 13.09.2011, 528)⁸ Sünderhauf sieht ein entsprechendes Qualifikationsniveau bei Sozialpädagogen oder anderen umfangreich aus- und fortgebildeten Fachkräften (vgl. Sünderhauf 2010, 414). Salgo und Zenz halten in Bezug auf die am häufigsten im Bereich der Amtsvormundschaft vertretenen Berufsgruppen fest: „Verwaltungskräfte ohne sozialpädagogisches Wissen sind daher als Vormünder ebenso ungeeignet wie Sozialpädagogen ohne spezifische rechtliche Kenntnisse.“ (Salgo/Zenz 2009, 1383)

Vor der Übertragung soll das Jugendamt gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 SGB VIII den betroffenen Minderjährigen zur Auswahl des jeweiligen Beamten oder Angestellten anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand möglich ist. Eine vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Diese Regelung ist ein wichtiger Teil der Gesetzesreform von 2011. Mit der Anhörung sollen die Interessen des Mündels/Pfleglings und sein Einfluss auf das Verfahren gestärkt werden. (vgl. BT-Dr. 17/3617, 8) Sogar wenn in einem Jugendamt z. B. nur eine Fachkraft im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften tätig ist und somit keine Auswahlmöglichkeit im eigentlichen Sinne besteht, soll die Anhörung

7 Die Regelung des § 1836 Abs. 3 BGB hat mit der Entscheidung des BGH ihre Wirkung verloren (vgl. Oberloskamp/Schindler § 14 Rn 12).

8 Fröschle macht die Gültigkeit dieser Verallgemeinerung in Bezug auf Pflegschaften von dem jeweiligen Wirkungskreis abhängig (vgl. Fröschle 2014 § 55 SGB VIII Rn 25 Fn 21). Dem ist insoweit zuzustimmen, dass pädagogische Fähigkeiten nicht zwingend für einen Amtspfleger erforderlich sind, der primär mit der Regelung von Erbschaft- oder Vaterschaftsangelegenheiten betraut ist.

erfolgen, um die Subjektstellung des betroffenen Kindes zu verdeutlichen. (vgl. ebd.) Konkrete Ausführungen dazu, wie die Anhörung sinnvoll gestaltet werden kann, finden sich in der Kommentierung nicht. Sowohl Wiesner (Wiesner 2011, § 55 SGB VIII Rn 93) als auch Kunkel/Leonhardt (Kunkel/Leonhardt § 55 SGB VIII Rn 25) betonen sehr allgemein, dass die Anhörung keine „bloße Pflichtübung“ (Kunkel/Leonhardt) sein und keinesfalls „in einem formelhaften Ritual“ (Wiesner) erstarren darf. Auch wenn kein „Vormundschafts-Casting“ (Kunkel/Leonhardt) durchgeführt werden soll, impliziert z. B. das DIJuF-Rechtsgutachten vom 15.06.2011 eine solche Vorgehensweise, wenn es ausführt, dass es eher unwahrscheinlich ist, dass „eine pädagogische Fachkraft Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Geschlechts, Alters, Konfession, Intellekts, mit und ohne Migrationshintergrund etc. in gleichem Maße anspricht.“ (ebd., 530) Fröschle führt an, dass ein Mündel vor der Übertragung die in Frage kommenden Personen kaum so gut kennt oder kennenlernen kann, dass es in der Lage sein wird, eine Auswahl vorzunehmen, die über eine oberflächliche Orientierung an Äußerlichkeiten hinaus geht. (vgl. ebd., § 55 SGB VIII Rn 30) Der Sinn der Regelung erscheint Fröschle im Ergebnis zweifelhaft. (vgl. ebd.) Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, einem betroffenen Kind ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Person einzuräumen, die wesentliche Entscheidungen für dessen Leben treffen wird. Willutzki betont aber auch, dass Anhörung nicht bedeutet, dass ein Kind sich konkret den jeweiligen Amtsvormund aussuchen kann. (vgl. Willutzki 2012, 209) Als Ziel der Anhörung sieht er eher das Herausarbeiten von „Wunsch und Wille sowie Interessen des Minderjährigen“ (ebd.), um mit diesen Informationen als Jugendamt den passenden Mitarbeiter auswählen zu können. Schwab deutet auf weitere Probleme in Bezug auf die Anhörung hin. Zum einen, dass sie nur für den Bereich der Amtsvormundschaft gilt, aber nicht für Vereine oder andere Organisationsvormünder (vgl. Schwab 2011, 40) und zum anderen bemerkt er, dass für ein Kind die Frage, in welcher Pflegefamilie oder Einrichtung es in Zukunft leben wird, interessanter ist, als die nach seinem Vormund. „Da das Verhältnis zwischen Organisationsvormund⁹ und seinen Substituten nicht Gegenstand der Reform ist, finden die Selbstbestimmungsinteressen des Kindes auf diesem Feld nicht die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers.“ (ebd.)

Für die gesetzlichen Vormundschaften gilt die oben beschriebene Vorgehensweise zur Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht nicht. Wenn im Vorfeld keine andere Regelung getroffen wurde, wird das Jugendamt mit Eintritt des jeweiligen Sachverhaltes

9 Eine Organisationsvormundschaft liegt vor, wenn der Vormund nur den äußeren Rahmen für das Leben eines Mündels einrichtet und die gesetzliche Vertretung übernimmt, die tatsächliche Pflege und Erziehung aber z. B. von einer Pflegefamilie übernommen wird. (vgl. Schwab 2011, 33)

Vormund des betroffenen Kindes. Das Familiengericht muss in diesen Fällen keine Alternativen zum Jugendamt prüfen.

3.4. Funktion und Aufgaben des Vormunds

Paragraph 1793 Abs. 1 BGB besagt, dass ein Vormund das Recht und die Pflicht hat, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und es insbesondere zu vertreten hat.¹⁰ Strukturell ist die Rechtsposition des Vormunds damit dem elterlichen Sorgerecht nachgebildet. (vgl. MüKoBGB/Wagenitz § 1793 Rn 2) Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass Eltern das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder nicht verliehen wird, sondern ihnen als natürliches Recht zusteht. Die Stellung des Vormunds begründet sich erst durch einen staatlichen Hoheitsakt. (vgl. Oberloskamp/Burschel § 8 Rn 1) Unter anderem dadurch bedingt, erfährt der Vormund in der Ausübung seiner Funktion deutlich größere Einschränkungen, z. B. durch eine Vielzahl familiengerichtlicher Genehmigungserfordernisse, weitergehende Vertretungsverbote im Vergleich zu sorgeberechtigten Eltern sowie mögliche, durch einen Mit- oder Gegenvormund ausgelöste Hemmnisse in der Wahrnehmung der Aufgaben. (vgl. NomosKoBGB/Fritsche § 1793 BGB Rn 1)

Der Umfang der Personensorge wird durch § 1800 BGB bestimmt, der auf die §§ 1631-1633 BGB verweist. Daraus ergibt sich zunächst gemäß § 1631 Abs. 1 BGB, dass der Vormund insbesondere, also nicht abschließend, die Pflicht und das Recht hat, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Genauso wie die Eltern hat der Vormund dabei das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung zu beachten (Abs. 2) und kann sich in geeigneten Fällen bei der Ausübung der Personensorge durch das Familiengericht unterstützen lassen (Abs. 3). Insgesamt hat der Vormund bei der Ausübung seiner Funktion gemäß §§ 1793 Abs. 1 S. 2 i. V. m. 1626 Abs. 2 BGB „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewussten Handeln“ zu berücksichtigen. Er soll mit dem Kind, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge besprechen und Einvernehmen anstreben. Grundsätzliches Ziel bei der Ausübung der elterlichen Sorge ist die „Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)

Amts-, Vereins- oder Berufsvormünder erziehen und pflegen ihre Mündel in der Regel nicht selbst. Die Kinder sind zumeist im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII

¹⁰ Eine detaillierte Darstellung des Inhalts der elterlichen Sorge soll an dieser Stelle nicht erfolgen.

in einer Pflegefamilie oder in einem Heim untergebracht. In diesen Fällen schließt der Vormund mit der Pflegeperson einen Pflegevertrag ab, der die Pflegepersonen ermächtigt „erlaubterweise Funktionen des Sorgerechts auszuüben.“ (MüKoBGB/Wagenitz § 1800 BGB Rn 9) Diese Erlaubnis ist allerdings jederzeit widerrufbar. Unabhängig von einem Pflegevertrag oder einer Pflegeerlaubnis stehen den Pflegepersonen in jedem faktischen Pflegeverhältnis familienähnlicher Art nach einer gewissen Zeit die Befugnisse aus § 1688 BGB zu. (vgl. Oberloskamp/Burschel § 8 Rn 111) Dies gilt, solange der Inhaber des Sorgerechts nichts anderes dazu erklärt. (vgl. ebd., Rn 119) Die Letztverantwortlichkeit des Vormunds bleibt bei der Beauftragung Dritter mit der Erziehungsarbeit aber unangetastet. (vgl. NomosKoBGB/Fritsche § 1800 BGB Rn 4)

Besonderheiten in der Personensorge, die nur für einen Vormund gelten, existieren noch für den Bereich der religiösen Erziehung. Zum einen kann dieser Bereich einem Vormund entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis des Mündels angehört (§ 1801 Abs. 1 BGB) und ein Amts- oder Vereinsvormund hat bei einer Unterbringung des Mündels das religiöse Bekenntnis und die Weltanschauung des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen (Abs. 2).

Die Vertretungsbefugnisse des Vormunds gemäß § 1793 Abs. 1 S. 1 Hs 2 BGB entsprechen im Prinzip denen sorgeberechtigter Eltern nach § 1629 BGB. (vgl. MüKoBGB/Wagenitz § 1793 BGB Rn 21) Die Vertretung äußert sich sowohl in der Befugnis, im Namen des Mündels rechtsgeschäftlich zu handeln, als auch in der Berechtigung, in von dem beschränkt geschäftsfähigen Mündel abgeschlossenen Geschäften eine erforderliche Einwilligung zu erteilen oder dies zu unterlassen. (vgl. ebd.) Im Gegensatz zu dem Recht der Eltern existieren für den Vormund deutlich mehr Einschränkungen der Vertretungsbefugnisse. (vgl. NomosKoBGB/Fritsche § 1793 BGB Rn 5)

Im Gegensatz zu Personensorge ist die Vermögenssorge im BGB sehr ausführlich und detailliert in den §§ 1802-1832 BGB geregelt. Hinter allen Vorschriften steht der Grundsatz, der „Sicherung des Mündelvermögens.“ (Oberloskamp/Band § 9 Rn 2) Dieser Zielsetzung dienen z. B. die Verpflichtung des Vormunds zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses (§ 1802 BGB), die Richtlinien zur Vermögensanlage sowie zur Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren oder die Genehmigungsvorbehalte zugunsten des Gerichts oder eines Gegenvormunds bei bestimmten Rechtsgeschäften des Vormunds. (vgl. ebd.)

Für die Amtsvormundschaft gelten gemäß § 56 Abs. 2 BGB Ausnahmen in Bezug auf bestimmte familiengerichtliche Genehmigungserfordernisse.

Eine Besonderheit existiert in Bezug auf die Funktionen und Aufgaben eines Vormunds noch bei der gesetzlichen Vormundschaft gemäß § 1791c Abs. 1 BGB. In diesen Fällen übt der Vormund neben dem in der Regel beschränkt geschäftsfähigen Elternteil die Personensorge gemeinsam aus (§ 1673 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BGB). Kommt es zwischen Vormund und minderjährigem Elternteil zu Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Ausübung der Personensorge, geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor (Abs. 2 S. 3 Alt. 1). Nur zur gesetzlichen Vertretung des Kindes ist allein der gesetzliche Vormund befugt (Abs. 2 S. 2 Hs. 2).

Im Rahmen der Gesetzesreform haben sich gerade für die Organisationsvormundschaft, also die Vormundschaften, bei denen die Erziehung und Pflege der Kinder Dritten überlassen wird, zwei wesentliche Veränderungen ergeben, die ineinander greifen. Zum einen wurde in § 1800 BGB ein Satz eingefügt, der den Vormund persönlich verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Mündels zu fördern und zu gewährleisten. (§ 1800 S. 2 BGB) Die Gesetzesänderung will der früher gängigen Praxis begegnen, in der die Überwachung der Personensorge allein den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes überlassen wurde und der Vormund in nicht wenigen Fällen sein Mündel nie persönlich kennengelernt hat. (vgl. BT-Dr. 17/3617, 6) Der Vormund ist durch die Regelung verpflichtet, sich persönlich ein Bild von der Lebenssituation seines Mündels zu verschaffen. Eine Delegation dieser Aufgabe an Dritte ist nicht mehr möglich. Die zweite, wesentliche Veränderung will sicherstellen, dass der Vormund regelmäßigen Kontakt zu seinem Mündel hält. In § 1793 Abs. 1a BGB heißt es:

„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“

Neben der Kontrolle, ob das Mündel misshandelt oder vernachlässigt wird, sollen die Besuche nach Maßgabe des Gesetzgebers dem Vormund eine adäquate Ausübung seiner Aufgaben ermöglichen. (vgl. BT-Dr. 17/3617, 7) Um der als Soll-Vorschrift formulierten Vorgabe nachzukommen zu können, wurde im Rahmen der Gesetzesreform ab dem 06.07.2012 in der Amtsvormundschaft eine Höchstfallgrenze von 50 Fällen pro Vollzeitkraft eingeführt. (§ 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII) Zudem haben Amtsvormund und Amtspfleger „den persönlichen Kontakt [zum Mündel oder Pflegling] zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“ (Abs. 3 S. 3) Diese Verpflichtung im SGB VIII soll eine

Auslegung der erwähnten BGB-Vorschriften dahingehend verhindern, dass der Kontaktpflicht und der Gewährleistung und Förderung der Pflege und Erziehung auch Genüge getan wäre, wenn dies z. B. durch einen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes erfolgen würde. (vgl. BT-Dr. 17/3617, 8) Der gemäß § 55 SGB VIII beauftragte Mitarbeiter steht nunmehr in der Pflicht. Er kann diese Aufgaben nicht an andere delegieren.

3.5. Die Funktionen des Familiengerichts

Die Gewährleistungspflicht in Bezug auf Vormundschaften und Pflegschaften obliegt in Deutschland dem Staat. Die konkreten Funktionen der sogenannten Obervormundschaft werden durch das Familiengericht ausgeübt. Mit Einführung des BGB waren damit zunächst die Vormundschaftsgerichte betraut. Mit Inkrafttreten des FamFG am 01.09.2009 wurden diese abgeschafft und die entsprechenden Aufgaben dem Familiengericht zugeordnet:

- Anordnung, Auswahl und Bestellung eines Vormunds (vgl. Oberloskamp/Hoffmann § 2 Rn 33)
- Beratung und Unterstützung eines Vormunds (vgl. ebd., Rn 34)
- Aufsicht und Kontrolle über einen Vormund (vgl. ebd., Rn 35)

Bzgl. der Anordnung, Auswahl und Bestellung des Vormunds sei auf Kapitel 3.3 verwiesen. Ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Familiengericht steht dem Vormund gemäß § 1837 Abs. 1 BGB zu: „Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.“ Der Beratungsanspruch bezieht sich primär auf Fragen, die in Bezug zu den Aufgaben des Familiengerichtes stehen, also z. B. zu Grundfragen der Amtsführung oder zu Genehmigungserfordernissen. (vgl. ebd., Rn 34) Gleiches gilt für schwerwiegende Einzelentscheidungen, bei denen die erhöhte Gefahr pflichtwidrigen Verhaltens besteht. (vgl. ebd.) Interessant ist der Hinweis von Hoffmann, dass ein Beratungsanspruch in jeder Einzelentscheidung zum einen die Gerichte überlasten würde, aber auch dem Grundgedanken des BGB widerspräche, in dem die Übernahme und Führung der elterlichen Sorge anstatt der Eltern durch eine Privatperson und nicht durch eine staatliche Behörde in Form des Familiengerichts erfolgen soll. (vgl. ebd.)

Andererseits fühlt sich der Staat den betroffenen Kindern in besonderer Weise verpflichtet, da aufgrund der zumeist geringeren Bindung zwischen Vormund und Mündel im Vergleich zu der zwischen Eltern und Kind nicht zu erwarten ist, dass der Vormund seiner Sorgeverantwortung in einer gleichen Qualität nachkommt, wie es in der Regel von Eltern

erwartet wird. (vgl. Hansbauer/Mutke 2004, 43) Daher hat das Familiengericht eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vormund. Ganz allgemein ergibt sich diese aus § 1837 Abs. 2 S. 1 BGB, der dem Familiengericht auferlegt „über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.“ Grundsätzlich hat das Familiengericht diesbezüglich immer den Grundsatz der Selbständigkeit des Vormunds in seiner Funktion zu beachten und darf daher nur bei pflichtwidrigem Handeln den Vormund belehren oder mit Ver- oder Geboten auf ihn einwirken. Pflichtwidrig handelt ein Vormund, wenn er „gegen gesetzliche Vorgaben verstößt bzw. insgesamt seiner Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft im Interesse des Mündels nicht nachkommt.“ (Oberloskamp/Hoffmann § 2 Rn 37) Um dem Familiengericht eine Aufsicht zu ermöglichen, ist der Vormund gemäß § 1840 Abs. 1 BGB verpflichtet, mindestens einmal im Jahr über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu berichten. Ist Vermögen zu verwalten, hat er darüber ebenfalls jährlich gegenüber dem Gericht Rechnung zu legen (Abs. 2, 3). Neben dieser jährlichen Berichtspflicht hat der Vormund gemäß § 1839 BGB jederzeit auf Verlangen des Familiengerichts Auskunft über die Führung der Vormundschaft und die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen. Um Anordnungen gegenüber einem Vormund durchsetzen zu können, kann das Familiengericht Zwangsgeld verhängen (§ 1837 Abs. 3 BGB). Dies ist allerdings nicht gegen einen Verein oder das Jugendamt möglich. Bei wiederholten oder besonders gravierenden Verstößen kann das Familiengericht den (Einzel-)Vormund (teilweise) entlassen (§ 1886 BGB). Auch Maßnahmen gemäß der §§ 1666, 1666a, 1667 BGB kann das Familiengericht gegen den Vormund einleiten (§ 1837 Abs. 4 BGB). Gibt es nur Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Entscheidungen dem Wohl eines Kindes am besten entsprechen, kann das Familiengericht nicht anstelle des Vormunds für das Mündel handeln. (vgl. ebd., Rn 40) Dies ist nur in den in § 1846 BGB genannten Fällen möglich, also dann, wenn noch kein Vormund bestellt ist oder dieser an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist. Die Zuständigkeit liegt in den meisten Fällen bei einem Rechtspfleger, wenn nicht explizit ein Richtervorbehalt festgeschrieben ist. (vgl. ebd., Rn 41)

Im Rahmen der Gesetzesreform von 2011 wurden die §§ 1837 und 1840 BGB dahingehend erweitert, dass das Gericht „die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen“ hat (§ 1837 Abs. 2 S. 3 BGB) und der jährliche Bericht des Vormunds Angaben zu den stattgefundenen persönlichen Kontakten mit dem Mündel zu enthalten hat, um die entsprechende Kontrolle zu ermöglichen (§ 1840 Abs. 2

BGB). Ergibt sich aus dem Bericht des Vormunds, dass er dem erforderlichen Kontakt nicht nachgekommen ist, hat das Familiengericht mit geeigneten Aufsichtsmaßnahmen einzuschreiten. (vgl. Willutzki, 2012, 208) Interessant ist, dass in der Gesetzesbegründung schon angemerkt wird, dass es wenig sinnvoll erscheint, gegen das Jugendamt oder den beauftragten Mitarbeiter ein Zwangsgeld zu verhängen. Auf den Mitarbeiter bezogen sei dies schon deswegen nicht zielführend, „weil dieser häufig wegen seiner Stellung in seiner Anstellungskörperschaft Probleme nicht abstellen“ könne. (BT-Dr. 17/3671) Gegen das Jugendamt als staatliche Stelle soll das Gericht im Konfliktfall mit Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden und Hinweisen auf eine mögliche Schadensersatzpflicht vorgehen. (vgl. ebd.) Willutzki beschreibt deutlich, dass das Familiengericht nur bedingt in der Lage ist, das Jugendamt zu einer adäquaten Führung einer Vormundschaft zu zwingen. Als letztes Mittel bliebe die Entlassung des Jugendamtes gemäß § 1887 BGB. Zwar könne man davon ausgehen, dass bei einer schwerwiegenden, dauerhaften Verletzung der Kontaktpflicht die Entlassung des Jugendamtes dem Wohl des Kindes diene (1. Voraussetzung), diese aber wiederum daran scheitere, dass keine andere geeignete Person vorhanden ist (2. Voraussetzung). (vgl. Willutzki 2012, 209) Auch nach Wagenitz erweist sich die Aufsicht des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt „angesichts des Fehlens von Zwangsmitteln [...] und des Mangels an Alternativen als stumpfe Waffe.“ (MüKoBGB/Wagenitz § 1793 BGB Rn 48)

3.6. Das Verhältnis zwischen Amtsvormund und Jugendamt

Gemäß § 55 Abs. 1 SGB VIII wird¹¹ das Jugendamt in den durch das BGB vorgesehenen Fällen Vormund oder Pfleger eines Kindes. Daraus folgt, dass nicht der öffentliche Träger der Jugendhilfe und auch nicht eine Amts-(Person) Vormund oder Pfleger wird. (vgl. Kunkel/Leonhardt § 55 SGB VIII Rn 9). Das Jugendamt ist durch die Ausstattung mit den Rechten und Pflichten als Vormund oder Pfleger in der eigentümlichen Position einer „Quasi-Rechtspersönlichkeit“ (Oberloskamp/Kunkel § 15 Rn 21), da es im Gegensatz zu der Trägerkörperschaft keine juristische Person ist. Nach Wiesner hat der Gesetzgeber diese Konstellation nach dem Muster der früheren Anstaltsvormundschaft gewählt, um eine Führung der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft unabhängig von einem Wechsel der einzelnen Personen zu gewährleisten. (vgl. Wiesner 2011, § 55 SGB VIII Rn 77) Aus der Stellung des Jugendamtes als Vormund ergibt sich ein „Ineinandergreifen von öffentlichem

¹¹ Die Beistandschaft wird in den weiteren Ausführungen außen vor gelassen.

und privatem Recht“ (Oberloskamp/Kunkel § 15 Rn 23), da auf die Führung der Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften gemäß § 56 Abs. 1 SGB VIII die Bestimmungen des BGB anzuwenden sind. Kunkel spricht von einer „Inkorporation privaten Rechts in das öffentliche Recht, da das [Jugendamt] eine öffentliche Aufgabe in der Form öffentlichen Rechts erfüllt und dabei privatrechtliche Normen anwendet.“ (ebd.)

Wenn das Jugendamt per Gesetz oder durch Bestellung zum Vormund oder Pfleger wird, hat es die Ausübung der Aufgaben auf einzelne seiner Mitarbeiter zu übertragen (§ 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Das Amt selbst bleibt davon unberührt. Das Jugendamt ist Legalpfleger oder Legalvormund, dem eine Grundkompetenz¹² verbleibt. Die natürliche Person in Form des beauftragten Mitarbeiters, ist Realpfleger oder Realvormund, dem die Vollzugskompetenz obliegt. (vgl. Oberloskamp/Kunkel § 15 Rn 126) Die Übertragung gehört gemäß § 55 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und erfolgt durch den Jugendamtsleiter im Auftrag des Leiters der Gebietskörperschaft. Nach Fröschle stellt die Übertragung einen Verwaltungsakt dar, der dem betroffenen Kind gegenüber eine unmittelbare Außenwirkung hat. Im Verhältnis zum dem Bediensteten, der beauftragt wird, sieht er dies nicht, da dem Mitarbeiter keine Verpflichtungen auferlegt werden, die ihm aufgrund seiner Anstellung in der Abteilung Vormundschaften/Pflegschaften nicht sowieso als Dienstpflichten obliegen würden. (vgl. Fröschle 2014, § 55 SGB VIII Rn 22-23)¹³

Der sogenannte Realpfleger oder Realvormund ist als Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung vom Grundsatz her dienstrechtlich weisungsabhängig. (vgl. Kunkel/Leoanhardt § 55 Rn 17) Daneben fungiert er gemäß § 55 Abs. 3 S. 2 SGB VIII explizit als gesetzlicher Vertreter eines Kindes und hat die Pflicht zum persönlichen Kontakt und zur persönlichen Förderung der Pflege und Erziehung des Mündels oder Pfleglings. Ein umfassendes Weisungsrecht durch die Jugendamtsleitung könnte nur bedingt mit dem persönlichen Charakter einer Vormundschaft oder Pflegschaft in Einklang gebracht werden. Nach Fröschle ist daher von einem eingeschränkten Weisungsrecht auszugehen, dessen Grenzen nach wie vor umstritten sind. (vgl. Fröschle 2014, § 55 SGB VIII Rn 42) Wiesner führt aus, dass sich die beauftragte Person in allen Entscheidungen allein vom Interesse des Mündels leiten lassen darf. Dabei untersteht sie der Aufsicht des Familiengerichts *und* der Dienstaufsicht und Richtlinienkompetenz der

12 Die Grundkompetenz des Legalvormunds beinhaltet die Begründung und Beendigung der Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft, das Auftreten im Behördenverkehr, Rechtsaufsicht und Aufsicht durch das Familiengericht und die Haftung. (vgl. Kunkel/Leoanhardt § 55 Rn 16)

13 Eine andere Auffassung vertritt in diesem Fall Wiesner, der einen Verwaltungsakt verneint und bei der Übertragung von einem „behördeninternen Organisationsakt“ ausgeht. (vgl. Wiesner 2011, § 55 SGB VIII Rn 78)

Amtsleitung. In Einzelfällen sind Weisungen durch Vorgesetzte gegenüber der Amtsführung des Vormunds nur dann rechtmäßig, wenn dies zur Vermeidung rechtswidrigen Handelns oder eines unmittelbar bevorstehenden Schadens für das Mündel erforderlich ist. (vgl. Wiesner 2011, § 55 SGB VIII Rn 84)

Obwohl § 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII nahelegt, dass ein für die Führung von Vormundschaften und Pflugschaften zuständiger Mitarbeiter auch mit anderen Aufgaben betraut sein kann, wird seitens der Kommentierung auf eine strikte strukturelle und organisatorische Aufgabentrennung des Bereichs Vormundschaften/Pflugschaften von anderen Bereichen des Jugendamtes für erforderlich gehalten, um Interessenkonflikte zu vermeiden. (Kunkel/Leonhardt § 55 Rn 20; Wiesner 2011, § 55 SGB VIII Rn 104) Besonders augenscheinlich zeigt sich dies z. B. im Bereich der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII. Der jeweilige Amtsvormund oder Amtspfleger hat als Personensorgeberechtigter die Aufgabe, über die Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung zu entscheiden, der jeweilige Sachbearbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst über die Gewährung der Hilfe. In der Vergangenheit war es in vielen Jugendämtern nicht ungewöhnlich, dass die rechtlichen Fragen von den Mitarbeitern der Amtsvormundschaft selbst wahrgenommen wurden und alle anderen fachlichen Aufgaben auf den ASD delegiert waren. Eine deutliche Wahrung der Rechtsposition des betroffenen Kindes war dadurch nur noch bedingt möglich, da der Vormund (in Person des ASD-Mitarbeiters) als Leistungsberechtigter „nicht mehr eigene Ansprüche oder Ansprüche des Kindes gegenüber dem JAmt geltend macht, sondern den Leistungsbedarf aus der Sicht der Behörde sieht.“ (Wiesner 2011, § 55 SGB VIII Rn 102) Ähnliche Probleme bestehen auch in den Fällen, in denen ein Mitarbeiter sowohl als Vormund /Pfleger tätig ist als auch im Allgemeinen Sozialen Dienst. Auch wenn es organisatorisch sicher gestellt wäre, dass der Mitarbeiter davon ausgeschlossen ist, über seine eigenen Anträge zu entscheiden, wird es ihm schwer fallen, ein eindeutiges Rollenprofil als Vormund zu entwickeln. Veit und Salgo sehen es daher dringend geboten, bundesweit geltende Regelungen zur Vermeidung von Mischsachgebieten zu schaffen. (vgl. Veit/Salgo 2011, 85) Ihrer Ansicht nach muss sichergestellt werden,

„dass die auf eine persönliche Beziehung zum Mündel gestützte Wahrnehmung der Personensorge durch den Vormund/Pfleger nicht durch die Wahrnehmung sonstiger weiterer Aufgaben in Personalunion (z. B. ASD, Beistandschaften, Beurkundungen, Leistung des Jugendamtes, Adoptionsvermittlung) behindert wird.“ (ebd.)

Kommt es zu der Situation, dass das Jugendamt als Amtsvormund oder Amtspfleger auf eine

Leistung klagt, die das Jugendamt als Leistungsbehörde nicht gewährt, muss gemäß den §§ 1796 Abs. 2, 1909 BGB ein Ergänzungspfleger bestellt werden, da ein Inanspruchnahmeprozess angenommen wird. (vgl. Kunkel/Leonhardt § 55 Rn 22; Wiesner 2011, § 55 SGB VIII Rn 104)

Verantwortlich für die pflichtgemäße Amtsführung bleibt insgesamt das Jugendamt als Legalvormund. Daraus ergibt sich, dass sich Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichts gemäß § 1837 Abs. 2 BGB nur gegen das Jugendamt und nicht gegen den Mitarbeiter als Realvormund direkt richten. (vgl. Fröschle 2014, § 55 SGB VIII Rn 48) Haftungsansprüche des Mündels aus § 839 Abs. 1 BGB oder Schadensersatzansprüche gemäß der §§ 1833, 1834 BGB richten sich gemäß Art. 34 GG an die Körperschaft, bei der der Realvormund beschäftigt ist. (vgl. ebd.) Handelt der Realvormund oder -pfleger pflichtwidrig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) bleibt der betroffenen Körperschaft der Rückgriff vorbehalten.

Nach Fröschle trifft die strafrechtliche Verantwortung stets den beauftragten Mitarbeiter. Garant für das Kindeswohl ist zwar zunächst der Leiter des Jugendamtes (§§ 13, 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB), aber gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StGB wird diese Verantwortung der Person zugerechnet, der gemäß § 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII die Ausübung der Personensorge übertragen worden ist. Der Realvormund oder Realpfleger kann damit tauglicher Täter einer Straftat nach § 171 StGB sein. (vgl. ebd., Rn 49)

3.7. Weitere Funktionen des Jugendamts im Vormundschaftswesen

Nach Wiesner gehörte die Mitwirkung des Jugendamtes im Vormundschaftswesen einmal zu dessen zentralen Aufgaben und bildete ein Kernstück des RJWG. (vgl. Wiesner 2011, Vorbemerkungen §§ 52a bis 58a SGB VIII Rn 2) Aufgrund veränderter gesellschaftlicher Auffassungen hat sich die Bedeutung dieser Aufgaben zwar verringert, aber für die Ausübung der elterlichen Sorge beim Ausfall der Eltern kommt dem Jugendamt eine unverzichtbare Rolle zu. (vgl. ebd.) Neben der oben schon ausführlich behandelten Aufgabe, Vormundschaften und Pflegschaften zu übernehmen und zu führen, hat das Jugendamt in Form der Gewinnung, Qualifizierung und fachlichen Begleitung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften eine weitere wichtige Funktion im Vormundschaftswesen inne. Dabei handelt es sich um den Restbestand der Aufgaben des Gemeindegewaltensrats, einem aus der preußischen Vormundschaftsordnung stammenden Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts, dessen Aufgaben mit Inkrafttreten des RJWG das Jugendamt übernommen hat. (vgl. Wiesner 2011, § 53 SGB VIII Rn 1) Die dem Jugendamt aus den entsprechenden Vorschriften

obliegenden Pflichten und Befugnisse übt es als eigenständige Behörde aus. Es ist kein gerichtliches Ausführungsorgan. (vgl. Kunkel/Leonhardt § 53 SGB VIII Rn 17)

Zunächst hat das Jugendamt wie oben schon erwähnt gemäß § 53 Abs. 1 SGB VIII die Aufgabe, dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Vormund oder Pfleger eignen. Grundsätzlich besteht für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Gewährleistungspflicht für die Gewinnung von Vormündern und Pflegern (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), so dass ein entsprechender Pool an Personen zur Verfügung stehen sollte, aus dem jemand gegenüber dem Familiengericht vorgeschlagen werden kann. (vgl. Kunkel/Leonhardt § 53 SGB VIII Rn 17). Nach Hoffmann sollen die Regelungen helfen, den gesetzlichen Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft umzusetzen. (vgl. Oberloskamp/Hoffmann § 2 Rn 44) Wenn die Eltern keinen Vormund oder Pfleger benannt haben, hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamtes in eigener Verantwortung einen Vormund auszuwählen. An den Vorschlag des Jugendamtes ist das Gericht nicht gebunden. (vgl. Kunkel/Leonhardt § 53 SGB VIII Rn 17) Ein Rechtsanspruch besteht für das Familiengericht gegenüber dem Jugendamt in Bezug auf die Nennung einer für das Führen einer konkreten Vormundschaft geeigneten Person wiederum nicht. (vgl. Wiesner 2011, § 53 SGB VIII Rn 5) Zudem steht das Familiengericht unabhängig vom Jugendamt in der Verantwortung, ehrenamtliche Einzelvormünder oder Pfleger zu suchen. (vgl. Kunkel/Leonhardt § 53 SGB VIII Rn 20, Wiesner 2011, § 53 SGB VIII Rn 4) Das Jugendamt hat sich bei seinem Vorschlag an den Kriterien zur Geeignetheit zu orientieren, die auch für das Familiengericht gelten. (vgl. Wiesner 2011, § 53 SGB VIII Rn 3) Grundsätzlich ist bei dem jeweiligen Vorschlag der Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft zu berücksichtigen. Das Jugendamt kann seiner Pflicht aber auch nachkommen, indem es geeignete Vereine oder Berufsvormünder vorschlägt. (vgl. Oberloskamp/Hoffmann § 2 Rn 45) Pfleger und Vormünder haben gegenüber dem Jugendamt einen „Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.“ (§ 53 Abs. 2 SGB VIII) Der Beratungs- und Unterstützungsanspruch gilt für ehrenamtliche Einzel-, Berufs- und Vereinsvormünder. (vgl. ebd. Rn 47) Für die berechnete Gruppe ist der Anspruch insoweit relevant, als es schon eine Pflichtverletzung darstellen kann, in einer bestimmten Angelegenheit die Beratung und Unterstützung nicht in Anspruch zu nehmen. (vgl. ebd., Rn 47) Die Beratung und Unterstützung bezieht sich auf alle rechtlichen, erzieherischen oder wirtschaftlichen Aspekte des Führens einer Vormundschaft. (vgl. ebd. Rn 48) Für das Jugendamt kann eine ungenügende oder falsche Beratung einen

Haftungsanspruch des Mündels und/oder des Vormunds gemäß Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB nach sich ziehen. (vgl. ebd., Rn 49) Die Beratung und Unterstützung umfasst sowohl konkrete einzelfallbezogene Hilfestellungen, als auch allgemeine Schulungen und Fortbildungen zum Führen von Vormundschaften und Pflegschaften. (vgl. Kunkel/Leonhardt § 53 SGB VIII Rn 21) Bedarf für diese Aufgabe des Jugendamtes besteht insoweit, als die pädagogischen und rechtlichen Anforderungen an Vormünder in den letzten Jahren stets gestiegen sind und ein weiter im Gesetz bestehender Vorrang des ehrenamtlichen Einzelvormunds ein entsprechend qualifiziertes Beratungs- und Unterstützungsangebot erfordert. (vgl. Oberloskamp/Hoffmann § 2 Rn 49) Neben dem Jugendamt sind auch die Vormundschaftsvereine gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 SGB VIII verpflichtet, ehrenamtliche Einzelvormünder in ihre Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten. Nach Wiesner ist davon auszugehen, dass sich daher die Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern zunehmend auf rechtsfähige Vereine verlagern wird. Einen Vorteil sieht er darin, dass die Vereine im Gegensatz zum Jugendamt keine Kontrollfunktion gegenüber den Einzelvormündern und -pflegern haben. (vgl. Wiesner 2011, § 53 SGB VIII Rn 8)

Diese Kontrollfunktion des Jugendamtes ergibt sich aus § 53 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt hat damit einen eigenen, vom Familiengericht weisungsunabhängigen Auftrag, die Pflege und Erziehung eines Mündels oder Pfleglings sicherzustellen und zu gewährleisten. (vgl. Kunkel/Leonhardt § 53 SGB VIII Rn 22) Die Aufgabe ist eher kooperativ ausgerichtet, da das Jugendamt zunächst im Einvernehmen mit dem eigentlich Verantwortlichen im Rahmen einer Beratung auf die Behebung von festgestellten Mängeln hinwirken soll (§ 53 Abs. 3 S. 2). Eigene Eingriffs- oder Weisungsbefugnisse hat das Jugendamt gegenüber den Vormündern oder Pflegern aber nicht. (vgl. ebd.) Erst wenn es im Rahmen der Beratung nicht möglich ist, die Situation positiv für das Mündel oder den Pflegling zu verändern, hat das Jugendamt das Familiengericht darüber zu informieren (Abs. 3 S. 3). Die Auskunftspflicht beinhaltet nach Wiesner keine abstrakten Auskünfte über das persönliche Wohlergehen oder zum Gesundheits- oder Entwicklungsstand eines Mündels, wie Satz 4 es suggeriert, sondern soll konkret auf die Anhaltspunkte für Pflichtwidrigkeiten bei der Amtsausübung des jeweiligen Vormunds oder Pflegers Bezug nehmen. (vgl. Wiesner 2011, § 53 SGB VIII Rn 15) Erlangt das Jugendamt Kenntnis über eine Gefährdung des Mündelvermögens, hat es diesbezüglich nur eine Anzeigepflicht gegenüber dem Familiengericht (Abs. 3 S. 5). Als Nicht-Fachbehörde hat das Jugendamt in diesen Fällen keine „eigenständige Mängelbeseitigungsbefugnis.“ (Kunkel/Leonhardt § 53 SGB VIII Rn 23) Damit das

Jugendamt diesen Pflichten nachkommen kann, steht das Familiengericht gemäß § 1851 Abs. 1, 2 BGB in der Verantwortung, das Jugendamt über die Anordnung, den Wechsel oder die Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft unter Nennung des jeweiligen Vormunds oder Pflegers zu informieren. Gleiches gilt auch für den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts eines Mündels in einen anderen Jugendamtsbezirk. (vgl. Oberloskamp/Hoffmann § 2 Rn 51)

Gemäß § 53 Abs. 4 S. 2 SGB VIII besteht die Kontrollfunktion nach Abs. 3 nicht, wenn der Vormund oder Pfleger ein Verein ist.

In der Regel einmal im Jahr hat das Jugendamt zu prüfen, „ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen.“ (§ 56 Abs. 4 SGB VIII) Die Norm wurde durch das KJHG eingeführt und sollte nach dem Willen des Gesetzgebers „die stärkere Inanspruchnahme von Einzelpersonen und Vereinen für die Aufgaben des Pflegers oder Vormund“ fördern. (vgl. Bt-Dr. 11/5948, 91) Die erhofften positiven Impulse sind insgesamt ausgeblieben. (vgl. Salgo/Zenz 2009, 1382) Nach Oelerich und Wunsch spielt das Thema „Aktivierung von Einzelvormündern“ in Jugendämtern nur eine sehr marginale Rolle. (vgl. Oelerich/Wunsch 2004, 133) Prüfungsmaßstab für eine mögliche Entlassung ist ausschließlich das Interesse des Kindes. In der Regel ist eine Entlassung des Jugendamtes nach Fröschle zu bejahen, wenn eine ehrenamtliche Person zur Übernahme der Vormundschaft/Pflegschaft bereit und in der Lage sie zu führen ist. (vgl. Fröschle 2014, § 56 SGB VIII Rn 59) Im Rahmen einer negativen Kindeswohlprüfung ist nur davon abzusehen, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Übertragung auf die Einzelperson dem Kindeswohl abträglich wäre. Aufgrund des Vorrangs der persönlichen Betreuung durch einen ehrenamtlichen Einzelvormund wird dies nur in Ausnahmen der Fall sein. (vgl. ebd.) Die Übertragung auf einen Verein oder Berufsvormund ist nach Fröschle dann angezeigt, wenn die Interessen des Kindes dadurch besser geschützt sind als beim Jugendamt. Dies wäre z. B. bei einer deutlichen Fallzahlüberschreitung des Jugendamtes der Fall. (vgl. ebd., Rn 62) Der Wechsel des Vormunds oder Pflegers erfolgt gemäß der §§ 1887, 1889 BGB.

§ 57 SGB VIII schreibt dem Jugendamt noch vor, dem Familiengericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft mitzuteilen. Dies betrifft die Fälle der gesetzlichen Amtsvormundschaft gemäß der §§ 1791c, 1751 BGB. (vgl. Oberloskamp/Kunkel § 15 Rn 106)

3.8. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des jeweiligen Jugendamtes ergibt sich in Bezug auf die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften aus § 87c SGB VIII. Danach ist für gesetzliche Vormundschaften nach § 1791c das Jugendamt zuständig, in dem die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Abs. 1 S. 1). Hat sie keinen, gilt ihr tatsächlicher Aufenthalt (Abs. 1 S. 3). Interessant ist, dass bei einem Wechsel des Aufenthalts der Mutter in den Bereich eines anderen Jugendamtes die Vormundschaft durch Antrag eines der beteiligten Jugendämter, der Eltern oder einer sonstigen, Interessen des Kindes geltend machenden Person sowie einer entsprechenden Erklärung auf das andere Jugendamt wechselt. Das Familiengericht erhält darüber durch das abgebende Jugendamt eine entsprechende Mitteilung. (Abs. 2) Nach Kunkel zeigt sich in diesem Kontext deutlich der Unterschied zwischen Legal- und Realvormund. Er führt an, dass der Antrag auf Übernahme durch das Jugendamt als Legalvormund gestellt werden muss und dies nicht dem beauftragten Mitarbeiter als Realvormund überlassen sein kann, der nicht über die Rechtsgrundlage seiner Beauftragung verfügen kann. (vgl. Kunkel/Kunkel § 87c SGB VIII Rn 8)

Für die gesetzliche Vormundschaft, die sich aufgrund einer geplanten Adoption ergibt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der annehmenden Person (Abs. 4)

Bei einer bestellten Vormundschaft oder Pflegschaft richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des betroffenen Kindes (Abs. 3 S. 1). Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt (Abs. 3 S. 2). Bei einem Aufenthaltswechsel kann die Zuständigkeit nicht durch Entscheidungen eines Jugendamtes verändert werden, sondern ausschließlich durch einen Justizakt. (vgl. Kunkel/Kunkel § 87c SGB VIII Rn 22) Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes in den Bereich eines anderen Jugendamtes oder erfordert das Wohl des Kindes im Falle des Fehlens eines gewöhnlichen Aufenthalts einen Zuständigkeitswechsel, muss das bisher zuständige Jugendamt einen Antrag auf Entlassung aus der Vormundschaft oder Pflegschaft beim Familiengericht stellen (Abs. 3 S. 3). Es hat dabei keinerlei Ermessensspielraum. (vgl. ebd.) Das Familiengericht hat sich bei seiner Entscheidung am Kindeswohl zu orientieren und erneut zu prüfen, ob die Übertragung auf einen Einzelvormund oder -pfleger möglich ist. Kommt die Bestellung eines neuen Jugendamtes in Frage, ist das Familiengericht nach Kunkel nicht an die für die Jugendämter geltenden Zuständigkeitsregelungen gebunden, sondern kann auch ein anderes Jugendamt auswählen, wenn dies dem Kindeswohl dient. (vgl.

ebd., Rn 23)¹⁴

Für die anderen Aufgaben des Jugendamtes im Bereich Vormundschaften richtet sich die Zuständigkeit gemäß § 87d SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des jeweiligen Vormunds oder Pflegers.

¹⁴ Eine andere Auffassung vertritt Wiesner, der das Familiengericht an den neuen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes gebunden sieht. (vgl. Wiesner 2011, § 87c SGB VIII Rn 15)

4. Forschungsstand zur Situation der Amtsvormundschaft

Das Thema Vormundschaften/Pflegschaften hat im Gegensatz zu anderen Bereichen der Jugendhilfe lange Zeit in der Fachöffentlichkeit und der Wissenschaft nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt. Ab Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts und besonders um das Jahr 2000 herum haben sich aber mehrere Studien mit dem Vormundschaftswesen auseinandergesetzt, so dass auch die Situation der Amtsvormundschaft vor der Gesetzesreform keine „terra incognita“ mehr darstellt (Salgo/Zenz 2009, 1378). Die relevanten Ergebnisse sollen im Kapitel 4.2 zusammenfassend dargestellt werden. Zunächst erfolgt aber eine Auswertung der statistischen Daten zu dem Thema, um auch die zahlenmäßige Bedeutung des Bereichs Vormundschaften und Pflegschaften einordnen zu können.

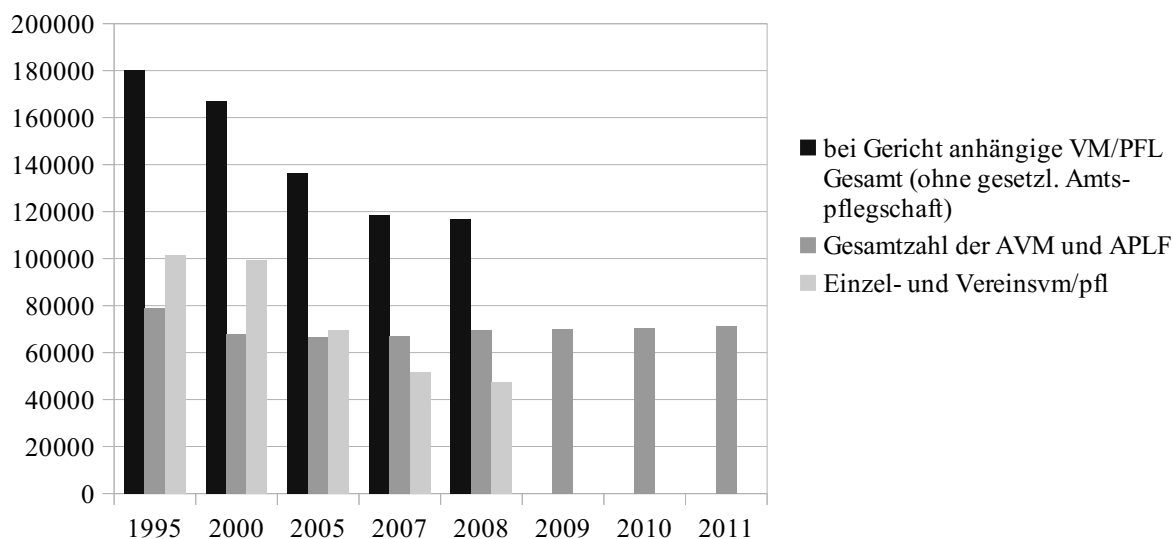
4.1. Statistische Daten zum Bereich Vormundschaften/Pflegschaften

Für den Bereich Vormundschaften/Pflegschaften existieren nur wenige wirklich belastbare statistische Zahlen. (vgl. Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn 51) Seit 1982 werden z. B. nur noch die Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften erfasst, so dass keine aktuellen verlässlichen Zahlen über das Verhältnis zwischen Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaften existieren. (vgl. ebd.) Bei einem Blick auf den Zeitraum von 1991 bis 2011 (Grafik 1)¹⁵ zeigt sich, dass die absolute Zahl der Vormundschaften und Pflegschaften in diesem Zeitraum deutlich zurückgegangen ist. Größtenteils ist dies dadurch bedingt, dass der Anteil Minderjähriger an der Gesamtbevölkerung in den letzten Jahrzehnten deutlich zurückgegangen ist. 1975 nahm diese Gruppe noch einen Anteil von 25,8 % an der Gesamtbevölkerung ein. 2008 waren es nur noch 16,68 %. (vgl. ebd., Rn 52) Die Gesamtzahl der Vormundschaften und Pflegschaften in Deutschland reduzierte sich in den letzten Jahren von 180.159 (1995) auf 116.894 (2008)¹⁶. Anschaulich zeigt dies Grafik 1:

15 Quelle: Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte für die Jahre 1995 bis 2013 und Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerberlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen, Wiesbaden 2012.

16 Die aus den Geschäftsübersichten der Amtsgerichte zu entnehmenden Zahlen scheinen durch die Einführung des FamFG und die in diesem Zusammenhang veränderte organisatorische Zuordnung der Vormundschaften/Pflegschaften vom Vormundschaftsgericht zum Familiengericht nur bis 2008 verlässlich zu sein, so dass keine neueren Zahlen über die Gesamtzahl zu existieren scheinen.

Grafik 1: Gesamtzahl der Vormundschaften und Pfllegschaften in Deutschland



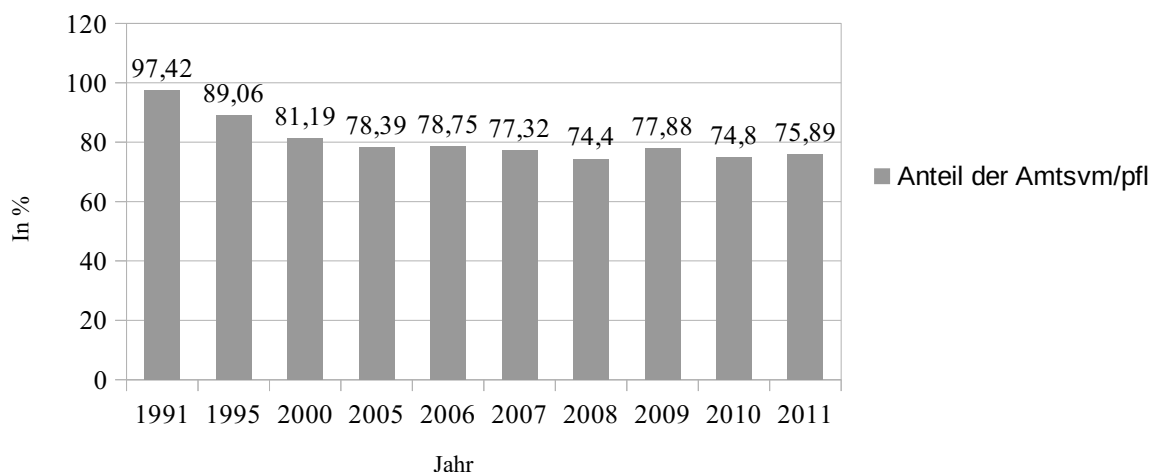
Darin enthalten sind auch die Zahlen des Statistischen Bundesamtes über die jeweilige Anzahl der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften. Aus der Differenz dieser Zahlen wurde die Zahl der dann durch Einzel- oder Vereinsvormünder geführten Vormundschaften und Pfllegschaften berechnet. Ob diese Daten belastbar sind, bleibt unklar, da sie eine deutlich geringere Dominanz der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft nahelegen als gemeinhin angenommen. Schätzungen sind teilweise von einem Anteil dieser Formen zwischen 80 und 85 Prozent an der Gesamtzahl der Vormundschaften und Pfllegschaften in Deutschland ausgegangen. (vgl. Münder 2005, 12) Auch belastbare Zahlen deuten darauf hin, dass der Anteil der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften höher sein muss. Als diese Zahl zuletzt offiziell erhoben wurde (1981) gestaltete die Verteilung wie folgt (Hansbauer/Mutke 2004, 46):¹⁷

Amtsvormundschaften/ Amtspflegschaften	Einzelvormundschaften/ Pfllegschaften	Vereinsvormundschaften/ Pfllegschaften
73.088 / 69 %	29.009 / 27 %	4.498 / 4 %

¹⁷ Es erfolgte in der Erhebung keine Trennung zwischen gesetzlichen und bestellten Vormundschaften/Pfllegschaften

Nimmt man die Zahlen für die Sorgerechtsübertragungen auf das Jugendamt im Verhältnis zu den erfolgten Sorgerechtsentzügen in den Blick, zeigt sich, dass in diesem Zusammenhang der Anteil der Übertragungen auf das Jugendamt fast immer und zeitweise auch sehr deutlich über 75 % lag (vgl. Grafik 2).¹⁸

Grafik 2: Entwicklung der Sorgerechtsübertragungen auf das Jugendamt im Verhältnis zu -entzügen



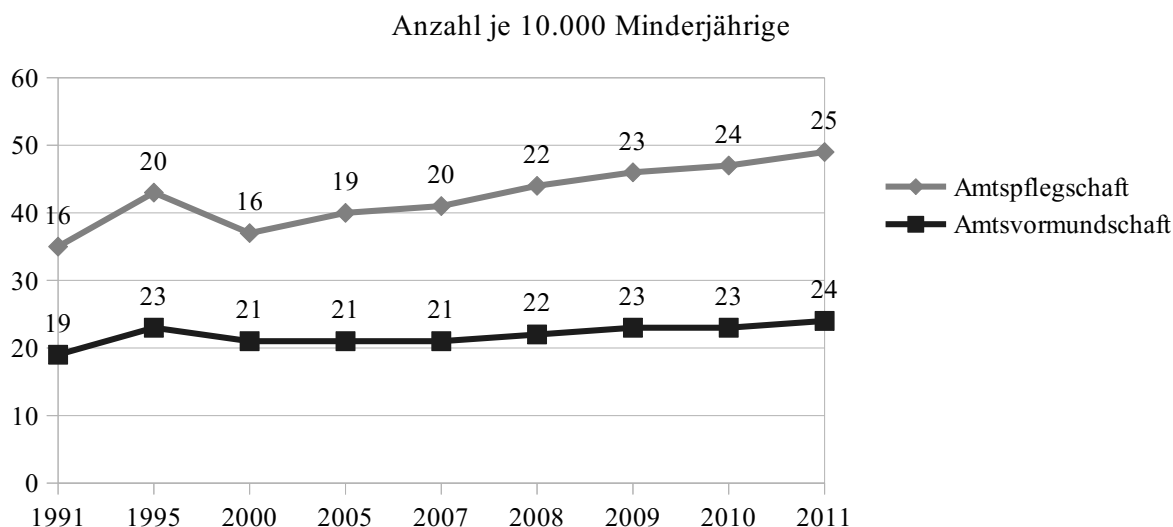
Für Rheinland-Pfalz lag das Verhältnis zwischen 2008 und 2011 auf einem vergleichbaren Niveau. (vgl. Statistisches Bundesamt 2007-2011) Bezugnehmend auf die Daten aus Grafik 1 ist davon auszugehen, dass nach der Bestellung des Jugendamts auch in einigen Fällen später noch eine Übertragung auf einen ehrenamtlichen Einzelvormund erfolgt, z. B. auf Pflegeeltern. Eine Verpflichtung dies regelmäßig zu prüfen, obliegt dem Jugendamt gemäß § 56 Abs. 4 SGB VIII sowieso. Zudem stehen die Zahlen nur indirekt in einem Zusammenhang, da das Jugendamt z. B. auch bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) zum Vormund bestellt wird, ohne dass im Vorfeld ein Sorgerechtsentzug erfolgt ist. Der Anteil der Amtsvormundschaften und Pflegschaften reduziert sich aber somit noch ein Stück weit. Auch wenn die o. g. Schätzungen insgesamt etwas zu hoch angesetzt sind, zeigt sich, dass die Amtsvormundschaft immer noch und entgegen dem vom BGB von Beginn an postulierten Vorrang der Einzelvormundschaft die dominierende Form in Deutschland ist. Zahlen zum Verhältnis zwischen Einzel- und Vereinsvormundschaft existieren nicht. Münder geht davon aus, dass ca. 30 % der bestellten Vormundschaften und Pflegschaften von Einzelvormündern geführt werden. Den Anteil der bestellten Vereinsvormundschaften und Pflegschaften sieht er bei knapp 5 %, so dass ca. 65 % aller bestellten Vormundschaften und

¹⁸ Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflege-erlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen, Wiesbaden 2012

Pflegschaften von Jugendämtern geführt würden. (vgl. Münder 2005, 13)

Auch wenn die absoluten Zahlen der Vormundschaften und Pflegschaften gesunken sind, zeigt sich, dass relativ betrachtet deren Bedeutung wieder zunimmt. So zeigt Grafik 3¹⁹, dass mittlerweile von 10.000 Minderjährigen wieder deutlich mehr unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen.

Grafik 3: Bestellte Amtsvormundschaften/Pflegschaften für Minderjährige



Die relativ hohe Zahl Anfang und Mitte der neunziger Jahre ist nach Hansbauer und Mutke vermutlich bedingt durch die damals relativ hohe Zahl von UMF aus dem ehemaligen Jugoslawien. (vgl. ebd. 2004, 51) Nachdem die Zahlen bis zum Jahr 2000 wieder abgesunken waren, zeigt sich seit 2005 eine deutliche Steigerung. Darin präsentieren sich die im 14. Kinder- und Jugendbericht als „8a“- und „Kevin“-Effekt (ebd. 2013, 355) bezeichneten wesentlichen Veränderungen im Kinderschutzdiskurs der letzten Jahre. Zum einen ist dies ein seit 2005 durch rechtliche Vorgaben konkretisierter Kinderschutzauftrag der Jugendhilfe und zum anderen eine durch spektakuläre Kinderschutzfälle ausgelöste veränderte öffentliche Wahrnehmung der Thematik.

¹⁹ Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen, Wiesbaden 2012

4.2. Amtsvormundschaft vor der Reform²⁰

Oberloskamp hat erstmals 1986/87 eine Untersuchung in einem großen Kreisjugendamt zu der Frage durchgeführt, warum die meisten Vormundschaften vom Jugendamt geführt werden und Einzelvormünder nur eine untergeordnete Rolle spielen. (Oberloskamp 1988) Dabei hat sich herausgestellt, dass in dem betroffenen Jugendamt nur wenig unternommen wurde, Einzelpersonen für die Führung von Vormundschaften zu gewinnen (vgl. ebd., 16) und zum anderen die jeweiligen Fälle nur bedingt dahingehend geprüft wurden, ob sie für die Führung von Einzelpersonen geeignet waren. (vgl. ebd., 17) Bei der Analyse hat sich gezeigt, dass nur 36,2 % der Fälle aufgrund ihrer Besonderheiten besser durch das Jugendamt geführt wurden. (vgl. ebd.) Daneben zieht Oberloskamp schon damals das Fazit, dass die Amtsvormundschaft „zu einer in hohem Maße unbefriedigenden gesellschaftlichen Institution geworden“ [ist]. Die Amtsvormünder stöhnen unter hohen Fallzahlen; die Mündel werden (notgedrungen) vielfach nur aus Akten betreut; in der Bevölkerung lassen sich aus Gründen, die empirisch nicht belegt sind [...], kaum Ehrenamtliche rekrutieren.“ (ebd., 22)

Bis zum Jahr 2000 war die kleine Studie von Oberloskamp die einzige Untersuchung, die sich empirisch mit dem Thema Amtsvormundschaft auseinander gesetzt hat. Münder/Mutke/Schone haben in ihrer im Jahr 2000 veröffentlichten Studie „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ 20 Jugendämter untersucht, aber der Bereich Amtsvormundschaft hat dabei nur eine untergeordnete Rolle gespielt. (vgl. ebd., 247ff) 2004 erfolgte die Veröffentlichung zweier Studien, die erstmals belastbare Erkenntnisse über die Situation in der Amtsvormundschaft zugelassen haben. Zum einen durch eine Studie von Hansbauer/Mutke/Oelerich zur „Vormundschaft in Deutschland“, in der unter anderem eine standardisierte schriftliche Befragung von 112 Jugendämtern durchgeführt wurde. Zum anderen wurde die Vormundschaft aus Sicht der Mündel durch Zitelmann/Schweppel/Zenz in „Vormundschaft und Kindeswohl“ in den Blick genommen.

20 An dieser Stelle solle nur eine grobe Zusammenfassung relevanter Ergebnisse erfolgen. Eine genauere Auseinandersetzung soll in Kapitel 7 erfolgen, soweit dies für die Analyse der Ergebnisse der für diese Arbeit durchgeführten Umfrage von Bedeutung ist.

4.2.1. Vormundschaft in Deutschland

Die Studie von Hansbauer/Mutke/Oelerich beschreibt die Amtsvormundschaft zum Zeitpunkt der Untersuchung wie folgt:

Mitarbeiter

Amtsvormundschaft ist eine Domäne der Frauen, in Ostdeutschland waren 90 % der befragten Personen aus dem Bereich Vormundschaft Frauen und in Westdeutschland immerhin noch 64 %. Nur 20 % der Befragten in diesem Bereich haben in Teilzeit gearbeitet, der größte Teil davon waren Frauen. In Ostdeutschland gab es fast keine Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse. Amtsvormünder waren zu mehr als 60 % schon mindestens sechs Jahre in diesem Bereich beschäftigt, der Anteil der Berufsanfänger war sehr gering. (vgl. Oelerich/Wunsch 2004, 116f)

Bezüglich des beruflichen Hintergrundes der Mitarbeiter hat sich gezeigt, dass in Westdeutschland die Amtsvormundschaft von Mitarbeitern mit einer Verwaltungsausbildung geprägt wurde (64,7 %). 29 % der Befragten hatten eine pädagogische Ausbildung. In Ostdeutschland waren die Verwaltungsberufe mit 31,5 % deutlich weniger präsent. Dort hatten 45,2 % eine pädagogische Ausbildung und 16,3 % sogar sowohl eine pädagogische als auch eine Verwaltungsausbildung. (vgl. ebd., 109ff)

Organisationsformen

In der Untersuchung hat sich eine sehr große Heterogenität in der organisatorischen Einbindung der Amtsvormundschaft gezeigt. In der Mehrzahl der befragten Jugendämter wurde die Amtsvormundschaft zusammen mit anderen Aufgaben durchgeführt. Nur in jedem fünften Jugendamt wurde der Bereich Amtsvormundschaft explizit in einer eigenen Abteilung und von Mitarbeitern durchgeführt, die ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut waren. Diese Form war in Ostdeutschland häufiger als in Westdeutschland anzutreffen. Sehr häufig war der Bereich Amtsvormundschaft gemeinsam mit Beistandschaften organisatorisch zusammengefasst. (vgl. ebd., 122)

Bei der Analyse der Aufgabenschwerpunkte der einzelnen Mitarbeiter hat sich gezeigt, dass 76 % der befragten Personen überwiegend mit Beistandschaften und nur in einem nachgeordneten Umfang mit Vormundschaften oder Pfllegschaften beschäftigt waren. Circa 12 % waren primär in einem Bereich des Sozialen Dienstes beschäftigt (ASD oder Pflegekinderdienst) und auch wiederum nur nachrangig mit der Führung von Vormundschaften und Pfllegschaften betraut. Nur 12,4 % der befragten Mitarbeiter waren

ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften beschäftigt. (vgl., ebd., 128)

Formale Regelungen der internen Durchführung von Amtsvormundschaften

Es hat sich gezeigt, dass die meisten der befragten Jugendämter bei der Regelung der internen Zuständigkeit entweder ein alphabetisches (57,3 %) oder ein sozialräumliches (36,4 %) Zuordnungssystem verwendet haben (vgl. ebd., 129). Eine formal geregelte Praxis zur jährlichen Überprüfung der Fälle gemäß § 56 Abs. 4 SGB VIII hat nur in 22 % der Jugendämter existiert. (vgl. ebd., 130) Fast 90 % der Jugendämter wurden regelmäßig von den Gerichten aufgefordert, ausführlich über den Verlauf der Vormundschaften und Pflegschaften zu berichten. (vgl. ebd., 131). Die Ergebnisse von Oberloskamp bestätigend, hat sich gezeigt, dass eine systematische Strategie zur Akquirierung von Einzelvormündern in den Jugendämtern fast nicht stattgefunden hat (nur 6 % der befragten Jugendämter haben diese Frage bejaht). (vgl. ebd., 132) Ansonsten zeigte sich, dass in der Amtsvormundschaft regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen stattgefunden haben. Supervision wurde nur von 17,9 % der befragten Mitarbeiter genutzt. Zwischen den Amtsvormündern und dem ASD hat größtenteils ein regelmäßiger Austausch stattgefunden (72,5 %). Die Treffen fanden nach Bedarf und in größeren zeitlichen Abständen statt. Eine ähnliche Form der Kooperation zeigt sich in Bezug auf den Pflegekinderdienst (57,1 %). (vgl. ebd., 133)

Fallzahlen

Wie oben beschrieben, gab es in der Untersuchung nur wenige Jugendämter, in denen die Mitarbeiter ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut waren. In den meisten Fällen wurden diese neben in der Regel dominanteren Tätigkeitsbereichen geführt. Bei der Befragung hat sich daher gezeigt, dass sich die Zahlen der im Rahmen von Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften betreuten Fälle erheblich voneinander unterscheiden. Das Spektrum reichte von einigen wenigen Fällen pro Mitarbeiter bis zu annähernd 800. (vgl. ebd., 137) Wurde zwischen den jeweiligen Aufgabenschwerpunkten unterschieden, haben die Mitarbeiter die primär mit Beistandschaften betraut waren, durchschnittlich 281 Beistandschaften und 22 Vormundschaften und Pflegschaften geführt. Mitarbeiter, die mit dem größten Teil ihrer Arbeitszeit mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut waren, bearbeiteten im Durchschnitt 66 Fälle, teilweise ergänzt durch wenige Beistandschaften. (vgl. ebd., 138f) Insgesamt hat sich auch gezeigt, dass der größte Teil der Vormundschaften und Pflegschaften von Fachkräften geführt wurde, die überwiegend für andere Aufgaben zuständig

waren. (vgl. ebd., 142)

Kontaktgestaltung zwischen Vormund und Mündel

Die Häufigkeit der Kontakte hat sich in der Befragung deutlich unterschieden. Insgesamt haben persönliche Kontakte eher selten und in größeren Abständen stattgefunden (durchschnittlich zwei- bis dreimal im Jahr, in der Hälfte der Vormundschaften sogar nur einmal oder seltener). Auch hier haben sich wieder Unterschiede in den jeweiligen Arbeitsschwerpunkten gezeigt. Personen, die fast ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut waren, haben sich deutlich häufiger mit ihren Mündeln oder Pflegelingen getroffen, als diejenigen, die primär Beistandschaften geführt haben. In Ostdeutschland haben die Kontakte insgesamt häufiger stattgefunden und waren zudem intensiver, wenn der Vormund einen pädagogischen Ausbildungshintergrund hatte. Die Hälfte der befragten Personen hat regelmäßig an Hilfeplangesprächen teilgenommen. Circa 20 % haben dies nur in Ausnahmefällen oder gar nicht getan. Auch hier hat sich bei einer Differenzierung gezeigt, dass die Befragten mit dem Arbeitsschwerpunkt Vormundschaften/Pflegschaften dies eher als Standard ihrer Berufsausübung gesehen haben, als diejenigen, die primär Beistandschaften geführt haben. Wurde von dem betroffenen Minderjährigen ein persönlicher Kontakt gewünscht, konnten zwei von drei Mündeln mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass dieser auch zustande kommt. Jeder dritte Mitarbeiter im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften stand nur in Ausnahmefällen oder gar nicht für einen persönlichen Kontakt zur Verfügung. Insgesamt stellte die explizit persönliche Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft eher die Ausnahme dar. Interessant ist dabei aber, dass drei Viertel der befragten Personen die Häufigkeit ihrer Kontakte zu den Mündeln für nicht ausreichend hält. Als Hauptgrund wurde angeführt, dass häufigere Kontakte durch die jeweilige Arbeitsbelastung verhindert wird. (vgl. ebd., 163f)

Professionsspezifische Aspekte der Amtsvormundschaft

Diesbezüglich hat sich in der Untersuchung gezeigt, dass viele der befragten Personen ein Idealbild von Vormundschaft favorisierten, in dem der Vormund als Berater oder Anwalt des Kindes gesehen wurde. Die Vorstellung eines Vormunds als privater Freund oder Elternersatz des Mündels hat dagegen kaum Zustimmung erhalten. (vgl. ebd., 175)

Berufliche Weiterbildung wurde von fast allen Befragten als wichtig erachtet, allerdings hat sich gezeigt, dass rechtlichen und Verwaltungsfragen eine größere Bedeutung beigemessen

wurde als sozialpädagogischen Themen. Die Personen, die primär Vormundschaften und Pflegschaften führen, halten sozialpädagogische Fachveranstaltungen und Supervision für deutlich wichtiger, als die Gruppe, die primär Beistandschaften führen. (vgl. ebd.)

Fazit

In der Bewertung ihrer Ergebnisse stellen Hansbauer/Mutke/Oelerich fest, dass der Bereich der Amtsvormundschaft in Deutschland sehr heterogen organisiert ist und daraus eine qualitative Ungleichbehandlung der Mündel resultiert. (Hansbauer/Mutke/Oelerich 2004, 357) Sie sehen „viel Schatten, daneben aber auch Licht. Dort wo Mündel aber noch immer eher verwaltet als durch die Vormundschaft vertreten werden, besteht aus unserer Sicht ein erheblicher organisatorischer Reformbedarf in den Jugendämtern.“ (ebd., 355) Gesetzlichen Regelungsbedarf sehen sie zum einen in Bezug auf die bestehenden Verfahrensvorschriften zur Durchführung der Vormundschaft, um ein Mindestmaß an Einheitlichkeit bei der Vormundschaftsführung zu gewährleisten, und zum anderen hinsichtlich einer formalen Trennung zwischen Leistungsvergabe und vormundschaftlichen Aufgaben. (vgl. ebd., 356) Eine grundsätzliche gesetzliche Neuordnung des Vormundschaftswesens sehen sie aber noch als verfrüht an. (vgl. ebd.) Daneben kritisieren sie, dass „von einem klar konturierten einheitlichen Professionsprofil, das die Vormünder als Berufsstand kennzeichnet und sich in einem professionell bestimmten Aufgabenverständnis und in Standards beruflichen Handelns niederschlägt“ kaum die Rede sein kann. (ebd., 357) Tendenziell sehen sie dies am ehesten in den Jugendämtern entwickelt, in denen die Vormünder überwiegend mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut sind und einen sozialpädagogischen Ausbildungshintergrund haben. Zudem scheint die Profilierung in Ostdeutschland weiter fortgeschritten als in Westdeutschland. (vgl. ebd.)

4.2.2. Vormundschaft und Kindeswohl

In der Studie von Zitelmann/Schweppe/Zenz wurden 17 unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Kinder und Jugendliche sowie drei ehemals betroffene Erwachsene im Rahmen von qualitativen Interviews zu ihren Erfahrungen mit Vormündern und Pflegern befragt. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Wahrnehmung des Vormunds und/oder des Jugendamts

In den Interviews hat sich gezeigt, dass ein großer Teil der befragten Mündel sich zwar nicht an eine persönliche Begegnung mit ihrem Vormund erinnern konnte, aber an Kontakte zu

Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Über diese konnten alle Befragten konkretere Auskünfte geben (Namen, Erinnerungen an Gesprächsinhalte, persönliche Meinung zu der Person etc.). (vgl. Zitelmann 2002, 377) Die Begegnungen mit den ASD-Mitarbeitern wurden von vielen Mündeln als eher oberflächlich empfunden. Zumeist haben diese im Rahmen der Hilfeplangespräche stattgefunden. (vgl. ebd., 378) Zwar wussten manche der Befragten, dass sie sich selbst mit ihren Wünschen und Problemen an das Jugendamt hätten wenden können, aber kaum ein Kind scheint davon Gebrauch gemacht zu haben. Von manchen Mündeln wurde die fehlende Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen kritisiert. (vgl. ebd.) An eine Begegnung mit ihrem Vormund konnten sich nur neun der Befragten erinnern. Fünf davon hatten ihren Vormund gelegentlich bei Hilfeplangesprächen getroffen. Nur einer der Befragten hatte zu seinem Vormund einen intensiven persönlichen Bezug. (vgl. ebd., 378f)

Das Jugendamt als Hilfs- und Eingriffsinstanz

Bezüglich der Haltung der Befragten zum Jugendamt war neben den konkreten Personen, mit denen die Mündel jeweils zu tun hatten auch relevant, welche Rolle die Behörde in ihrer Hilfs-, Eingriffs- und Entscheidungsfunktion in der jeweiligen Biographie gespielt hat. (vgl. 377) Einige Mündel berichteten positiv von ihrem Sozialarbeiter, für andere war das Verhältnis von Ambivalenz geprägt und einige standen dem Jugendamt sehr ablehnend gegenüber, wie folgendes Zitat zeigt: „Der Jugendamt ist Kacke, der sagt immer nur 'Nein, nein, nein'“. (ebd.) Zitelmann betont, dass die Vorgeschichte und die daraus resultierende Haltung gegenüber dem Jugendamt „sowohl eine Chance wie auch eine massive Hypothek für den Beziehungsaufbau zwischen Vormund und Mündel bedeutet, die bereits bei der Auswahl durch das Gericht wie auch später bei der Führung der Vormundschaft zu bedenken sind.“ (ebd.)

Zuständigkeitswechsel der Mitarbeiter (ASD und Vormundschaft)

Neben den o. g. Faktoren scheint auch ein häufiger Wechsel der jeweils zuständigen Mitarbeiter im Jugendamt den Aufbau tragfähiger und verlässlicher Beziehungen erschwert zu haben. Die meisten der Interviewten haben von häufigeren Wechseln der Sozialarbeiter berichtet. (vgl. ebd., 378) Zitelmann zieht daraus den Schluss, dass bei der amtsinternen Organisation der Vormundschaft neben der pädagogischen Kompetenz auch auf eine dauerhafte Präsenz und Ansprechbarkeit des jeweiligen Vormunds Wert gelegt werden sollte. (vgl. ebd.)

Wissen über die Rolle und Aufgabe des Vormundes

Wie die oben aufgeführten Ergebnisse schon nahelegen, hat sich in den Interviews gezeigt, dass die wenigsten Mündel eine konkrete Vorstellung über die Rolle und Aufgabe ihres jeweiligen Vormunds hatten. (vgl. ebd., 379) In ihrer Vorstellung war der Vormund zwar jemand, „der bestimmen darf wie sonst nur die Eltern“ (ebd., 380), aber zumeist wurde er, wenn überhaupt, mit dem Unterschreiben von Dokumenten und Verträgen sowie der Sicherung des Unterhalts in Verbindung gebracht. (vgl. ebd.)

Beteiligung

Letztendlich hat sich auch sehr deutlich gezeigt, dass die befragten Personen überwiegend nicht oder unzureichend über ihre eigenen behördlichen und gerichtlichen Anhörungs-, Mitwirkungs- und Antragsrechte informiert waren. (vgl. ebd.) Auch bei der gerichtlichen Auswahl und Bestellung des Vormunds wurden nur wenige der Befragten in Form einer Kindesanhörung beteiligt. (vgl. Zenz 2002, 224) Keines der Mündel wusste, dass es selbst einen geeigneten Einzelmund hätte vorschlagen dürfen und die Entlassung des Amtsvormund hätte beantragen können. (vgl. ebd.)

Fazit

Nicht überraschend ist, dass die Ergebnisse der Interviews letztendlich auch die Ergebnisse der quantitativen Befragung von Hansbauer u. a. widerspiegeln. Von dem gesetzlichen Leitbild elterlicher Sorge und damit auch der Vormundschaft ist die Realität aus Sicht der Mündel weit entfernt. Zenz führt an, dass sich für die betroffenen Kinder, die verantwortliche elterliche Fürsorge nicht kennen, eben diese Erfahrung fortsetzt:

„Sie erleben die verantwortlich entscheidende Person – den Vormund – nicht. Sie werden an dessen Entscheidungen nicht beteiligt, können sich nicht mit ihm auseinandersetzen, er verantwortet sich ihnen gegenüber nicht. Stattdessen müssen sie ihre Vorstellungen und Wünsche 'Zwischenträgern' anvertrauen, d. h. Jugendamtsmitarbeitern und Heimerziehern, die – ohne letztendlich entscheidungsbefugt zu sein – doch in einer für die Kinder nicht genau durchschaubaren Weise die Entscheidungen beeinflussen oder sie überhaupt im Alleingang treffen.“ (ebd., 226)

Die Autoren der Studie fordern daher die persönlich geführte Vormundschaft auf der Basis von Kontakt, Kontinuität und Unabhängigkeit. (vgl. ebd., 227) Im Gegensatz zu Hansbauer u. a. fordern sie entsprechende Schritte des Gesetzgebers, um die festgestellten Missstände in

der Vormundschaft zu beheben. (vgl. ebd., 228)

Willutzki stellt lapidar fest, dass trotz der massiven festgestellten Mängel im Bereich Vormundschaft und des zumindest durch Zitelmann u. a. erhobenen eindrücklichen Appells an den Gesetzgeber, diese zu beheben, eine Reaktion der Rechtspolitik schlicht ausblieb. (vgl. Willutzki 2012, 170)

5. Reformprozesse in der Amtsvormundschaft

Im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen des Familienrechts erwies sich das Vormundschaftsrecht „als absolut veränderungsresistent und verharrte auf dem Stand der Geburtsstunde des BGB am 01.01.1900.“ (ebd., 170) Erst ab Ende der 80er Jahre begann eine Diskussion um eine Reform. Diese soll im folgenden Kapitel in groben Zügen rekonstruiert werden.

5.1. Die Zeit bis zur Dresdner Erklärung

Neben der in Kapitel 4.2 vorgestellten kleinen Untersuchung von Oberloskamp, die 1988 aus Sicht der Wissenschaft erstmals einen Reformbedarf der Vormundschaft formulierte, verabschiedete 1992 der 59. Deutsche Juristentag den Beschluss, dass nach der Reform des Betreuungsrechts die Reform der §§ 1773-1785 BGB überfällig sei und dabei die Anerkennung eines subjektiven Rechts anerkannt und gesichert werden sollte, „daß jedes betroffene Kind einen Anspruch auf eine persönliche Bezugsperson (Vormund) hat.“ (Beschlüsse 1992, 1277) Motiviert war dieser Beschluss durch den Gesetzgeber selbst. Dieser hat durch die Verabschiedung des Betreuungsgesetzes 1990 selbst zum einen für Erwachsene, die unter Betreuung stehen, die Forderung erhoben, dass „an die Stelle anonymer Verwaltung von 'Fällen' [...] eine persönliche Betreuung treten“ solle. (Bt-Drs.11/4528, 1) Zum anderen hat der Bundesrat damals darauf hingewiesen, dass „die erforderliche Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft über Minderjährige noch aussteht“ und die Bundesregierung aufgefordert, „die Arbeiten an der Reform dieses Rechtsgebiets nachdrücklich weiter zu betreiben und auf eine alsbaldige Neufassung der bestehenden Regelungen hinzuwirken.“ (ebd., 203) Interessant ist, dass die später durch wissenschaftliche Untersuchungen beschriebenen Missstände schon 1990, bei der Einführung des SGB VIII, dem Gesetzgeber bekannt waren, dieser die Beseitigung vorliegender Missstände aber nicht als seine Aufgabe angesehen hat, sondern als die der für die Jugendämter verantwortlichen kommunalen Gebietskörperschaften. (Bt-Drs. 11/5948, 91)

Trotz oder gerade wegen der ausgewiesenen Trägheit des Gesetzgebers gab es auf regionaler Ebene immer wieder Bemühungen, die Situation in der Vormundschaft zu verbessern. Es entstanden in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts überregionale Arbeitskreise, die teilweise versuchten, selbst die fachlichen Anforderungen an ihre Arbeit zu definieren. So geschehen in dem „Leistungsprofil der Amtsvormünderin und des Amtsvormundes“, das in

Kooperation mit dem Verein „Kinder haben Rechte e. V.“ und den Landesjugendämtern Westfalen-Lippe und Rheinland entwickelt wurde. Unter anderem wurde dort schon ein regelmäßiger persönlicher Kontakt zwischen Mündel und Vormund als Grundvoraussetzung für eine qualifizierte Führung der Vormundschaft gesehen. (vgl. Das Leistungsprofil 1999, 559) Neben diesem „Meilenstein“ (Hansbauer 2002, 8) zeichneten sich auch die neuen Bundesländer durch Innovationskraft im Bereich der Amtsvormundschaft aus, z. B. durch eine deutlich pädagogischer ausgerichtete Führung ebendieser, wie die Studie von Hansbauer u. a. zeigt. Viele Landesjugendämter in Ostdeutschland entwickelten Arbeitshilfen und Richtlinien für die Führung von Amtsvormundschaften und Pfllegschaften. Die „Empfehlungen des Sächsischen Landesjugendamtes zur Stellung und zum Wirkungsbereich eines Amtsvormundes/Amtspflegers“ von 1997 betonen ebenfalls die Bedeutung einer dauerhaften persönlichen Beziehung zwischen Mündel und Vormund, die Unabhängigkeit des Amtsvormunds gegenüber dem Jugendamt als Leistungsbehörde sowie die Erforderlichkeit einer geregelten Kooperation zwischen Amtsvormund und den anderen Bereichen des Jugendamtes. (vgl. ebd., Spalte 97)

Diese Reformbestrebungen wurden im Rahmen der Tagung „Die Zukunft der Amtsvormundschaft“ vom 22. bis 24. März 2000 in Dresden aufgegriffen und im Rahmen der Dresdner Erklärung in 13 Thesen ausformuliert. Diese Erklärung gilt als ein wichtiger Schritt in der Diskussion um eine funktionsgerechte Ausgestaltung der Vormundschaft und als „Keimzelle“ (Willutzki 2012, 169) der Reform des Vormundschaftsrechts von 2011. Der Erklärung vorangestellt ist die Forderung, die beabsichtigte Reform der Minderjährigen-Vormundschaft beschleunigt in Angriff zu nehmen. (vgl. Dresdner Erklärung, Spalte 437) Die Thesen 6 bis 8 beinhalten Aussagen zur Arbeit des Amtsvormundes. These 6 fordert eine Fachlichkeit nach § 72 SGB VIII und verweist unter anderem auf die oben zitierten Leistungsprofile und Arbeitshilfen. (vgl. ebd., Spalte 438). These 7 fordert neben der persönlichen Beziehung zum Mündel auch dessen Beteiligung an Entscheidungen. (vgl. ebd.) In These 8 wird eine deutliche Trennung zwischen der Tätigkeit in der Amtsvormundschaft und anderen Bereichen verlangt sowie erstmals die Forderung nach einer Fallzahlobergrenze erhoben: „Der Amtsvormund muss mindestens 3 Arbeitstage (24 Stunden) im Jahr für sein Mündel da sein und darf deshalb nicht mehr als 50 Mündel betreuen.“ (ebd., Spalte 439).

Auch wenn eine Gesetzesreform noch auf sich warten ließ, fanden die Ergebnisse der Dresdner Tagung „ein Echo in der Wissenschaft.“ (Willutzki 2012, 169) Wie in Kapitel 4.2 aufgezeigt, gab es bis 2004 mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen, die das Thema

Vormundschaft aus verschiedenen Perspektiven beleuchteten. Obwohl die Ergebnisse die Forderung nach einer Reform des Vormundschaftsrechts voll und ganz bestätigt haben²¹, ist eine Reaktion des Gesetzgebers ausgeblieben.

5.2. Der Fall „Kevin“-Kinderschutz als Auslöser

Nach Willutzki war der entscheidende Auslöser für die Gesetzesreform das Thema Kinderschutz, das in Deutschland ab 2006 ein Höchstmaß an öffentlicher Aufmerksamkeit erfahren hat. An dieser Stelle soll exemplarisch in Bezug auf das Thema dieser Arbeit der Fall des zweijährigen Kevin vorgestellt werden, der am 10. Oktober 2006 tot im Kühlschrank seines Ziehvaters in einem Stadtteil in Bremen aufgefunden wurde. Zu diesem Zeitpunkt war er schon fast ein halbes Jahr tot. Die Mutter und der vermeintliche Vater waren langjährig bekannte Drogenabhängige, die seit einigen Jahren mit Methadon substituiert wurden. Dem Jugendamt waren die problematischen Verhältnisse seit Kevins Geburt bekannt. Aufgrund einer Vielzahl von Kindeswohlgefährdungsmeldungen von verschiedenen Stellen wurde Kevin zweimal in Obhut genommen, jedoch nach kurzer Zeit jeweils wieder zurückgeführt. Nach dem Tod der Mutter wurde das Jugendamt zum Vormund für Kevin bestellt. Der Fall ist insgesamt interessant, da er anschaulich zeigt, welche Konsequenzen massive Organisationsmängel in Verbindung mit individuellem Fehlverhalten im Kinderschutz haben können.

Die Amtsvormundschaft in Bremen war seit 2003 mit einem Stellenanteil von 2,75 besetzt. (vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 257) Da die Fallzahlen zwischen 600 und 700 lagen, war ein Mitarbeiter zeitweise für bis zu 250 Mündel zuständig. (vgl. ebd.) Trotz dieser auch zu dieser Zeit eklatant hohen Fallzahlen wurde durch die Fachabteilung Jugend und Familie 2003 ein inhaltlich überzeugendes Fachkonzept für den Fachdienst Amtsvormundschaft entwickelt. (vgl. Backer 2007, 286) Darin ist u. a. die Rede davon, dass es wichtig sei, dass der Vormund eine personale (professionelle) Beziehung zu seinem Mündel aufbaue, bei der Führung der Vormundschaft nicht das verwaltungsmäßige Handeln, sondern die sozialpädagogische Arbeit mit dem Mündel im Vordergrund stehe und der Vormund im Hilfeplanprozess eine aktive Rolle einnehmen solle. (vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, S. 258) Das Konzept wurde ohne Beteiligung der Sachbearbeiter entwickelt. Ohne entsprechende Personalaufstockung wurde der Fachdienst am 01.09.2003 unter der Prämisse gegründet, dass „die Fallbearbeitung gemäß den im Konzept formulierten

21 Zusammenfassend hat dies Gondolf in ihrem 2008 erschienen Buch „Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige. Ist eine Reform notwendig und wie sollte sie aussehen?“ dargestellt.

Ansprüchen in der Aufbauphase nicht für den gesamten Fallbestand realisierbar“ sei. (ebd., 259) Trotz mehrfacher Überlastungsanzeigen der Sachbearbeiter erfolgte keine Personalaufstockung.

Der für Kevin zuständige Amtsvormund hat sich bei der Führung der Vormundschaft eigenen Angaben zufolge ausschließlich auf die Angaben des zuständigen Casemanagers verlassen und sich nicht selbstständig um Informationen über Kevins Situation bemüht. Auch nachdem ihm die Problemlage deutlicher geworden ist, hat er sich für einen weiteren Verbleib von Kevin bei seinem Ziehvater ausgesprochen. (vgl. ebd. 146f) Daraus folgert der Bericht, dass der Vormund die Sorge für die Person von Kevin vernachlässigt hat. Die Vermögenssorge betreffende Angelegenheiten hat der Vormund ordnungsgemäß erledigt. (vgl. ebd., 147) Weiter stellt der Bericht fest, dass der Vormund weniger die Interessen von Kevin wahrgenommen hat, sondern primär die des Ziehvaters, mit dem er im Amt Gespräche geführt und für den er Schreiben erledigt hat. Über den Vater hat der Vormund gesagt, dass dieser Kevin geliebt habe und auch entsprechend liebevoll mit ihm umgegangen sei. (vgl. ebd. 149) Den organisatorischen Mängeln in der Amtsvormundschaft in Bremen wird nur eine untergeordnete Rolle beigemessen, weil der Amtsvormund trotz der hohen Fallbelastung gerade in diesem konkreten Einzelfall viel Zeit investiert hat. Neben den schon aufgeführten Aktivitäten nahm er z. B. auch an mehreren Fallkonferenzen Kevin betreffend teil. (vgl. ebd., 151f)

Der Fachdienst Amtsvormundschaft wird in dem Bericht des Untersuchungsausschusses wie folgt bewertet:

„Auch wenn [die] Arbeitsbelastung der Amtsvormünder extrem hoch ist, konnte der Ausschuss dennoch feststellen, dass sie gleichwohl bemüht waren, ihren Aufgaben engagiert nachzukommen. Schwerpunktmäßig wurden jedoch die formalrechtlichen Angelegenheiten wie Kontoeröffnung, Vertretung in Nachlassangelegenheiten und Vaterschaftsfeststellungsverfahren erledigt. Wegen der hohen Fallzahlen wurden der für die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung eigentlich zwingend erforderliche persönliche Kontakt zum Mündel, die Klärung der Lebensperspektive des Kindes sowie die aktive Mitgestaltung des Hilfeplanprozesses - eben jene Faktoren, denen in dem oben beschriebenen Fachkonzept ein hoher Stellenwert beigemessen wurde - vernachlässigt. Diese Bereiche blieben fast ausschließlich in der Hand der Casemanager.“ (ebd., 264)

Aus heutiger Perspektive sind das Fehlverhalten des Amtsvormunds von Kevin und die

Problematik der Organisationsform des Fachdienstes deutlich zu erkennen. Andererseits haben die oben aufgeführten Ergebnisse der Studien zum Thema deutlich gezeigt, dass der primär als rechtlicher Interessenvertreter agierende Amtsvormund, der die pädagogischen Aufgaben seines Verantwortungsbereichs dem Sozialen Dienst überlässt, seit Beginn des letzten Jahrhunderts²² eher der Normalität in Deutschland entsprochen hat.

Aufgrund der massiven medialen Aufmerksamkeit, mit der Kevin und andere Fälle bedacht wurden und der dadurch bedingten Frage nach Verantwortlichkeiten, reagierte endlich auch die Politik. (vgl. Willutzki 2012, 170) Es wurden Kinderschutzgipfel einberufen und 2006 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Vorschläge zur Verbesserung des Kinderschutzes entwickeln sollte. (vgl. Abschlussbericht Arbeitsgruppe, 2009) Daneben wurde eine Unterarbeitsgruppe eingesetzt, die folgende Eckpunkte zu einer Reform des Vormundschaftsrechts ausgearbeitet hat:

Inhaltliche Gestaltung der Vormundschaft/Pflegschaft nach Maßgabe der Mündelrechte:

- Konkretisierung der Personensorgepflicht des Vormunds im Gesetz
- Gesetzliche Pflicht des Vormunds zum regelmäßigen Kontakt mit dem Mündel
- Auswahl- und Entscheidungsbeteiligung des Mündels einschließlich Beschwerderecht

Stärkung des Einzelvormunds:

- Erweiterung des gesetzlichen Vorrangs des Einzelvormunds vor der Amtsvormundschaft
- Bessere fachliche Unterstützung des ehrenamtlichen Einzelvormunds
- Gezielte Ausschöpfung der Ressourcen für die ehrenamtliche Vormundschaft
- Vergüteter Vereinsvormund als Einzelvormund

Ziele in der Amtsvormundschaft:

- Abbau überhöhter Fallzahlen in der Amtsvormundschaft; gegebenenfalls gesetzliche Fallquote
- Stärkung der fachlichen Kompetenz in der Amtsvormundschaft
- Ausschluss von Amtsinteressen bei der Interessenvertretung für den Mündel

22 Vgl. Kapitel 2.5

- Abgrenzung der Amtsvormundschaft vom und Kooperation mit dem ASD
- Verbesserte Kooperation zwischen Amtsvormund und Familiengericht; effizientere Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Familiengerichts

(vgl. Eckpunkte zum Reformbedarf 2009)

Zu großen Teilen haben diese Vorschläge die Grundlage für die Gesetzesreform von 2011 gebildet. Willutzki zieht in Bezug auf die Ausgangssituation der Reform den wenig optimistisch stimmenden Schluss, „dass es ohne die tragischen Todesfälle wie Kevin und viele andere wohl bis heute keine Änderungen im Vormundschaftsrecht gegeben hätte.“ (Willutzki 2012, 171) Hinzufügen könnte man noch, dass „es ohne die tragischen Todesfälle“ und die mediale Aufmerksamkeit, die diese erzeugt haben, bis heute keine Reform gegeben hätte.

5.3. Die Reform des Vormundschaftsrechts

Im Rahmen einer Pressekonferenz des Bundesministeriums für Justiz am 08.01.2010 führte die damalige Bundesjustizministerin Leutheuser-Schnarrenberger aus, dass Kinder die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft sind:

„Nicht jedes Kind hat das Glück, in der eigenen Familie Schutz und Fürsorge zu erfahren. Schreckliche Fälle von Kindesvernachlässigung sind unvergessen. Änderungen im Vormundschaftsrecht können dazu beitragen, Missbrauch und Vernachlässigung zu verhindern. Wird Eltern das Sorgerecht entzogen, übernimmt ein Vormund die volle Verantwortung für das Kind. In drei von vier Fällen liegt die Vormundschaft beim Jugendamt als 'Amtsvormund'. Wer Verantwortung für Kinder trägt, darf seine Schützlinge nicht nur aus Akten kennen. Ein direkter Draht zum Kind und Einblicke in das persönliche Umfeld sind unverzichtbar, um Gefahren frühzeitig zu erkennen und abzuwenden.“

Aus den Zitaten wird deutlich, dass der Gesetzgeber in seinem plötzlichen Reformeifer einen zukünftigen Amtsvormund vor Augen hatte, der den Kontakt zu seinen Mündeln primär zu Kontrollzwecken sucht. Vorrangig war also der Kinderschutz Vater der Reformüberlegungen der Regierung. (vgl. Willutzki 2012, 171) Diese Stoßrichtung findet sich auch in dem zum Zeitpunkt der Pressekonferenz vorgelegten Referentenentwurf, der z. B. noch von der persönlichen *Überwachung* und Förderung der Pflege und Erziehung des Mündels in § 1800 BGB spricht. (vgl. Referentenentwurf 2009, 3). Interessant ist, dass in der Pressekonferenz

auch schon darauf hingewiesen wurde, dass neben den Änderungen von 2011 in einem zweiten Schritt auch eine Gesamtreform des Vormundschaftsrechts beabsichtigt ist. Diese wird aktuell diskutiert. (vgl. Eckpunkte für eine weitere Reform des Vormundschaftsrechts 2014) Am 25.08.2010 beschließt das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts des Bundesministeriums der Justiz (Bt-Dr. 17/3617). Dieser sieht mit den Hauptzielen, den persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel sicherzustellen und die Pflicht des Vormunds zur persönlichen Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung im Gesetz stärker hervorzuheben, die folgenden Änderungen vor:

- **§ 1793 BGB:** Einfügen eines Absatzes 1a: *„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, wenn nicht im Einzelfall andere Besuchsabstände oder ein anderer Ort erforderlich sind.“* Im späteren Gesetz wird Satz 2 wie folgt formuliert: *„Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“*
- **§ 1800 BGB:** Einfügen des folgenden Satzes: *„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“*
- **§ 1837 BGB:** Einfügen eines Satzes nach Abs. 2 S. 1: *„Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.“*
- **§ 1840 BGB:** Abs. 1 wird ein Satz angefügt: *„Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.“*
- **§ 1908b BGB:** Abs. 1 S. 2 werden nach dem Wort „erteilt“ die Wörter *„oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten“* eingefügt.
- **§ 55 SGB VIII:** Nach Abs. 2 S 1 werden folgende Sätze eingefügt: *„Vor der Übertragung soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“*

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben und folgender Abs. 3 angefügt: „Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Er hat den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“

Im Gesetz ist Abs. 2 S. 1 wie folgt formuliert: „**Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds [...]. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.**“ In Abs. 3 S. 3 ergeben sich abschließend noch diese Änderungen: „**Amtspfleger und Amtsvormund haben...**“

Der Entwurf zur Änderung des § 1908b BGB geht auf den Vorschlag einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht zurück. Mit der Regelung soll die Bedeutung des persönlichen Kontakts zwischen Betreuer und Betreutem auch im Betreuungsrecht stärkere Beachtung finden. (vgl. Bt-Dr. 17/3617, 6) In der Fachdebatte wurde der Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv aufgenommen. Allerdings wird kritisiert, dass dieser nur kleine Schritte zu einer wirklichen Anpassung des Vormundschaftsrechts an die Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen darstellt. Nach Sünderhauf stellt der Entwurf „fünf begrüßenswerte Schrittden“ zu einer „Verbesserung“ der herrschenden Verhältnisse dar. (Sünderhauf 2010, 412) Veit/Salgo sprechen von einem reinen „Amtsvormundschafts-Verbesserungsgesetz“ das die Gefahr birgt, den faktischen „Regelfall der bestellten Amtsvormundschaft“ zu zementieren. (Veit/Salgo 2011, 85) Auch die Orientierung der Reform an Fällen von Kindeswohlgefährdung wird kritisch gesehen. (vgl. Hoffmann 2010, 254) Hoffmann führt an, dass Konstellationen, die denen im „Fall Kevin“ ähneln, in der Vormundschaft eher die Ausnahme darstellen. (vgl. ebd., 251) Sie kritisiert daher auch die relativ starren Vorgaben des Entwurfs zu Ort, Zeit und Häufigkeit des persönlichen Kontakts zwischen Vormund und Mündel. Auch Veit/Salgo führen an, dass die geplanten Änderungen in § 1793 BGB „weniger an den Kontaktbedürfnissen des einzelnen Mündels als an einem Kontrollbedürfnis des Staates ausgerichtet“ sind. (Veit/Salgo 2011, 82) Sie befürworten die Regelung aber trotzdem, damit überhaupt gewährleistet ist, dass eine persönliche Beziehung zwischen Vormund und Mündel entstehen und fortbestehen kann. (vgl. ebd., 83) Sünderhauf befürwortet die Formulierung „in der Regel einmal monatlich“ als Rahmen, der im Einzelfall konkretisiert werden muss. Ihrer Ansicht nach ist dem Entwurf in diesem Punkt „uneingeschränkt

zuzustimmen.“ (Sünderhauf 2010, 410) In der Bewertung der Änderungen in § 1800 BGB und der Wiederholung in § 55 SGB VIII sind sich Hoffmann und Sünderhauf dahingehend einig, dass sie diese Klarstellung im Gesetz befürworten. (vgl. Hoffmann 2011, 252, Sünderhauf 2010, 410) Hoffmann weist aber richtigerweise darauf hin, dass die persönliche Verantwortung von Vormündern und die fehlende Befugnis zur Delegation aller Pflichten schon vor der Reform anerkannt waren. (vgl. Hoffmann 2011, 252.) Die anvisierte Fallzahlobergrenze wird durchweg positiv gesehen. Veit/Salgo sehen aber die Gefahr, dass die Formulierung als Soll-Vorschrift den Kommunen noch zu viel Spielraum für Abweichungen nach oben gibt. (Veit/Salgo 2011, 83) Zudem stellen sie die Frage, wieso diese Fallzahl nur für die Amtsvormundschaft gelten soll. (vgl. ebd., 84) In Bezug auf die Beteiligung des Kindes und Jugendlichen an der Auswahl des Amtsvormunds regen Hoffmann und Veit/Salgo an, diese eher im Rahmen der Auswahlentscheidung des Familiengerichts anzusiedeln. (vgl. Hoffmann 2011, 254, Veit/Salgo 2011, 84)

Das Gesetz wurde mit geringfügigen Änderungen im Vergleich zum Entwurf (s. o.) am 14.04.2011 verabschiedet. Am 27.05.2011 erfolgte die für viele überraschende Zustimmung des Bundesrats, so dass das Gesetz größtenteils am 06.07.2011 in Kraft treten konnte. Die Änderungen in § 55 SGB VIII und die darauf bezogenen Aufsichtsfunktionen des Familiengerichts in § 1837 BGB sind ein Jahr später, am 05.07.2012 in Kraft getreten

6. Untersuchungsdesign

Wie aus den vorherigen Kapiteln deutlich wurde, ist der Bereich Vormundschaften/Pflegschaften bis zu der Gesetzesreform von 2011 relativ gut durchleuchtet. Die Schwachpunkte sind bekannt und auch wenn es vielleicht noch einzelne, nicht eindeutig zu beantwortende Fragen gibt (vgl. Kap. 4.1) hätte es nicht unbedingt einer Masterarbeit mit dem Themenschwerpunkt „Amtsvormundschaft“ gebraucht, um Licht in das wenige Dunkel zu bringen. Seit der Reform ist das Thema aber wieder deutlich interessanter geworden. In vielen Gesprächen mit Amtsvormündern, die ich in den letzten drei Jahren führen konnte, hat sich immer wieder gezeigt, dass die Vorgaben, die sich aus der Reform ergeben, teilweise Unsicherheit ausgelöst haben, zum anderen aber auch viele motiviert hat, die Qualität der eigenen Arbeit zu verbessern. Ob und was sich aber seit der Reform in der Amtsvormundschaft verändert oder verbessert hat, darüber gibt es aktuell noch keine belastbaren Erkenntnisse. Es wurde aus diesem Grund das Thema dieser Arbeit wie vorliegend gewählt.

6.1. Forschungsfragen

Im Rahmen der Untersuchung sollten folgende Fragen in den Blick genommen werden:

- Wer arbeitet nach der Gesetzesreform in der Amtsvormundschaft?
- Wie wird die Rolle des Amtsvormunds durch die in diesem Bereich tätigen Personen ausgefüllt?
- Wie ist die Organisationsstruktur der Amtsvormundschaft nach der Reform?
- Welche Rolle spielen die anderen Aufgaben des Jugendamtes im Bereich Vormundschaften in der Praxis?
- Welche Rolle spielt die Aufsichtsfunktion des Familiengerichts in der Praxis?
- Mit wem und in welcher Form kooperieren die Amtsvormünder?

6.2. Methodische Begründung

Um sich den oben genannten Fragen zu nähern erschien es sinnvoll, eine standardisierte Befragung in Jugendämtern durchzuführen. Im Rahmen des Forschungspraxisseminars, das ich im Rahmen des Masterstudiums durchlief, konnte ich mich intensiv mit der

Forschungsmethode des narrativen Interviews auseinandersetzen. Der Ansatz dieser Methode, der exemplarisch für die qualitative Sozialforschung steht, überlässt soweit wie möglich denjenigen, die Gegenstand der Forschung sind, die Strukturierung der Kommunikation im Rahmen des für die Untersuchung relevanten Themas, „damit diese ihr Relevanzsystem und ihr kommunikatives Regelsystem entfalten können und auf diesem Wege die Unterschiede zum Relevanzsystem der Forschenden überhaupt erst erkennbar werden.“ (Bohnsack 2010, 21) Was z. B. in Bezug auf die Analyse der Erfahrungen, die ein Mensch mit sozialpädagogischen Interventionen gemacht hat, eine sinnvolle Herangehensweise darstellt, ist kein taugliches Instrument, um herauszufinden, ob die Fallzahl 50 im Bereich der Amtsvormundschaft eingehalten wird. Raithel folgend geht es in dieser Untersuchung weniger um das *Verstehen* menschlichen Verhaltens, sondern vielmehr um das *Erklären* sozialer Gegebenheiten, die über einen Operationalisierungsvorgang messbar gemacht werden, um dann statistische Analysen anzuwenden. (vgl. Raithel 2008, 12) In dieser Arbeit soll nicht die Frage im Raum stehen, was einzelne Vormünder über die Fallzahlbegrenzung oder die Anhörung des Kindes vor der Auswahl denken, sondern ob diese gesetzlichen Vorgaben überhaupt in der Praxis eingehalten werden. Im Rahmen einer standardisierten Befragung war es auch möglich, einen größeren Personenkreis zu befragen, um so zu verlässlicheren Erkenntnissen zu kommen. Ähnlich wie zum Beginn der Studie von Hansbauer u. a. besteht auch jetzt „wenig empirisch gesichertes Wissen [...] über die Strukturen und Professionalisierungsmuster in der Vormundschaft.“ (Hansbauer 2004, 61). Zudem erschien es mir sinnvoll, mich methodisch an der Befragung von Hansbauer u. a. zu orientieren, um einen Teil der Ergebnisse dieser Arbeit mit den früheren vergleichen zu können.

Im Rahmen einer Masterarbeit ist es selbstverständlich nur möglich, eine relativ überschaubare Grundgesamtheit zu untersuchen. Insoweit habe ich mich bei der Planung meiner Studie auf die Untersuchung eines Bundeslandes beschränkt. Das die Wahl auf Rheinland-Pfalz gefallen ist, hat den pragmatischen Grund, dass ich selber in einem Jugendamt in diesem Bundesland beschäftigt bin und mir dadurch einen einfacheren Zugang zum Forschungsfeld versprochen habe. Die Grundgesamtheit dieser Studie stellen zum einen alle 41 kommunalen Jugendämter in Rheinland-Pfalz dar, deren Organisationsstrukturen im Bereich Amtsvormundschaft untersucht werden sollten. Dafür sollten, ähnlich wie in der Studie von Hansbauer u. a., die jeweiligen Leitungskräfte der Sachgebiete oder Referate befragt werden. Zum anderen sollten auch Daten zur Person des Amtsvormunds erhoben

werden, weshalb auch eine Befragung aller Amtsvormünder geplant war. Nach einer aktuellen Onlinerecherche auf den Internetseiten der einzelnen Jugendämter und den Ergebnissen der Umfrage ist von ungefähr 140 Personen auszugehen, die in Rheinland-Pfalz im Bereich Amtsvormundschaft tätig sind.

6.3. Geplante Vorgehensweise

Durch den Kontakt zu anderen Amtsvormündern und die Teilnahme an einem mehrtägigen Qualifizierungskurs zu diesem Thema ist bei mir der Eindruck entstanden, dass ein großes Interesse an dem Thema dieser Arbeit besteht. In diesem Bewusstsein habe ich zwei Fragebögen²³ entwickelt, die über den Anbieter „Umfrageonline“ ausgefüllt werden können, wenn dem Befragten der Link zu der Umfrage zur Verfügung gestellt wird. Diese Vorgehensweise erschien mir sinnvoll, da es für die Befragten eine einfache Teilnahme ermöglicht. Zudem habe ich mir erhofft, dass eine Onlinebefragung einen gewissen Aufforderungscharakter beinhaltet, dem gerne gefolgt wird. Die Fragebögen habe ich in einem Testlauf von meinen drei Kollegen ausfüllen lassen und bei berechtigter Kritik entsprechend geändert. Für den Fragebogen zur Organisation hat sich eine ungefähre Bearbeitungsdauer von 25 Minuten ergeben und für den Fragebogen zur Person eine von zehn Minuten. Da ich mir bewusst war, dass das Thema nicht unbedingt jeden Amtsvormund dazu motiviert, an einer Befragung teilzunehmen, habe ich im Rahmen zweier Arbeitskreis-Treffen auf meine Befragung hingewiesen und die dort Anwesenden gebeten, daran teilzunehmen. Zuletzt am 18.09.2014. Ich hoffte dadurch einen höheren Rücklauf erzielen zu können, da zumindest ein Teil der Befragten eine persönliche Zuordnung vornehmen konnten, wenn sie meine Anfrage erhalten haben. Am 20. und 21.09.2014 habe ich, soweit möglich, über die Internetseiten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz die Leitungskräfte und Mitarbeiter im Bereich Amtsvormundschaft recherchiert und diesen eine Email mit folgendem Text geschrieben:

„Sehr geehrte/r Frau/Herr²⁴,

mein Name ist Björn Heinz. Ich studiere berufsbegleitend den Masterstudiengang 'Bildung und Soziale Arbeit' an der Universität Siegen. Im Rahmen meiner Masterarbeit möchte ich untersuchen, wie die Amtsvormundschaft in Rheinland-Pfalz organisiert wird. Zum einen möchte ich untersuchen, wie die 'Person' des

23 Siehe Anhang

24 Soweit bekannt, wurden an dieser Stelle die jeweiligen Nachnamen eingesetzt.

Amtsvormunds sich aktuell darstellt und zum anderen den Blick auf strukturelle Fragen der Amtsvormundschaft richten. Betreuender Dozent der Arbeit ist Prof. Tobias Fröschle. Ich selbst bin im Sachgebiet Vormundschaften/Pflegschaften bei der Kreisverwaltung Altenkirchen beschäftigt.

In Ihrer Funktion als Amtsvormund/Amtspfleger möchte ich Sie bitten, den Fragebogen zur 'Person' des Amtsvormunds zu bearbeiten, der unter diesem Link zu finden ist:

<https://www.umfrageonline.com/s/faf4bef>

Die Bearbeitung wird ca. 10 min. in Anspruch nehmen. Sollten Sie nicht der richtige Ansprechpartner sein, bitte ich Sie, diese Email entsprechend weiterzuleiten.

Ich habe Ihre Amtsleitung über meine Umfrage und die Bitte daran teilzunehmen informiert.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Björn Heinz“

Für die Leitungskräfte erfolgte dies ähnlich mit einem leicht abgewandelten Text und dem Link zur dem Organisationsfragebogen. Die Abteilungsleitungen habe ich zeitgleich angeschrieben, mein Anliegen erläutert und darum gebeten, den Mitarbeitern die Teilnahme an der Befragung zu erlauben. Beide Fragebögen waren diesen Mails als PDF-Datei angehängt. Darin habe ich auch zugesagt, allen Teilnehmern die Ergebnisse in anonymisierter Form zukommen zu lassen. Insgesamt wurden 38 Emails an Leitungskräfte aus dem Sachgebiet Amtsvormundschaften/Pflegschaften gesendet. Teilweise waren diese auch selbst in diesem Bereich tätig, so dass sie auch einen Link zu der Befragung zur Person des Amtsvormunds erhalten haben. 141 Emails wurden an die vermuteten Sachbearbeiter in diesem Bereich gesendet.²⁵ Bei drei Jugendämtern waren keine zuständigen Personen genannt, so dass nur eine Email an die jeweiligen Amtsleitungen mit der Bitte gesendet wurde, die Befragung zu gestatten und die jeweiligen Links an die zuständigen Mitarbeiter zu senden. Eine Liste aller Jugendämter in Rheinland-Pfalz ist auf der Internetseite des zuständigen Landesjugendamtes zu finden. Geplant war, die Umfrage bis Ende Oktober 2014 laufen zu lassen, um auch genug Zeit für eine adäquate Auswertung zu haben. Die statistische Auswertung sollte mit dem Open-Source-Programm PSPP erfolgen.

²⁵ Teilweise war nicht eindeutig zu erkennen, ob die Personen tatsächlich in der Amtsvormundschaft tätig sind.

6.4. Tatsächlicher Ablauf der Untersuchung

Im Rückblick lässt sich sagen, dass ich selbst mit zu hohen Erwartungen an die Umfrage heran gegangen bin. Ich habe mit einem relativ hohen Rücklauf gerechnet, weil mich das Thema selbst sehr interessierte. Dabei ließ ich aber wesentliche Punkte völlig außer Acht. Meine anfängliche Perspektive lässt sich wie folgt beschreiben: Alle Jugendämter sind mit den Auswirkungen der Reform konfrontiert und stellen sich daher ähnliche Fragen, z. B. zur konkreten Umsetzung der Vorgaben oder zur Verbesserung der Qualität der eigenen Arbeit. Im Ergebnis sind daher alle an der Umfrage und deren Ergebnissen, die ihnen ja zur Verfügung gestellt werden sollen, interessiert, zumal sie dafür nur einige Minuten Arbeitszeit investieren müssen. Auch aufgrund meiner eigenen Forschungserfahrungen war ich relativ optimistisch. Als ich 2004 im Rahmen eines Aufenthalts in Luzern in der Schweiz das dortige Jugendhilfesystem untersuchte, war ich auf die Hilfe von Gemeindeverwaltungen, Vormundschaftsbehörden, Jugendstaatsanwaltschaften, Heimeinrichtungen und Wissenschaftlern angewiesen, um mich meinem damaligen Thema nähern zu können (vgl. Heinz 2004, 53ff). Da ich dort sehr positive Erfahrungen sammeln durfte, war meine Herangehensweise in Bezug auf diese Arbeit stark davon geprägt. Sechs Jugendämter haben relativ direkt zurück geschrieben, dass sie nicht an der Umfrage teilnehmen werden. Die Ablehnungsgründe zeigt diese Email eines Jugendamtsleiters exemplarisch:

„Ihre u.a. Anfrage wurde an mich weiter geleitet. Die Jugendämter in Rheinland-Pfalz haben sich mit den Kommunalen Spitzenverbänden dahingehend verständigt, dass Umfragen zu organisatorischen Angelegenheiten nur dann beantwortet werden, wenn sie mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt sind. Dies erfolgte vor dem Hintergrund knapper Personalressourcen und einem ständigen Anstieg von Aufgaben in den Jugendämtern. Leider können wir aus diesem Aspekt heraus auch keine Umfragen von Studierenden beantworten, da die hohe Zahl an Umfragen zeitliche Ressourcen binden würde, was wiederum zu Beeinträchtigungen im Tagesgeschäft führen würde. Ich bitte daher um Verständnis, dass wir uns an Ihrer Umfrage nicht beteiligen können.“

Bei meiner Planung hatte ich in keiner Weise daran gedacht, dass ich mein Vorhaben mit den kommunalen Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz hätte abstimmen müssen. Nachdem ich darauf hingewiesen wurde, dass zwischen manchen Jugendämtern eine rege Diskussion darüber geführt wurde, ob und inwieweit an der Umfrage teilgenommen werden solle und ein Sonderrundschreiben des Landkreistages Rheinland-Pfalz die Teilnahme an meiner Umfrage

thematisierte, habe ich sowohl den Rheinland-Pfälzischen Städtetag als auch den Landkreistag im Nachhinein um Erlaubnis gefragt. Eine Reaktion erfolgte darauf hin leider nicht mehr. Letztendlich haben die zum Teil nicht überschwänglichen Reaktionen meine Erwartungen an die Befragung deutlich gesenkt und wohl auch zu einer gesunden Korrektur meiner Wahrnehmung in Bezug auf die Relevanz des von mir gewählten Themas beigetragen. Der aus wissenschaftlicher Sicht nachvollziehbare Erkenntnisgewinn ist nicht per se für Jugendämter interessant. Im Fall „Kevin“ war dem Jugendamt in Bremen durchaus bewusst, wie sich Qualität in Bereich der Amtsvormundschaft definiert. Gleichzeitig waren aber scheinbar keine Mittel da, um den in dem Fachkonzept definierten Standard auch in Bezug auf das Personal auch in der Praxis umzusetzen. Neue Erkenntnisse über die Amtsvormundschaft hätte es dort nicht gebraucht. Letztendlich agieren Jugendämter in einem Feld, in dem ökonomische Gesichtspunkte eine ähnlich große Rolle spielen wie die Qualität der Arbeit. (vgl. Hofemann 2005) Jugendamtsleitungen stecken als intermediäre Instanzen in einem Dilemma, da sie versuchen müssen, beiden Ansprüchen gerecht zu werden. Zudem ist davon auszugehen, dass sie sich im Rahmen ihres sensiblen Arbeitsbereiches nur ungern in die Karten schauen lassen. Aufgrund des eher negativen Tenors der medialen Berichterstattung über Jugendämter erscheint dies teilweise durchaus nachvollziehbar. Dass die Teilnahme an Umfragen von Studierenden zu viele zeitliche Ressourcen binden würde, klingt zwar ebenfalls zunächst schlüssig, aber man könnte auch die Perspektive einnehmen, dass man durch die Unterstützung von Studierenden auch mögliche neue Mitarbeiter akquirieren kann. In Zeiten eines immer wieder diskutierten Fachkräftemangels ein durchaus naheliegender Gedanke. Dass eine ablehnende Haltung der Jugendämter nicht nur mit einem Studierendenstatus zusammenhängen, zeigen die Erfahrungen von Trenczek, der 1998/99 eine bundesweite Umfrage zur Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe durchgeführt hat. Er beschreibt, dass einige Jugendamtsleitungen und kommunale Spitzenverbände der Befragung der unmittelbar mit den JGH-Aufgaben betrauten Mitarbeiter desinteressiert bis ablehnend gegenüberstanden. (vgl. Trenczek 2003, 44) Von vielen Sachbearbeitern im Feld wurde mein Vorhaben aber, wie von mir erwartet, recht positiv aufgenommen.

Bis zum 18.11.2014²⁶ füllten von den 141 persönlich angeschriebenen Amtsvormündern 44 aus 25 verschiedenen rheinland-pfälzischen Jugendämtern den Fragebogen zur Person komplett aus. Somit ergibt sich eine Rücklaufquote von 31,21 %. Den Bogen zur Organisation haben 11 von 41 Jugendämtern komplett ausgefüllt. Ein Jugendamt hat den Bogen nicht

26 Die Befragung habe ich noch etwas länger als bis Ende Oktober laufen lassen, um Urlaubszeiten und Elternzeiten von Befragten zu berücksichtigen.

komplett ausgefüllt. Dies entspricht einem Gesamtrücklauf von 29,27 %. Da längere Zeit völlig unklar war, wie viele Personen sich beteiligen würden und somit auch der Erfolg meiner Umfrage ungewiss war, habe ich weitere mir persönlich bekannte Amtsvormünder außerhalb von Rheinland-Pfalz mit der Bitte angeschrieben, die Fragebögen auszufüllen. Dadurch existieren Daten zur Person des Amtsvormunds von weiteren 12 Personen aus vier verschiedenen Bundesländern. Daten zur Organisation existieren von vier weiteren Jugendämtern komplett und zu zweien teilweise. Da die Daten grundsätzlich auch interessant sind, sollen sie in die Auswertung einfließen. Die Situation für Rheinland-Pfalz soll aber soweit möglich immer wieder explizit herausgearbeitet werden. Insgesamt zeigt sich also folgender Rücklauf in der Umfrage:

Tabelle 1 Rücklaufquote

		Soll		Ist		Rücklauf in %		
		Gesamt AV	Gesamt JA	Gesamt AV	Gesamt JA	Gesamt Orga	AV	JA
Rlp	Person	141	41	44	25		31,21 %	60,98 %
	Organisation		41			12		29,27 %
Andere	Person	20	14	12	9		60,00 %	64,29 %
	Organisation		14			6		42,86 %
Gesamt	Person	161	55	56	34		34,78 %	61,18 %
	Organisation		55			18		32,73 %

7. Untersuchungsergebnisse

In diesem Kapitel sollen nun die Ergebnisse der Befragung präsentiert werden. Soweit möglich sollen sie mit den Daten der Untersuchung von Hansbauer u. a. verglichen werden.

7.1. Die Person des Amtsvormunds

Auch wenn wie oben dargestellt, das jeweilige Jugendamt per Gesetz oder durch Bestellung Vormund wird, sind durch die Übertragung dieser Aufgabe auf einzelne Mitarbeiter die jeweiligen Personen von großer Bedeutung. In der Umfrage wurden deshalb verschiedene Personenmerkmale abgefragt.

7.1.1. Geschlecht

In dem Arbeitsbereich Kinder- und Jugendhilfe arbeiten primär Frauen. In Westdeutschland waren 2010/11 87,5 % aller dort tätigen Personen Frauen und in Ostdeutschland 91,2 %. (vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht 2013, 275f) Bezieht man sich nur auf die in den Jugendämtern in Deutschland tätigen Personen, ergibt sich ein Frauenanteil von 75,7 % für das Jahr 2010. (vgl. Statistisches Bundesamt 2010, S. 45) Auch für die konkret im Bereich Beistandschaften, Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften Beschäftigten offenbart sich ein ähnlicher Frauenanteil in Höhe von 76,3 %. (vgl. ebd., S. 57 & 59) Diesbezüglich zeigt sich in der aktuell in Rheinland-Pfalz durchgeführten Umfrage ein etwas anderes Bild wie diese Tabelle zeigt:

Tabelle 2 Geschlecht (gesamt)

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
männlich	1	18	32,14	32,14	32,14
weiblich	2	38	67,86	67,86	100,00
Gesamt		56	100,0	100,0	

Frage 2 (Person): Geschlecht?

Der Anteil der Frauen in der Amtsvormundschaft liegt bei nur knapp 68 %. Nur auf Rheinland-Pfalz bezogen, rangiert er leicht darüber (68,18 %). Im Vergleich zu der Studie von Oelerich und Mutke ist der Frauenanteil leicht gestiegen. Diese hatten in Westdeutschland ein Verhältnis von 64 % Frauen zu 36 % Männern festgestellt. In Ostdeutschland lag der Wert für

den Frauenanteil in der Amtsvormundschaft damals sogar bei 91 %. (vgl. Oelerich/Mutke 2004, 113)

7.1.2. Alter

In der Befragung zeigt sich in Bezug auf das Alter der Befragten folgende Verteilung:

Tabelle 3 Alter (Gesamt)

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
20-30	1	8	14,29	14,29	14,29
31-40	2	11	19,64	19,64	33,93
41-50	3	21	37,50	37,50	71,43
51-60	4	14	25,00	25,00	96,43
61 und älter	5	2	3,57	3,57	100,00
Gesamt		56	100,0	100,0	

Frage 3 (Person): Alter?

Es zeigt sich, dass über 66 % der Befragten 41 Jahre und älter sind. Knapp 34 % sind jünger. Werden die Umfrageergebnisse nur auf Rheinland-Pfalz bezogen, zeigt sich ein Verhältnis von fast 64 % zu etwas mehr als 36 %. Für den gesamten Bereich der Beistandschaften, Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften ergibt sich für Deutschland im Jahr 2010 ein Anteil der über 40jährigen von gut 78 %. (vgl. Statistisches Bundesamt 2010, S. 57f). Bezogen auf alle Beschäftigten in Jugendämtern liegt der Anteil bei 72,6 %. (vgl. ebd., 27f) Im von sozialpädagogischen Fachkräften dominierten Allgemeinen Sozialen Dienst liegt der Prozentsatz der über 40jährigen im Vergleich bei etwas mehr als 63 %. (vgl. ebd., 57f)²⁷

7.1.3. Berufliche Qualifikation

Wie in der Literatur zu Thema immer wieder hervorgehoben wurde, dominieren den Bereich der Amtsvormundschaft zwei Berufsgruppen. Zum einen handelt es sich dabei um die Gruppe der Verwaltungsberufe und zum anderen um die Gruppe der sozialpädagogischen Berufe. In der Befragung von Oelerich und Wunsch war die Gruppe der Verwaltungsberufe in Westdeutschland mit 64,7 % noch am stärksten vertreten. In Ostdeutschland war dieser Anteil mit 31,5 % deutlich geringer. Dort nahmen mit 45, % die Gruppe der sozialpädagogischen

²⁷ Die Daten des Statistischen Bundesamtes sind insoweit nicht vollständig vergleichbar, da dort die Altersklassen immer mit von ... bis unter... Jahren definiert wurden. In der Gesamttendenz sind sie aber durchaus verwertbar.

Berufe den größten Anteil ein. Dazu kam noch eine Gruppe von ca. 16,3 %, die sowohl eine Verwaltungs- als auch eine pädagogische Ausbildung vorweisen konnten. (vgl. Oelerich/Wunsch 2004, 109) In der aktuell durchgeführten Umfrage zeigt sich folgende Verteilung:

Tabelle 4 Berufsausbildung (Gesamt)

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumuliert e Prozente
Dipl. Soz.arb/Soz.päd (FH)	1	29	51,79	51,79	51,79
Dipl. Pädagoge/MA(Uni)	2	1	1,79	1,79	53,57
Dipl. Verwaltungsw./BA (FH)	3	20	35,71	35,71	89,29
Verwaltungsangestellter (FS)	4	5	8,93	8,93	98,21
Andere	7	1	1,79	1,79	100,00
Gesamt		56	100,0	100,0	

Frage 4 (Person): Über welche berufliche Ausbildung verfügen Sie?

Die Gruppe der pädagogischen Berufe liegt also bei insgesamt 53,6 %. Dem gegenüber rangiert der Anteil der Befragten mit einer Ausbildung im Verwaltungsbereich bei 44,6 %. Nur auf Rheinland-Pfalz bezogen liegt das Verhältnis bei 50 % zu 47,7 %. Nur eine der befragten Personen hatte eine Ausbildung, die nicht diesen beiden Gruppen zuzuordnen ist. Diese hat als Beruf „Jurist“ angegeben. Interessant ist noch die Gruppe der Verwaltungsangestellten mit fast 9 %. Sie zeigt, dass nicht zwingend ein Hochschulabschluss als Voraussetzung für die Tätigkeit im Bereich Amtsvormundschaft angesehen wird.

7.1.4. Beschäftigungsverhältnis/Verdienst

In der Umfrage hat sich in Bezug auf das Verhältnis zwischen Angestellten und verbeamteten Mitarbeitern zunächst ein Verhältnis von 61 % zu 39 % gezeigt. Unterscheidet man aber zwischen Mitarbeitern mit pädagogischen Berufen und Verwaltungsberufen zeigen sich diesbezüglich aber deutliche Unterschiede, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 5 Beruf * Beschäftigungsverhältnis [Anzahl, Zeile %, Spalte %, Gesamt %].

Beruf	Beschäftigungsverhältnis		
	Angestellter	Beamter	Gesamt
Pädagogischer Beruf	25,00	5,00	30,00
	83,33 %	16,67 %	100,00 %
	73,53 %	22,73 %	53,57 %
	44,64 %	8,93 %	53,57 %
Verwaltung u. a.	9,00	17,00	26,00
	34,62 %	65,38 %	100,00 %
	26,47 %	77,27 %	46,43 %
	16,07 %	30,36 %	46,43 %
Gesamt	34,00	22,00	56,00
	60,71 %	39,29 %	100,00 %
	100,00 %	100,00 %	100,00 %
	60,71 %	39,29 %	100,00 %

Frage 5 (Person): In welchem Beschäftigungsverhältnis stehen Sie?

Bei den Mitarbeitern mit einer Verwaltungsausbildung zeigen sich im Vergleich zu der Gruppe der Pädagogen fast spiegelverkehrte Werte in Bezug auf die Verbeamtungsquote. Interessant ist dies, wenn man die Angaben zum Verdienst in den Blick nimmt, wie die folgenden Tabellen zeigen:

Tabelle 6 Verdienst Pädagogische Berufe

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
A9	1	2	6,67	6,67	6,67
A10	2	1	3,33	3,33	10,00
A11	3	2	6,67	6,67	16,67
E9	5	2	6,67	6,67	23,33
E10	6	5	16,67	16,67	40,00
E11	7	1	3,33	3,33	43,33
S11	8	4	13,33	13,33	56,67
S12	9	11	36,67	36,67	93,33
S14	10	2	6,67	6,67	100,00
Gesamt		30	100,0	100,0	

Tabelle 7 Verdienst Verwaltungsberufe

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige	Kumulierte
				Prozente	Prozente
A9	1	4	15,38	16,67	16,67
A10	2	2	7,69	8,33	25,00
A11	3	9	34,62	37,50	62,50
A12	4	1	3,85	4,17	66,67
E9	5	5	19,23	20,83	87,50
E10	6	2	7,69	8,33	95,83
E11	7	1	3,85	4,17	100,00
keine Angaben	99	2	7,69	Fehlende	
				Werte	
Gesamt		26	100,0	100,0	

Frage 11 (Person): Wie sind Sie tariflich/beamtenrechtlich eingruppiert?

Selbstverständlich soll an dieser Stelle keine Debatte über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse geführt werden. Es zeigt sich aber sehr deutlich, dass die Bewertung der Tätigkeit in der Amtsvormundschaft sehr heterogen ausfällt. Zudem lässt sich ablesen, dass zumindest in dieser Befragung die Personen mit Verwaltungsberufen unabhängig von ihrem Status als Angestellte oder Beamte im Verhältnis tariflich besser gestellt sind:

Tabelle 8 Beruf * Verdienst [Anzahl, Zeile %, Spalte %, Gesamt %].

Beruf	Verdienst		Gesamt
	niedrige Gehaltsgruppen	hohe Gehaltsgruppen	
Pädagogischer Beruf	22,00	8,00	30,00
	73,33 %	26,67 %	100,00 %
	66,67 %	38,10 %	55,56 %
	40,74 %	14,81 %	55,56 %
Verwaltungsberuf u. a.	11,00	13,00	24,00
	45,83 %	54,17 %	100,00 %
	33,33 %	61,90 %	44,44 %
	20,37 %	24,07 %	44,44 %
Gesamt	33,00	21,00	54,00
	61,11 %	38,89 %	100,00 %
	100,00 %	100,00 %	100,00 %
	61,11 %	38,89 %	100,00 %

Berücksichtigt man noch, dass ein Teil der Personen mit einem Verwaltungsberuf nicht über einen Hochschulabschluss verfügen, zeigt sich dieses ungleiche Verhältnis noch deutlicher. Durch die Ausübung einer Leitungsfunktion scheint die höhere Eingruppierung nur in zwei Fällen bedingt zu sein. In der Untersuchung von Oelerich und Wunsch wurden keine Fragen zum Einkommen gestellt, so dass dazu keine Vergleichszahlen existieren.

7.1.5. Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit

Der größte Teil der befragten Personen ist in Vollzeit tätig, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 9 Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit (Gesamt)

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
bis 20 Stunden	1	7	12,50	12,50	12,50
21-38 Stunden	2	9	16,07	16,07	28,57
ganztags (39 und mehr)	3	40	71,43	71,43	100,00
Gesamt		56	100,0	100,0	

Frage 7 (Person): Wie hoch ist Ihre regelmäßige wöchentliche Gesamtarbeitszeit (unabhängig von Ihren Aufgaben?)

Bezieht man die Zahlen nur auf Rheinland-Pfalz, zeigt sich ein ähnliches Bild. Auch dann liegt der Anteil der Vollzeitfälle bei über 70 %. Bezogen auf alle Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich ein Wert von ebenfalls etwas mehr als 71 %. (vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht 2013, 275) In Ostdeutschland liegt der Wert mit 79,5 % erwartungsgemäß etwas höher. In der Befragung von Oelerich und Wunsch rangierte der Anteil der Vollzeitarbeitsplätze in Westdeutschland bei 76,6 % und in Ostdeutschland bei 96,5 %. (vgl. Oelerich/Wunsch 2004, 114) Werden die Geschlechtergruppen getrennt ausgewertet, liegt der Teilzeitstellenanteil in der aktuellen Befragung in der Gruppe der Frauen bei 39,5 % und in der Gruppe der Männer bei nur 5,6 %. Weniger starke, aber in der Tendenz ähnliche Ergebnisse haben sich auch bei Oelerich und Wunsch gezeigt, wo 26,8 % der Frauen in Teilzeit beschäftigt waren und nur 4,2 % der befragten Männer. (vgl. ebd., 115)

7.1.6. Mischarbeitsplätze

In der Untersuchung von Oelerich und Wunsch hat sich gezeigt, dass die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften in Jugendämtern größtenteils in Form von Mischarbeitsplätzen erfolgt. Damals haben nur 12,4 % der Befragten angegeben, ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut zu sein. In fast dreiviertel der Fälle erfolgte dies neben der Führung von Beistandschaften, wobei in diesen Fällen nur 20 % des Arbeitsvolumens für Vormundschaften und Pflegschaften aufgewendet wurden. (vgl. ebd., 125f) In der aktuellen Umfrage zeigt sich diesbezüglich ein etwas anderes Bild, wie Tabelle 10 zeigt:

Tabelle 10 Mischarbeitsplätze (Gesamt)

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumuliert e Prozente
kein Mischarbeitsplatz	1	39	69,64	69,64	69,64
Mit Beistand/Beurk.	2	12	21,43	21,43	91,07
Mit Beistand/Beurk./Leitung	3	1	1,79	1,79	92,86
Mit Leitung	4	1	1,79	1,79	94,64
Mit Leistungsbereich	5	1	1,79	1,79	96,43
Mit Sonstiges	6	2	3,57	3,57	100,00
Gesamt		56	100,0	100,0	

Frage 9 (Person): Sind Sie neben Ihrer Tätigkeit im Bereich „Vormundschaften/Pflegschaften“ noch mit anderen Aufgaben betraut?

Fast 70 % der Befragten (61,4 % in Rheinland-Pfalz) haben angegeben, ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut zu sein. Etwas mehr wie 21 % haben angegeben, neben der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften noch Aufgaben im Bereich Beistandschaften und Beurkundungen auszuüben (in Rheinland-Pfalz 21,3 %). Damit ist dies die dominierende Form des Mischarbeitsplatzes. Im Sozialen Dienst hat nur einer der Befragten anteilig gearbeitet, dort aber im Spezialdienst Jugendgerichtshilfe. Eine Person hat angegeben, anteilig in der Leistungsgewährung nach dem SGB XII tätig zu sein. Von den 17 Personen, die einen Mischarbeitsplatz haben, führen vier Personen Vormundschaften und Pflegschaften mit einem Anteil von 20 bis 40 %. Acht Personen tun dies in der Hälfte ihrer Arbeitszeit und die anderen mit einem Stellenanteil zwischen 60 und 90 %. Etwas relativiert wird das Verhältnis durch die Angaben der Leitungskräfte zur Organisation des Bereichs Vormundschaften und Pflegschaften. Von den 15 Jugendämtern, die dazu Angaben gemacht haben, gaben acht an (53,3 %), dass es in ihrem Jugendamt keine

Mischarbeitsplätze im Bereich der Amtsvormundschaft gibt. Möglicherweise haben die Personen, die entweder komplett oder mit einem relativ hohen Stellenanteil im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften tätig sind, sich im Verhältnis häufiger an der Befragung beteiligt. Insgesamt zeigt sich aber, dass der Anteil der Arbeitsplätze, in denen ausschließlich Amtsvormundschaften geführt werden, deutlich gestiegen ist. Zudem lässt sich erkennen, dass der Bereich Amtsvormundschaft in den Mischarbeitsplätzen in vielen Fällen einen Anteil von 50 % und mehr einnimmt. Der Bereich Amtsvormundschaft scheint also im Vergleich zu der Situation wie sie Oelerich und Wunsch vorgefunden haben, in den Vordergrund gerückt zu sein.

7.1.7. Dauer der Beschäftigung in der Amtsvormundschaft

In der Befragung von Oelerich und Wunsch war ein großer Teil der Befragten schon mehr als sechs Jahre im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften tätig (60 %). (vgl. ebd., 115) In der aktuellen Befragung lässt dies so nicht erkennen:

Tabelle 11 Beschäftigungsdauer in der Amtsvormundschaft (Gesamt)

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
weniger als ein Jahr	1	7	12,50	12,50	12,50
1-3 Jahre	2	33	58,93	58,93	71,43
4-10 Jahre	3	11	19,64	19,64	91,07
11-15	4	2	3,57	3,57	94,64
mehr als 15 Jahre	5	3	5,36	5,36	100,00
Gesamt		56	100,0	100,0	

Frage 6 (Person): Seit wann sind Sie im Bereich „Vormundschaften/Pflegschaften“ tätig?

Es zeigt sich eher ein umgekehrtes Verhältnis. Mehr als 71 % der Befragten gaben an, weniger als vier Jahre in dem Bereich zu arbeiten. Dazu passen auch die Ergebnisse der Befragung der Führungskräfte. 14 von 15 Jugendämtern haben angegeben, dass es seit der Gesetzesreform zu Personalaufstockungen im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften gekommen ist. Bezieht man sich nur auf Rheinland-Pfalz, liegen die Werte in einem ähnlichen Bereich. Unterscheidet man zwischen den Personen mit einer pädagogischen Ausbildung und denen mit einer Verwaltungsausbildung, zeigt sich, dass fast 87 % der befragten Pädagogen erst seit weniger als vier Jahren im diesem Bereich tätig sind. Für die Personen mit einem Verwaltungshintergrund und anderen Berufen liegt dieser Wert nur bei 53,9 %. Der durch die Gesetzesreform entstandene Mehrbedarf hinsichtlich des Personals im Bereich der Amtsvormundschaft scheint häufig durch pädagogische Fachkräfte gedeckt worden zu sein.

7.1.8. Vorheriger Arbeitsbereich der Amtsvormünder

In Bezug auf den vorherigen Arbeitsbereich der befragten Amtsvormünder bin ich davon ausgegangen, dass die meisten sozialpädagogischen Fachkräfte vor ihrer Tätigkeit im Bereich Amtsvormundschaft im Allgemeinen Sozialen Dienst oder einen anderen Bereich des Sozialen Dienstes eines Jugendamtes tätig waren. Für die Fachkräfte mit einer Ausbildung aus dem Verwaltungsbereich bin ich von einem Zugangsweg aus dem Bereich Beistandschaft ausgegangen. Zudem war eine These, dass nur wenig Berufsanfänger im Bereich Amtsvormundschaft tätig sind. Tendenziell haben sich diese Vermutungen bestätigt, wie die folgenden Zahlen zeigen:

Tabelle 12 Berufliche Vorerfahrungen der Amtsvormünder (Gesamt)

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Beistandschaft	1	7	12,50	13,21	13,21
Sozialer Dienst/Adoption	2	22	39,29	41,51	54,72
Anderer Bereich des JA	3	7	12,50	13,21	67,92
Ausbildung	4	4	7,14	7,55	75,47
Berufst. außerhalb JA	5	13	23,21	24,53	100,00
Keine Eingabe	99	3	5,36	Fehl. Werte	
Gesamt		56	100,0	100,0	

Frage 10 (Person): In welchem Bereich haben Sie vor Ihrer Tätigkeit im Bereich „Vormundschaften/Pflegschaften“ gearbeitet?

Wie erwartet hat ein großer Teil der Amtsvormünder vorher im Sozialen Dienst oder der Adoptionsvermittlung eines Jugendamtes gearbeitet (39,3 %). Für die Beistandschaft ergibt sich ein etwas geringerer Wert als erwartet. Rechnet man noch die Personen dazu, die in einem anderen Bereich des Jugendamtes gearbeitet haben summiert sich auch hier der Wert auf über 26 %. Das bedeutet, dass fast 68 % der Mitarbeiter, die im Bereich Amtsvormundschaft tätig sind, vorher in einem anderen Bereich des Jugendamtes gearbeitet haben. Wie erwartet fällt der Anteil der Berufseinsteiger eher gering aus. Wird wieder zwischen den jeweiligen Berufsgruppen unterschieden, zeigt sich, dass fast 83 % der Mitarbeiter mit einem pädagogischen Hintergrund vorher im Sozialen Dienst oder einem anderen Bereich des Jugendamtes tätig waren. Unter anderem könnte dies dadurch bedingt sein, dass die Arbeitsplätze für Pädagogen in der öffentlichen Verwaltung am ehesten im Jugendamt zu finden sind. In der Gruppe der Personen mit einer Verwaltungsausbildung zeigt sich, dass immerhin 50 % der Befragten vorher in einem anderen Bereich des Jugendamtes tätig waren. In dieser Gruppe finden sich auch die Berufsanfänger. Diejenigen, die angegeben

haben, vorher außerhalb des Jugendamtes gearbeitet zu haben, taten dies in den unterschiedlichsten Bereichen, z. B. in der stationären Jugendhilfe aber auch bei der Abfallbehörde oder der Wirtschaftsförderung. Ein Bezug zu der Arbeit in der Amtsvormundschaft war somit nicht immer gegeben.

7.1.9. Zusatzqualifikationen/Fortbildung

Oelerich und Wunsch haben in ihrer Untersuchung festgestellt, dass die Mitarbeiter mit einem pädagogischen Hintergrund zumeist über Zusatzqualifikationen in ihrer Profession verfügen. Dem gegenüber gestellt, verfügen Fachkräfte aus dem Verwaltungsbereich eher über Zusatzqualifikationen im Bereich Verwaltung. (vgl. ebd., 110f) Wie in Kapitel 3.3 dieser Arbeit beschrieben, wird in der Literatur in der Amtsvormundschaft eine Fachkraft favorisiert, die sowohl über ausgeprägte pädagogische als auch über relevante Rechtskenntnisse verfügt. In dieser Befragung hat eine größere Gruppe der Teilnehmer die Frage nach einer Zusatzqualifikation neben ihrer eigentlichen Ausbildung verneint (64,3 %). Von den 19, die angeben haben, über eine Zusatzqualifikation außerhalb des Bereichs „Vormundschaften/Pflegschaften“ zu verfügen, wurde die Frage²⁸ recht unterschiedlich verstanden und beantwortet. Ich hatte reguläre, anerkannte berufliche Zusatzqualifikationen bei der Fragestellung im Blick, z. B. eine therapeutische Zusatzausbildung. Qualifikationen, die in der ehrenamtlichen Arbeit oder in einer vorherigen Ausbildung erworben wurden, eher nicht. Manche haben eine Vorausbildung zum Erzieher als Zusatzqualifikation angegeben, andere haben dies nicht getan. Auch wurden teilweise Fortbildungen aus der ehrenamtlichen Jugendarbeit als Zusatzqualifikationen im Sinne der Frage angesehen und angegeben. Letztendlich hätte die Frage von mir offener gestellt werden müssen, um heraus zu bekommen, über welche Qualifikationen Amtsvormünder neben ihrer regulären Ausbildung verfügen. Ein wirklicher Erkenntnisgewinn lässt sich somit aus diesen Ergebnissen nicht ableiten. Der Kritik an den quantitativen Forschungsmethoden folgend, hat sich gezeigt, dass zwischen Beobachter und Beobachteten grundsätzlich das Problem besteht, sich zu verstehen. Auch wenn Grammatik und Wortschatz bei beiden übereinstimmen, kann der mit den sprachlichen Äußerungen verbundene Sinngehalt jeweils unterschiedlich sein (vgl. Bohnsack 2010, 18).

Seit der Gesetzesreform werden von verschiedenen Anbietern mehrtägige Qualifizierungskurse für Vormünder angeboten. Es ist der Eindruck entstanden, dass viele

28 Frage 14 (Person): Verfügen Sie über Zusatzqualifikationen außerhalb des Bereichs „Vormundschaften“?

Jugendämter ihren Mitarbeitern im Rahmen der Reform eine Teilnahme ermöglichen oder ermöglicht haben. Es zeigt sich, dass sich diese Vermutung in der Umfrage bestätigt hat, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 13 Teilnahme an einem Qualifizierungskurs zum Thema „Vormundschaften/Pflegschaften“

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
ja	1	44	78,57	78,57	78,57
nein	2	6	10,71	10,71	89,29
nein, ist aber geplant	3	6	10,71	10,71	100,00
Gesamt		56	100,0	100,0	

Frage 12 (Person): Haben Sie seit der Gesetzesreform einen mehrtägigen

Qualifizierungskurs zum Thema „Vormundschaften/Pflegschaften“ durchlaufen?

Es zeigt sich, dass fast 79 % der Befragten zum Zeitpunkt der Umfrage schon an einem solchen Kurs teilgenommen hatten. Bei fast 11 % ist die Teilnahme aktuell geplant. Nur ein kleiner Teil hat nicht an einem Qualifizierungskurs teilgenommen und plant dies auch nicht in näherer Zukunft. Für Rheinland-Pfalz zeigt sich eine Teilnahmequote von 75 %, bei fast 14 % ist sie geplant. Wird zwischen den Berufsgruppen unterschieden, zeigen sich keine auffälligen Unterschiede. Insgesamt scheint die Qualifizierung der Amtsvormünder in den Jugendämtern ein relevantes Thema zu sein.

7.1.10. Fallzahlen

Im Rahmen der Gesetzesreform hat die Frage nach der Fallzahlobergrenze eine große Rolle gespielt und auch in der öffentlichen Wahrnehmung stellt die Fallzahlobergrenze von 50 Fällen pro Vollzeitkraft neben der Verpflichtung zum regelmäßigen Kontakt die augenscheinlichste Veränderung im Bereich der Amtsvormundschaft dar. In der aktuellen Umfrage deuten die Zahlen darauf hin, dass diese Obergrenze in vielen Jugendämtern eingehalten wird, es aber immer noch „Ausreißer“ nach oben gibt. Nicht alle der von den Befragten angegebenen Fallzahlen lassen sich adäquat auswerten, da die Kategorien für die Frage nach der wöchentlichen Arbeitszeit (vgl. Kapitel 7.1.5) zu unpräzise sind, um genau vergleichen zu können, ob die angegebene Fallzahl und der Stundenanteil im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Hinsichtlich der Kategorien für die wöchentliche Arbeitszeit habe ich mich an der Umfrage von Oelerich und

Wunsch orientiert, um eine Vergleichbarkeit in diesem Punkt zu gewährleisten. In der Gruppe der Personen, die Vollzeit zu 100 % mit der Führung von Vormundschaften und Pfllegschaften betraut sind²⁹ und bei denen somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben problemlos zu prüfen ist, zeigt sich ein arithmetisches Mittel von 43,43 Fällen.

Tabelle 14 Fallzahlen pro Vollzeiterkraft/zu 100 % in der Amtsvormundschaft

Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
25,00	1	3,33	3,33	3,33
28,00	1	3,33	3,33	6,67
30,00	2	6,67	6,67	13,33
33,00	1	3,33	3,33	16,67
34,00	1	3,33	3,33	20,00
36,00	1	3,33	3,33	23,33
40,00	2	6,67	6,67	30,00
41,00	1	3,33	3,33	33,33
42,00	1	3,33	3,33	36,67
43,00	1	3,33	3,33	40,00
44,00	2	6,67	6,67	46,67
45,00	4	13,33	13,33	60,00
46,00	1	3,33	3,33	63,33
47,00	2	6,67	6,67	70,00
48,00	1	3,33	3,33	73,33
50,00	3	10,00	10,00	83,33
51,00	1	3,33	3,33	86,67
54,00	1	3,33	3,33	90,00
55,00	1	3,33	3,33	93,33
57,00	1	3,33	3,33	96,67
58,00	1	3,33	3,33	100,00
Gesamt	30	100,0	100,0	

Frage 14 (Person): Wie viele Fälle im Bereich „Vormundschaften/Pfllegschaften“ zum Zeitpunkt der Befragung?

Es zeigt sich aber, dass auch bei diesen Zahlen ein relativ breites Spektrum zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Wert besteht. In knapp 17 % der Fälle wird die Obergrenze von 50 überschritten, und das zum Teil recht deutlich. Die sehr niedrigen Werte scheinen

²⁹ In der Befragung trifft dies auf insgesamt 30 Personen zu.

zumindest teilweise mit sehr engen Vorgaben des Familiengerichts hinsichtlich des persönlichen Kontakts zusammenzuhängen. Darauf soll aber erst in Kapitel 7.5 näher eingegangen werden. In der Gruppe der zehn Personen, die im Rahmen eines Mischarbeitsplatzes Vollzeit beschäftigt sind, wird die jeweils entsprechende Fallzahl in vier Fällen zum Teil deutlich überschritten. Eine Person, die angegeben hat, mit 50 % im Bereich der Amtsvormundschaft tätig zu sein, führte zum Zeitpunkt der Befragung 32 Fälle. Die ihrem Arbeitszeitanteil zugrunde liegende Höchstfallzahl wurde somit um 28 % überschritten. Werden alle Vollzeitbeschäftigten (ohne und mit Mischarbeitsplatz) zugrunde gelegt, hat mehr als ein Fünftel der Befragten angegeben, dass sie mehr Fälle als gesetzlich vorgeschrieben führen. Wie oben ausgeführt, lassen die Angaben zu den Fallzahlen der Teilzeitbeschäftigten keine belastbaren Rückschlüsse zu. Teilweise deutet sich aber auch dort an, dass die Fallzahlen nicht selten zu hoch liegen.

7.1.11. Berufliche Zufriedenheit

Aufgrund der Besonderheiten des Bereichs Amtsvormundschaft hat es mich auch interessiert, wie zufrieden die dort tätigen Personen mit ihrer Tätigkeit sind. In der Umfrage hat sich gezeigt, dass in diesem Bereich grundsätzlich eine hohe Arbeitszufriedenheit zu herrschen scheint, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 15: Arbeitszufriedenheit

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
unzufrieden	2,00	1	1,79	1,79	1,79
eher unzufrieden	3,00	5	8,93	8,93	10,71
eher zufrieden	4,00	14	25,00	25,00	35,71
zufrieden	5,00	22	39,29	39,29	75,00
sehr zufrieden	6,00	14	25,00	25,00	100,00
Gesamt		56	100,0	100,0	

Frage 21 (Person): Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer Tätigkeit als Amtsvormund/Amtspfleger?

Mehr als 64 % der befragten Amtsvormünder sind zufrieden oder sehr zufrieden mit ihrer Tätigkeit als Amtsvormund. Unzufrieden oder eher unzufrieden sind nur knapp 11 % der Amtsvormünder. Für Rheinland-Pfalz zeigen sich ähnliche Zahlen.

7.1.12. Zusammenfassung zur Person des Amtsvormunds

Die Ergebnisse zu der „Person“ des Amtsvormunds lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- In der Amtsvormundschaft arbeiten in der Mehrheit Frauen (68 %).
- Etwa zwei Drittel der dort beschäftigten Personen sind älter als 41 Jahre alt.
- 53,6 % der Mitarbeiter haben eine pädagogische Ausbildung, 44,6 % eine aus dem Verwaltungsbereich. Andere Berufsbilder sind eher selten.
- 61 % arbeiten in einem Angestelltenverhältnis. Wird zwischen Berufsgruppen unterschieden, zeigt sich, dass über 83 % der Pädagogen Angestellte sind, aber nur 34,62 % des Verwaltungspersonals. Die Vergütung der Amtsvormünder scheint sehr uneinheitlich geregelt zu sein und deckt ein relativ breites Spektrum unterschiedlicher Gehaltsgruppen ab.
- Mehr als 71 % der Beschäftigten in der Amtsvormundschaft arbeiten Ganztags. Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse sind ein eher weibliches Phänomen.
- Mischarbeitsplätze sind nicht mehr die Regel, überwiegend (Komplett 69, 64 %, Rlp 61,4 %) sind die dort tätigen Personen ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut.
- Mischarbeitsplatz bedeutet in der Regel, dass neben Vormundschaften auch Beistandschaften geführt und Beurkundungen durchgeführt werden.
- Mehr als 71 % der Befragten arbeiten weniger als vier Jahre in der Amtsvormundschaft. Der durch die Reform ausgelöste personelle Mehrbedarf wurde primär durch pädagogische Fachkräfte gedeckt.
- Fast 83 % der pädagogischen Fachkräfte haben vor ihrer Tätigkeit in der Amtsvormundschaft im ASD oder einem anderen Bereich des Jugendamts gearbeitet.
- Verwaltungsmitarbeiter entstammen zu 50 % einem anderen Bereich des Jugendamtes. Berufsanfänger sind in der Amtsvormundschaft eher selten.
- Über 89 % der Befragten haben einen mehrtägigen Qualifizierungskurs zum Thema Amtsvormundschaft durchlaufen oder planen dies in naher Zukunft
- In der Umfrage zeigt sich ein arithmetisches Mittel von 43,43 Fällen pro Vollzeitkraft. In mehr als 80 % der Fälle wird die gesetzliche Fallzahlobergrenze aber überschritten.
- Der überwiegende Teil der Amtsvormünder ist mit seiner beruflichen Tätigkeit zufrieden.

7.2. Persönlicher Kontakt in der Praxis

Seit 2011 ist ein Vormund oder Pfleger verpflichtet, regelmäßigen Kontakt zu seinem Mündel oder Pflegling zu halten. In der Regel soll er dies monatlich tun (vgl. Kapitel 3.4). Dass ein monatlicher Kontakt bei einer Fallzahl von 50 Fällen nur bedingt zu realisieren ist, hat Sünderhauf schon deutlich aufgezeigt. (vgl. Sünderhauf 2011) In Gesprächen mit Amtsvormündern hat sich aber gezeigt, dass dennoch manche versuchen, den gesetzlichen Vorgaben in einer engen Auslegung gerecht zu werden. Andere sehen kein Problem darin, sich sehr großzügig auf die Ausnahmeregelungen des § 1793 Abs. 1a BGB zu berufen. Neben der Frage der Quantität des Kontakts stellen sich auch Fragen zur Qualität. Manche Amtsvormünder schenken ihren Mündeln und Pfleglingen etwas zu Weihnachten und zum Geburtstag und gehen auch mit diesen ins Schwimmbad oder Kino. Andere legen einen Schwerpunkt auf die Überprüfung des Wohls ihrer Mündel, während andere den Begriff Kontrolle kaum mit der Tätigkeit als Amtsvormund in Verbindung bringen wollen. Bei der Befragung von Oelerich und Wunsch hatten über die Hälfte der befragten Amtsvormünder höchstens einmal im Jahr persönlichen Kontakt zu ihren Mündeln oder Pfleglingen. Häufiger als zwei- oder dreimal im Jahr trafen damals nur 18 % der Amtsvormünder die Kinder und Jugendlichen, für die sie zuständig waren. Die Auswertung der Ergebnisse der aktuellen Umfrage zeigt, dies lässt sich vorwegnehmen, dass sich die Praxis diesbezüglich durch die Gesetzesreform verändert hat. Die befragten Personen wurden gebeten, Angaben dazu zu machen, wie oft sie Kontakt zu ihren Mündeln oder Pfleglingen haben. Dafür wurde die folgende Tabelle verwendet:

Bitte geben Sie in an, wie häufig Sie Kontakt (persönlich, telefonisch, Internet etc.) zu Ihren Mündeln bzw. Pfleglingen haben!

Für die Antworten gilt: Wenn z. B. zu 30% Ihrer Mündel ein monatlicher Kontakt besteht, müssen Sie in der Tabelle in der ersten Zeile Ihre Markierung bei "21-40% aller Fälle" machen.

Falls Sie keine konkreten Angaben machen können, schätzen Sie bitte die Kontakthäufigkeit!

	1-20% aller Fälle	21-40% aller Fälle	41-60% aller Fälle	61-80% aller Fälle	81-100% aller Fälle
mindestens einmal im Monat besteht Kontakt zu:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
ca. alle zwei bis drei Monate besteht Kontakt zu:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
ca. alle vier bis sechs Monate besteht Kontakt zu:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
einmal im Jahr besteht Kontakt zu:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Es fällt auf, dass die Kategorien relativ ungenau gewählt wurden. Dies ist bei der Konstruktion des Fragebogens mit Absicht erfolgt, um ungefähre Schätzungen zu erleichtern.

Der monatliche Kontakt scheint insgesamt eher die Ausnahme darzustellen, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 16 Anteil der Mündel zu denen monatlicher Kontakt besteht

Wertelabel	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
1-20%	26	48,15	50,98
21-40%	6	11,11	62,75
41-60%	10	18,52	82,35
61-80%	5	9,26	92,16
81-100%	4	7,41	100,00
keine Eingabe	3	5,56	
Gesamt	54	100,0	

Nur etwas mehr als 7 % der befragten Vormünder haben zu über 81 % ihrer Mündel monatlichen Kontakt. Fast die Hälfte hat angegeben, nur bis zu 20 % ihrer Mündel monatlich zu sehen. Andererseits sehen etwas mehr als 35 % der Amtsvormünder einen relativ großen Anteil (mehr als 41 %) ihrer Mündel, für die sie zuständig sind, in sehr geringen Abständen. Nur eine sehr kleine Anzahl der Teilnehmer trifft keines ihrer Mündel monatlich.

Tabelle 17 Anteil der Mündel, zu denen alle zwei bis drei Monate Kontakt besteht

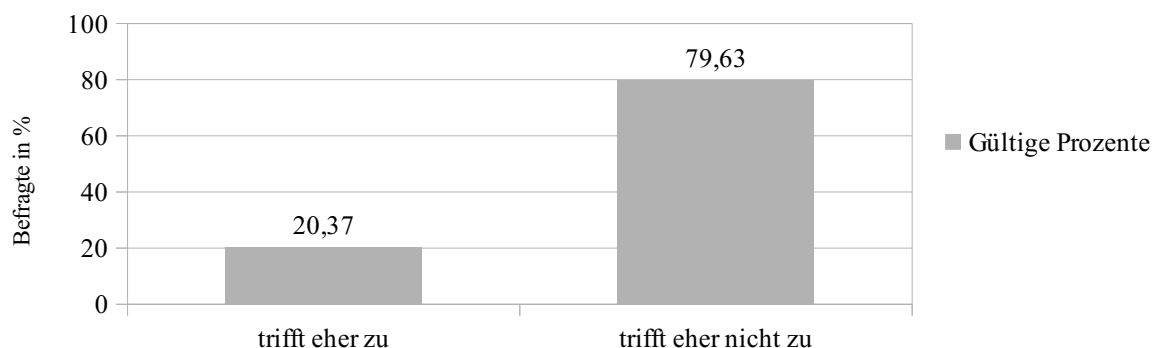
Wertelabel	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
1-20%	8	14,81	15,69
21-40%	11	20,37	37,25
41-60	15	27,78	66,67
61-80	11	20,37	88,24
81-100	6	11,11	100,00
keine Eingabe	3	5,56	
Gesamt	54	100,0	

Bezüglich der Kontakthäufigkeit alle zwei bis drei Monate zeigt sich eine etwas andere Verteilung. Fast 59 % der befragten Amtsvormünder haben angegeben, dass sie mehr als 41 % ihrer Mündel alle zwei bis drei Monate sehen. Fast ein Drittel der Amtsvormünder sehen sogar mehr als 61 % ihrer Mündel in diesem zeitlichen Abstand. Vergleicht man die Datensätze bezüglich der Angaben zur Kontakthäufigkeit, zeigt sich, dass fast 43 % der

Vormünderangaben, alle ihre Mündel mindestens alle drei Monate und häufiger im Jahr zu sehen. Daraus folgend haben auch über 46 % keine Angaben mehr dazu gemacht, welchen Anteil ihrer Mündel sie alle vier bis sechs Monate sehen. Insgesamt zeigt sich, dass fast 70 % der befragten Amtsvormünder alle ihre Mündel mindestens alle vier bis sechs Monate einmal sehen. In den meisten Fällen tun sie dies häufiger. Fast 39 % der Befragten sehen immer noch einen Anteil von bis zu 40 % ihrer Mündel in diesem zeitlichen Abstand. Für etwas mehr als 9 % der Befragten gilt der Kontaktrhythmus von zwei bis dreimal im Jahr für 61-80 % ihrer Fälle. Immerhin noch etwas mehr als 29 % der Befragten haben für einen kleinen Anteil ihrer Mündel (1-21 %) einen jährlichen Besuchsrythmus vorgesehen. Unterschiede in Bezug auf die Häufigkeit des persönlichen Kontakts zwischen den einzelnen Berufsgruppen lassen sich nicht erkennen. Im Ergebnis scheint die Praxis sich nur in wenigen Fällen dogmatisch an die Vorgabe eines monatlichen Kontakts zu halten. Andererseits scheint der Missstand, dass der Vormund sein Mündel nicht persönlich kennt, durch die Reform abgestellt worden zu sein.

Um einen Eindruck über die qualitativen Aspekte des persönlichen Kontakts der Amtsvormünder zu ihren Mündeln zu bekommen, wurden die Befragten gebeten, zu bestimmten Aussagen Stellung zu nehmen.

Diagramm 4 Monatlicher Kontakt zu allen Mündeln



Frage 15a (Person): Ich habe in der Regel monatlichen Kontakt zu allen meinen Mündeln.

Die oben vorgestellten Ergebnisse zu der Häufigkeit des persönlichen Kontakts bestätigen sich in den Zustimmungsergebnissen zu dieser Aussage. Nur ein Fünftel der befragten Amtsvormünder gab an, in der Regel einmal im Monat Kontakt zu all seinen Mündeln zu haben. Dazu passen auch die nächsten Ergebnisse. Über 90 % haben der Aussage zugestimmt, dass die Kontakthäufigkeit stark von der Fallkonstellation abhängig ist (Frage 15b Person). Dass daraus kein monatlicher Kontakt resultiert, wurde schon in vielen Kommentaren zur Gesetzesreform festgestellt, deren Vorschriften von einem „Regelfall“ im Bereich

Vormundschaften/Pflegschaften ausgehen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die gesetzliche Regelung, jedes Kind möglichst einmal im Monat zu sehen (Frage 15e Person), von der Hälfte der Befragten eher befürwortet wird. Es scheint einen Unterschied zwischen der Haltung zu der Häufigkeit des persönlichen Kontakts und der praktischen Umsetzung zu geben.

Tabelle 18 Kontaktgestaltung

Aussage:	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu
Ich nutze häufiger Soziale Medien oder Email für den Kontakt	9,09 %	90,91 %
Zur Verbesserung der Beziehung zu meinen Mündeln biete ich ihnen häufiger Freizeitunternehmungen an	39,29 %	60,71 %
Ich nutze die Kontakte bewusst zur Kontrolle von Fragen zum Kindeswohl	60,71 %	39,29 %
Zum Geburtstag, zu Weihnachten oder zu sonstigen besonderen Anlässen schenke ich meinem Mündeln etwas	71,43 %	28,57 %
In den Kontakten übernehme ich häufiger Aufgaben des Sozialen Dienstes	47,27 %	52,73 %
Ich bin häufig derjenige im Amt, der das Kind oder den Jugendlichen am besten kennt	85,71 %	14,29 %

Frage 15 (Person): Bitte geben Sie an, wie Sie den Kontakt zu Ihren Mündeln und Pflegekindern gestalten!

In der Ausgestaltung des Kontakts fällt zunächst auf, dass dieser wohl primär persönlich stattfindet. Soziale Medien scheinen diesbezüglich nur eine sehr kleine Rolle zu spielen. Ob dies damit zusammenhängt, dass die einzelnen Personen diese auch in ihrem Privatleben nur wenig nutzen oder ob sie dies nicht als adäquate Kontaktmöglichkeit betrachten, bleibt unbeantwortet. Grundsätzlich könnte dies besonders bei Jugendlichen eine angemessene Form sein, die Kontaktmöglichkeiten zu erweitern. Interessant wäre zu erfahren, wie die betroffenen Mündel dazu stehen. Freizeitaktivitäten scheinen eine größere Rolle zu spielen, immerhin über 39 % der Befragten bieten diese ihren Mündeln an. Der berufliche Hintergrund scheint dabei keine Rolle zu spielen. Einen gewissen Einfluss scheint es zu haben, ob der jeweilige Amtsvormund ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften betraut ist. Die Zustimmungsraten liegen im Vergleich in dieser Gruppe höher als in der Gruppe der Personen mit einem Mischarbeitsplatz. Mehr als 71 % schenken ihrem Mündel etwas zu Weihnachten und anderen Anlässen. Interessanterweise liegt die Zustimmungsraten in der Gruppe der

Personen mit einer Verwaltungsausbildung sogar noch etwas höher als in der Gruppe der Pädagogen.

Die bewusste Kontrolle des Wohls ihrer Mündel scheint für die meisten Amtsvormünder eine Rolle zu spielen. Über 60 % haben dieser Aussage zugestimmt. Eine größere Gruppe scheint diesen Aspekt aber nicht bei jedem Kontakt mit dem Mündel zu prüfen. Interessant ist an dieser Stelle, dass nur knapp 47 % der Amtsvormünder mit einem pädagogischen Hintergrund dieser Aussage zugestimmt haben. Demgegenüber liegt die Zustimmungquote in der Gruppe der Amtsvormünder mit einer Verwaltungsausbildung und anderen Berufen bei fast 77 %.

In Bezug auf die Rolle in den persönlichen Kontakten scheint annähernd die Hälfte der befragten Personen den Eindruck zu haben, darin auch Aufgaben zu übernehmen, die eigentlich in der Zuständigkeit des Sozialen Dienstes liegen. Diesbezüglich zeigen sich kaum Unterschiede in den jeweiligen Berufsgruppen. Dass der Wert relativ hoch ist, überrascht nicht unbedingt, da die Amtsvormünder durch die regelmäßigen Kontakte natürlich auch für jene die Kinder und Jugendlichen betreuenden Personen als Ansprechpartner fungieren. Überhaupt nicht überrascht, dass fast 86 % der Befragten der Aussage zustimmen, dass sie häufig diejenigen im Jugendamt sind, die das Kind oder den Jugendlichen am besten kennen. Im Vergleich zu Mitarbeitern des ASD oder PKD sehen die Amtsvormünder die Kinder oder Jugendlichen, für die sie zuständig sind, seit der Gesetzesreform deutlich häufiger und lernen ihre Mündel dadurch auch besser kennen.

Zusammenfassend zeigen sich somit in Bezug auf den persönlichen Kontakt folgende Ergebnisse:

- Der monatliche persönliche Kontakt stellt eher die Ausnahme dar. Fast die Hälfte der Amtsvormünder sieht nur bis zu 20 % ihrer Mündel einmal im Monat.
- Fast 70 % der Amtsvormünder sehen alle ihre Mündel mindestens alle vier bis sechs Monate.
- Der Missstand, dass der Vormund sein Mündel nicht persönlich kennt, scheint abgestellt zu sein.
- Über 39 % der Amtsvormünder bieten ihren Mündeln Freizeitaktivitäten an, um die Beziehung zu ihnen zu verbessern. Mehr als 71 % schenken ihren Mündel etwas zu besonderen Anlässen.
- Knapp 47 % der Pädagogen nutzt die Kontakte bewusst zur Kontrolle des

Kindeswohls, in der Gruppe der Verwaltungskräfte liegt die Quote bei fast 77 %.

- Fast die Hälfte der Amtsvormünder hat den Eindruck, in den Kontakten Aufgaben des Sozialen Dienstes zu übernehmen.

7.3. Rollenverständnis der Amtsvormünder

Neben den Angaben zur Person des Amtsvormunds und der Gestaltung des persönlichen Kontakts sollten in der Befragung auch Erkenntnisse darüber gesammelt werden, wie die Amtsvormünder sich in ihrer Rolle wahrnehmen. Daher wurden sie ähnlich wie im vorangegangenen Kapitel gebeten, zu bestimmten Aussagen Stellung zu nehmen.

Tabelle 19 Rolle als Vormund

Aussage:	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu
Mir fällt es manchmal schwer, mich ausschließlich auf die Seite meines Mündels zu stellen und nicht auch Interessen der Behörde in meine Entscheidungen einzubeziehen	20 %	80 %
Ich fände es sinnvoller, wenn es eine eigene Vormundschaftsbehörde außerhalb des Jugendamtes gäbe	43,64 %	54,55 %
Ich fühle mich für meine Aufgabe als Vormund in der Regel ausreichend qualifiziert	80 %	20 %
Die Mündel können sehr klar zwischen mir als Vormund und den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes unterscheiden	50 %	50 %
Meine Mündel kennen meine Rolle und Funktion als Vormund	82,14 %	17,86 %
Ich habe den Eindruck, dass Pflegeeltern mich manchmal als Konkurrenten erleben	41,07 %	58,93 %
Die Pflegeeltern kennen meine Rolle und Funktion als Vormund	89,29 %	10,71 %
Ich habe häufiger den Eindruck, dass Außenstehende keinen Unterschied zwischen mir und den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes machen	83,93 %	16,07 %

Frage 20 (Person): Bitte nehmen Sie zu folgenden Aussagen, die Ihre Rolle als Vormund betreffen, Stellung!

Der größte Teil der befragten Amtsvormünder scheint keine Schwierigkeiten damit zu haben, einzig und allein die Interessen seines Mündels im Blick zu behalten und zu vertreten. Wichtig ist dies z. B. wenn es darum geht, in eine rechtliche Auseinandersetzung zu gehen,

weil eine bestimmte Hilfe nicht gewährt wird, der Allgemeine Soziale Dienst eine andere Ansicht vertritt oder Kostengründe eine zu große Rolle spielen. Im Vergleich der einzelnen Berufsgruppen zeigen sich diesbezüglich keine signifikanten Unterschiede. In der Rolle als Amtsvormund und der als Mitarbeiter des Jugendamtes werden scheinbar keine Interessenkonflikte wahrgenommen. Diesen Ergebnissen folgend, scheint die häufiger diskutierte Idee, den Bereich der Amtsvormundschaft im Rahmen einer eigenen Behörde aus dem Jugendamt auszulagern, nicht einmal die Hälfte der Befragten zu überzeugen. Wird zwischen Berufsgruppen unterschieden, wird aber deutlich, dass in der Gruppe der pädagogischen Berufe die Idee einer eigenen Vormundschaftsbehörde deutlich mehr Zustimmung erfährt (55 %) als in der Gruppe der Personen mit einem Verwaltungshintergrund (31 %).

Der Arbeitsbereich Amtsvormundschaft zeichnet sich durch ein gewisses Maß an Komplexität aus, da sowohl sozialpädagogische als auch rechtliche Fragestellungen dominant sind (vgl. Kapitel 3.3). Trotzdem fühlen sich die meisten der befragten Amtsvormünder ausreichend für ihre Aufgabe qualifiziert (80 %). Wird wieder zwischen den einzelnen Berufsgruppen unterschieden, zeigt sich, dass die pädagogischen Berufe dieser Aussage zu fast 87 % zugestimmt haben. In der Gruppe der Verwaltungsberufe waren dies nur 72 %.

Interessant ist, dass die Amtsvormünder über eine Rollenklarheit in Bezug auf ihre Aufgabe verfügen, die sie bei ihren Mündeln nur bedingt erkennen können. Nur die Hälfte der Amtsvormünder hat der Aussage zugestimmt, dass das Mündel sehr klar zwischen Vormund und Mitarbeitern des Sozialen Dienstes unterscheiden kann. Diesbezüglich zeigen sich keine Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsgruppen. Es deutet sich aber in den Zahlen an, dass die Zustimmung zu dieser Aussage im Zusammenhang mit der Häufigkeit des persönlichen Kontakts zusammenhängt. In der Gruppe der Amtsvormünder, die mindestens 41-60 % ihrer Mündel monatlich sehen, liegt die Zustimmungsrate zu dieser Aussage bei über 63 %. In der Gruppe derjenigen, die einen großen Teil ihrer Mündel nur alle vier bis sechs Monate sehen, liegt die Zustimmungsrate nur bei etwas mehr als 38 %. Auch wenn die Zahlen aufgrund der geringen Größe der Stichproben mit einem gewissen Abstand zu betrachten sind, erscheint es nachvollziehbar, dass ein Mündel, das seinen Vormund häufig sieht, diesen auch von einem Mitarbeiter des Sozialen Dienstes unterscheiden kann, der in der Regel deutlich seltener in Erscheinung tritt. Noch drastischer scheint die Problematik der Abgrenzung und Unterscheidung zwischen den einzelnen Aufgaben und Funktionen der Mitarbeiter des Jugendamts ganz allgemein aus Sicht von Außenstehenden zu sein. Fast 84 % der befragten

Personen haben der Aussage zugestimmt, dass sie häufiger den Eindruck haben, dass Außenstehende keinen Unterschied zwischen ihnen und den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes machen.

Trotz dieser Problematik in Bezug auf die Unterscheidung der jeweiligen Funktionen glauben die meisten Personen, die in der Amtsvormundschaft tätig sind, dass sowohl die Mündel als auch Pflegeeltern (bei denen die betroffenen Kinder häufig leben) Rolle und Funktion des Amtsvormunds kennen. Interessanterweise liegt die Zustimmungsrates in Bezug auf die Pflegeeltern noch etwas höher als bei den Mündeln oder Pfleglingen.

Die Rolle des Vormunds ist, wie in Kapitel 3.4 beschrieben, dem Elternrecht nachgebildet. Bedingt durch die Gesetzesreform wird diese Rolle inzwischen deutlich konsequenter ausgeübt. Die Kinder und Jugendlichen, die z. B. in Pflegefamilien leben, haben aber schon wichtige Bezugspersonen, die ihnen in der Regel näher stehen als der jeweilige Amtsvormund. Diese Pflegefamilien haben eigene Erziehungsvorstellungen, die den Umgang mit den Pflegekindern bestimmen. Rechtlich betrachtet befinden sich die Pflegeeltern im Gegensatz zu dem Amtsvormund aber in einer deutlich schwächeren Position, so dass vermutet werden kann, dass das Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeeltern nicht selten durch eine gewisse Konkurrenz geprägt ist. Dieses Empfinden teilen aber nur 41 % der befragten Personen. Es zeigen sich auch keine großen Unterschiede in Bezug auf die jeweilige Berufsgruppe. Eine gewisse Relevanz scheint es zu haben, ob die Funktion des Amtsvormunds ausschließlich oder in Form eines Mischarbeitsplatzes ausgeübt wird.

In der Diskussion um die Eigenständigkeit des Vormunds in der Behörde Jugendamt wird immer wieder auf die Problematik Bezug genommen, dass bei bestehender Amtsvormundschaft oder -pflegschaft „die mitunter widerstreitenden Interessen eines Kindes oder Jugendlichen auf der einen Seite und der leistungsgewährenden und -finanzierenden Behörde auf der anderen also im Jugendamt vereint“ werden. (Meysen 2002, 57) Durch die Gesetzesreform wurden die früheren Missstände, in denen häufig keine wirkliche Trennung zwischen beiden Funktionen erfolgt ist (vgl. Kaufmann 1998, S. 482), wohl in den meisten Jugendämtern beseitigt. Generell wird aber immer noch in Frage gestellt, ob der Amtsvormund durch die Einbettung in die hierarchische und arbeitsteilige Struktur des Jugendamtes überhaupt seine originäre Aufgabe adäquat wahrnehmen kann. (vgl. Zenz/Salgo 2010, 31) Einen Hinweis darauf, wie frei der Amtsvormund in seiner Aufgabenwahrnehmung wirklich ist, könnte die Anzahl der Amtsvormünder liefern, die schon einmal einen *Rechtsstreit gegen das Jugendamt* geführt haben, bei dem sie selbst beschäftigt sind. Von den

56 befragten Amtsvormündern haben nur zwei Personen angegeben, dass sie dies schon einmal getan haben. Leider liegen keine Zahlen darüber vor, wie die Frage beantwortet worden wäre, wenn für die Leistungsgewährung ein anderes Jugendamt zuständig wäre oder wie oft Vormünder, die außerhalb des Jugendamtes stehen, gegen bestimmte Entscheidungen rechtlich vorgehen.

Die Ergebnisse zur Rollenausübung des Amtsvormunds lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- In der eigenen Wahrnehmung fällt es 80 % der Amtsvormünder nicht schwer, ausschließlich die Interessen des Mündels im Blick zu behalten.
- Eine eigene Vormundschaftsbehörde favorisieren 55 % der Pädagogen und nur 31 % der Verwaltungskräfte.
- Die Mehrheit fühlt sich ausreichend für die Tätigkeit qualifiziert.
- Aus Sicht der Hälfte der Amtsvormünder können die Mündel sehr klar zwischen Vormund und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes unterscheiden. In der Tendenz gilt dies umso mehr, je häufiger regelmäßige persönliche Kontakte stattfinden.
- Mehr als 80 % der Amtsvormünder gehen davon aus, dass sowohl Mündel als auch Pflegeeltern ihre Rolle und Funktion kennen.
- Etwas mehr als 40 % der Befragten haben manchmal das Empfinden, dass die Pflegeeltern sie als Konkurrenten erleben.
- In Bezug auf Außenstehende haben fast 84 % den Eindruck, dass diese keinen Unterschied zwischen ihnen und den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes machen.
- Der Rechtsstreit gegen das eigene Jugendamt spielt in der Praxis keine große Rolle.

7.4. Organisationsstruktur in der Amtsvormundschaft

Neben der Person des Amtsvormunds wurde die Organisationsstruktur der Jugendämter im Bereich der Amtsvormundschaft abgefragt. Aus den Ergebnissen lassen sich Rückschlüsse daraus ziehen, wie die organisatorische Einbindung ist, welche Vorgaben oder formale Regelungen die Arbeit der Amtsvormünder bestimmen und auch welche Rolle bestimmte Qualitätsmerkmale in der Praxis spielen.

7.4.1. Organisatorische Einbindung

Der Bereich Amtsvormundschaft (Frage 2 Organisation) scheint in den meisten Fällen mit dem Bereich Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss zu einer organisatorischen Einheit zusammengefasst zu sein. In 17 von 18 befragten Jugendämtern ist dies der Fall. In 12 davon gehört auch der Bereich Beurkunden dazu. In vier Fällen zählt dazu auch die wirtschaftliche Jugendhilfe. In Einzelfällen sind auch die Bereiche Elterngeld/Betreuungsgeld, Kindertagespflege Jugendförderung oder Jugendhilfeplanung organisatorischer Bestandteil. In einem kleinen Stadtjugendamt scheint keine organisatorische Trennung stattzufinden. In einem Kreisjugendamt außerhalb von Rheinland-Pfalz ist der Bereich der Amtsvormundschaft dem Sozialen Dienst, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und Adoptionsvermittlung zugeordnet. In der Befragung von Oelerich und Wunsch zeigt sich eine ähnliche Tendenz. (vgl. Olerich/Wunsch 2004, 120f) Allerdings wurde dort anders gefragt, so dass die Zahlen nicht direkt vergleichbar sind. In der Hälfte der befragten Jugendämter ist der Vorgesetzte der jeweiligen Organisationseinheit auch mit der Führung von Vormundschaften und Pflschaftschaften betraut. In dem Bereich Amtsvormundschaft arbeiten in den befragten Jugendämtern zwischen einer und neun Personen. Durchschnittlich sind es 4,67. In über der Hälfte liegt die Mitarbeiterzahl zwischen drei und fünf Personen. Interessanterweise arbeiten in zwei Jugendämtern neun Personen im Bereich Amtsvormundschaft. Es wurde auch nach dem Stellenanteil gefragt. Allerdings entstand der Eindruck, dass die Frage nicht von allen Jugendämtern so verstanden wurde, dass es nur um den Stellenanteil in der Amtsvormundschaft geht. Anders lässt sich es nicht erklären, dass der Stellenanteil in einer Großstadt mit über einer halben Millionen Einwohnern niedriger liegt als in einer Stadt mit knapp über 60.000 Einwohnern.

Tabelle 20 Anzahl der Mischarbeitsplätze

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
	1,00	1	5,56	6,67	6,67
	2,00	2	11,11	13,33	20,00
	3,00	2	11,11	13,33	33,33
	5,00	1	5,56	6,67	40,00
	9,00	1	5,56	6,67	46,67
kein Mischarbeitsplatz	10,00	8	44,44	53,33	100,00
keine Angabe	99,00	3	16,67	Fehlende Werte	
Gesamt		18	100,0	100,0	

Frage 7 (Organisation): Wie viele der im Bereich „Vormundschaften/Pflegschaften“ beschäftigten Mitarbeiter arbeiten an einem sogenannten Mischarbeitsplatz?

Es zeigt sich, dass in der Mehrheit der Jugendämter, die diese Frage beantwortet haben, keine Mischarbeitsplätze existieren. In den anderen wird der Bereich der Amtsvormundschaft aber zum Teil komplett in Form von Mischarbeitsplätzen organisiert oder mit einem relativ hohen Anteil bezogen auf die Anzahl der Mitarbeiter. Im Vergleich zu der Umfrage von Oelerich und Wunsch ist die Zahl der Mischarbeitsplätze aber deutlich gesunken. (vgl. ebd., 126) In 17 Jugendämtern, die die Frage beantwortet haben, ist es im Kontext der Gesetzesreform zu Personalaufstockungen im Bereich Amtsvormundschaft gekommen.

In der Diskussion um die Fallzahlobergrenze wurde häufig angeführt, dass 50 Fälle immer noch zu viele sind, um eine Amtsvormundschaft oder -pflegschaft adäquat zu führen. In der Befragung hat sich indes gezeigt, dass die meisten Jugendämter aber scheinbar doch diese Fallzahlobergrenze für eine Vollzeitstelle zugrunde legen. Von den zehn Jugendämtern in Rheinland-Pfalz scheinen nur zwei Verwaltungen davon abzuweichen. Einmal wurde die Fallzahlobergrenze mit 48 angegeben und in einem Fall mit zwischen 30 und 50. Bei letzterem Jugendamt zeigt sich aber, dass die Mitarbeiter, die dort beschäftigt sind, jeweils um die 30 Vormundschaften und Pflegschaften führen. Außerhalb von Rheinland-Pfalz gab es zwei Jugendämter, die eine Fallzahlobergrenze von 42 Fällen für eine Vollzeitstelle zugrunde legen.

Tabelle 21 Fallzahlobergrenze pro Vollzeitstelle

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
	30,00	1	5,56	5,56	5,56
	42,00	2	11,11	11,11	16,67
	48,00	1	5,56	5,56	22,22
	50,00	10	55,56	55,56	77,78
keine Angabe	99,00	4	22,22	22,22	100,00
Gesamt		18	100,0	100,0	

Frage 9 (Organisation): Welche Fallzahl wird für eine Vollzeitstelle in ihrem Jugendamt zugrunde gelegt?

In den letzten Jahren hat sich im Kontext familiengerichtlicher Verfahren als Alternative und minder schwerer Eingriff zu einem Sorgerechtsentzug die Möglichkeit entwickelt, dass sorgeberechtigte Eltern Sorgerechtsvollmachten gegenüber dem Jugendamt erteilen. (vgl. Hoffmann 2011, 1544) Um einen Einblick zu bekommen, ob diese Thematik auch in den befragten Jugendämtern Relevanz besitzt, wurde gefragt, ob Fälle geführt werden, in denen kein Sorgerechtsentzug erfolgt ist, sondern nur eine Vollmacht der Eltern vorliegt. Insgesamt zeigt sich folgendes Bild:

Tabelle 22 Fälle mit Vollmacht der Eltern

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
ja	1,00	3	16,67	20,00	20,00
nein	2,00	12	66,67	80,00	100,00
keine Angabe	9,00	3	16,67	Fehlende Werte	
Gesamt		18	100,0	100,0	

Frage 10 (Organisation): Werden in Ihrem Jugendamt Fälle geführt, in denen kein Sorgerechtsentzug erfolgt ist, sondern nur eine Vollmacht der Eltern vorliegt? Interessant ist, dass die drei Jugendämter, die die Frage bejaht haben, alle in Rheinland-Pfalz liegen. Insgesamt deutet das Ergebnis zumindest darauf hin, dass solche Fälle in der Praxis vorkommen, wenn auch noch nicht so häufig.

In zwei Dritteln der befragten Jugendämter ist es im Kontext der Gesetzesreform zu organisatorischen Veränderungen im Bereich der Amtsvormundschaft gekommen. Auf die Frage, wo die Vormundschaften und Pflegschaften vor der Reform geführt wurden, haben die Jugendämter wie folgt geantwortet:

Tabelle 23 Führung der Vormundschaften/Pflegschaften vor der Reform

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
ASD/PKD	1,00	2	11,11	13,33	13,33
Rechtlich AV Kontakt SD	2,00	7	38,89	46,67	60,00
Persönlich geführte AV	3,00	6	33,33	40,00	100,00
keine Angabe	9,00	3	16,67	Fehlende Werte	
Gesamt		18	100,0	100,0	

Frage 12 (Organisation): Wo wurden die Vormundschaften/Pflegschaften vor der Gesetzesreform in Ihrem Jugendamt geführt?

Von den 15 Jugendämtern, die die Frage beantwortet haben, wurden die Vormundschaften und Pflegschaften in neun Fällen vor der Reform komplett im Sozialen Dienst geführt oder in den überwiegenden Fällen rechtlich im Sachgebiet Amtsvormundschaft mit einer Wahrnehmung der persönlichen Kontakte durch den Sozialen Dienst. In immerhin sechs Jugendämtern gab es schon vor der Reform die persönlich geführte Amtsvormundschaft. Andererseits wird auch deutlich, dass die schon vor vielen Jahren massiv geübte Kritik, nämlich dass in vielen Jugendämtern keine klare Trennung der jeweiligen Funktionsbereiche existiert, noch bis 2011 häufig gängige Praxis war. Auf Rheinland-Pfalz bezogen zeigt sich, dass es in der Mehrheit der Jugendämter (sieben von elf Jugendämtern) vor der Reform noch keine klare Trennung gab.

In 12 von 15 Jugendämtern herrscht Konsens über ein bestimmtes Leistungsprofil der Amtsvormundschaft.³⁰ Die drei die angaben, dass darüber kein Konsens besteht, kommen alle aus Rheinland-Pfalz.

7.4.2. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

In diesem Kapitel sollen zum einem Ergebnisse zur Umsetzung bestimmter gesetzlicher Vorgaben in der Amtsvormundschaft vorgestellt werden und zum anderen dazu, wie formalisiert die jeweiligen Abläufe dazu in den jeweiligen Jugendämtern geregelt sind.

In Gesprächen mit Amtsvormündern und auf Fortbildungen wurde deutlich, dass in manchen Jugendämtern eine formale Praxis existiert, in der die jeweilige Umgangshäufigkeit für ein bestimmtes Mündel oder einen bestimmten Pflegling ermittelt werden kann. Von den 15, die

³⁰ Zum Beispiel die Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvormundschaften und -pflegschaften der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

die Frage beantwortet haben, haben nur vier angegeben, so zu verfahren. Für Rheinland-Pfalz ergeben sich im Verhältnis ähnliche Zahlen. Eine Jugendamtsinterne Vorgabe darüber, wie oft der Kontakt zu Mündeln stattfinden soll, existiert in vier von 15 Jugendämtern. In Rheinland-Pfalz sind es von elf befragten Jugendämtern zwei.

Gemäß § 56 Abs. 4 SGB VIII hat jedes Jugendamt in der Regel einmal im Jahr zu prüfen, ob die Abgabe einer Vormundschaft oder Pflegschaft an eine Einzelperson oder einen Verein möglich ist. Der Argumentation von Oelerich und Wunsch folgend, wurde nicht danach gefragt, ob eine regelmäßige Überprüfung erfolgt (aufgrund der Gesetzeslage hätte es wohl nur zustimmende Antworten gegeben), sondern ob es dafür ein formalisiertes Verfahren gibt. (vgl. Oelerich/Wunsch 2004, 130) In deren Umfrage hatten nur 22 % der Jugendämter ein formalisiertes Verfahren für die Überprüfung vorgesehen. (vgl. ebd.) In der aktuellen Befragung bejaht nur ein Jugendamt das Vorhandensein einer formal geregelten Praxis. Bezüglich der Abgabe der Vormundschaft an ein anderes Jugendamt bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Mündels in einen anderen Zuständigkeitsbereich, ist sowohl in Gesprächen mit Amtsvormündern als auch den eigenen Erfahrungen mit anderen Jugendämtern der Eindruck entstanden, dass der gesetzlichen Vorgabe, bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts in der vorgenannten Form sofort die Entlassung aus der Vormundschaft zu beantragen, in der Praxis nicht immer konsequent gefolgt wird. Daher wurde gefragt, wie die Jugendämter in solchen Fällen verfahren:

Tabelle 24 Antrag auf Entlassung bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
immer	1,00	2	11,11	13,33	13,33
meistens	2,00	10	55,56	66,67	80,00
selten	3,00	3	16,67	20,00	100,00
keine Angabe	9,00	3	16,67	Fehlende Werte	
Gesamt		18	100,0	100,0	

Frage 18 (Organisation): Erfolgt in Ihrem Jugendamt eine Abgabe des Falls an ein anderes Jugendamt, wenn ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels außerhalb des Zuständigkeitsbereichs erfolgt ist?

Es zeigt sich, dass die Vermutung einer großzügigen Auslegung eher die Regel zu sein scheint. Zehn Jugendämter geben an, dass die Abgabe meistens erfolgt. Nur zwei Jugendämter scheinen in jedem Fall die Entlassung zu beantragen. Dass die nur selten erfolgt, geben

lediglich drei Jugendämter an. Eine formal geregelte Praxis dafür, wann ein Fall an ein anderes Jugendamt abgegeben wird, existiert nur in zwei von 15 Jugendämtern.

Infolge der Gesetzesreform sollen die betroffenen Kinder und Jugendlichen an der Auswahl des Vormunds oder Pflegers beteiligt werden. Bezüglich dieser Regelung ist der Eindruck entstanden, dass sie deutlich weniger Widerhall in der Praxis ausgelöst hat als z. B. die Fallzahlbegrenzung oder die Verpflichtung zu einem regelmäßigen persönlichen Kontakt. Letztendlich bestätigen die Ergebnisse diese Vermutung. Drei von 15 Jugendämtern haben angegeben, dass bei ihnen eine formal geregelte Praxis dafür existiert, wie das Kind oder der Jugendliche an der Auswahl des Amtsvormunds beteiligt wird. Selbstverständlich lässt sich daraus nicht direkt ableiten, dass in den anderen Jugendämtern keine Beteiligung der Mündel oder Pfleglinge erfolgt. Andererseits erscheint es schwierig, den gesetzlichen Anforderungen ohne einer wie auch immer gearteten konzeptionellen Verankerung nachzukommen. Interessanterweise hat auch kein Jugendamt bei der Frage nach der jeweiligen Fallzuteilung angegeben, dass diese sich an dem Wunsch des Mündels orientiert. Die drei Jugendämter wurden gebeten, die jeweilige Vorgehensweise in kurzen Sätzen zu erläutern:

- „Es findet eine Anhörung des Kindes/Jugendlichen durch die Teamleitung der Vormünder statt.“
- „Der Sozialdienst stellt nach der Bestellung des Jugendamts dem Mündel den vorgesehenen Amtsvormund persönlich vor, hört den Mündel dazu, und teilt das Ergebnis der Dienststelle "Vormündervorschläge" mit. (Soweit die Theorie)“
- „Auswahl nach Kriterien und bei Bedarf Beteiligung des Kindes.“

Es zeigen sich interessante Ansätze, die aber scheinbar teilweise auch noch nicht konsequent umgesetzt werden („Soweit die Theorie“).

Bezüglich der Aufgaben gemäß § 53 SGB VIII ist teilweise im Vorfeld der Eindruck entstanden, dass vielen Amtsvormündern und auch Mitarbeitern in Sozialen Diensten diese gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes nicht bekannt und sie daher in der Praxis auch kaum relevant sind. Da auch in diesem Zusammenhang wieder die Problematik bestand, dass wahrscheinlich die meisten Jugendämter zugestimmt hätten, wenn sie gefragt worden wären, ob sie eine gesetzliche Aufgabe wahrnehmen, wurde wie schon erwähnt, anders gefragt, um einen Eindruck über die Praxisrelevanz dieser Aufgabe zu bekommen. Zunächst wurde gefragt, welcher Organisationseinheit die Beratungs-, Unterstützungs- und Kontrollaufgaben gemäß § 53 SGB VIII zugeordnet sind:

Tabelle 25 Zuständigkeit bzgl. der Aufgaben gemäß § 53 SGB VIII

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Sachgebiet AV	1,00	5	33,33	33,33	33,33
Sachgebiet Sozialer Dienst	2,00	3	20,00	20,00	53,33
keine eindeutige Zuordnung	3,00	7	46,67	46,67	100,00
Gesamt		15	100,0	100,0	

Frage 21(Organisation): Welcher Organisationseinheit sind die Beratungs-, Unterstützungs- und Kontrollaufgaben gemäß § 53 SGB VIII zugeordnet?

Bei dieser Frage sind weniger die Antworten interessant, bei denen eine konkrete Organisationseinheit genannt wurde, als vielmehr die, bei denen angegeben wurde, dass keine eindeutige Zuordnung existiert. Immerhin sind dies annähernd die Hälfte der Jugendämter, die diese Frage beantwortet haben. Wenn für eine konkrete Aufgabe der Verwaltung keine Auskunft darüber gegeben werden kann, wer dafür zuständig ist, kann vermutet werden, dass sie keine große Rolle im Jugendamt spielt. Dazu passen auch die weiteren Ergebnisse zu diesem Thema. Um den beschriebenen Aufgaben adäquat nachkommen zu können, müssten die meisten Jugendämter über Daten der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich geführten Einzel- und Vereinsvormundschaften sowie -pflegschaften verfügen. Durch § 1851 BGB müssten durch das Familiengericht und die einzelnen Vormünder diese Daten in den Jugendämtern vorliegen. Trotzdem haben nur zwei der 15 Jugendämter angegeben, zu wissen wie viele Kinder und Jugendliche insgesamt unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen. In keinem der befragten Jugendämter scheint es eine formal geregelte Praxis zu geben, die Pfleger und Vormünder außerhalb des Jugendamtes auf ihren Beratungs- und Unterstützungsanspruch gemäß § 53 SGB VIII hinweist.

Neben dieser gesetzlichen Aufgabe sind die Jugendämter auch verpflichtet, dem Gericht geeignete Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall für die Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft eignen. In der Umfrage von Oelerich und Wunsch haben nur 6 % der befragten Jugendämter angegeben, systematische Strategien zur Anwerbung von Einzelvormündern anzuwenden. (vgl. ebd., 132) In der aktuellen Umfrage hat nur ein Jugendamt die Frage nach dem Vorliegen einer formal geregelten Praxis zur Akquirierung ehrenamtlicher Einzelvormünder mit „ja“ beantwortet. Dies ist ein Großstadtjugendamt außerhalb von Rheinland-Pfalz. Dort existiert ein Stellenanteil von 30 %, der ausschließlich für die Anwerbung ehrenamtlicher Einzelvormünder verwendet wird. Diese erfolgt u. a. in

Form von Zeitungsinseraten. Persönliche Gespräche mit den Bewerbern prüfen deren Geeignetheit (z. B. durch die Einreichung eines Führungszeugnisses). Anschließend erfolgt eine Schulung an vier Abenden. Nach einer internen Abstimmung mit der Leitung bzw. dem bisherigen Vormund erfolgt bei Geeignetheit die Kontaktaufnahme zum Amtsgericht.

Von den elf Jugendämtern aus Rheinland-Pfalz, die diese Frage beantwortet haben, hat keines diese bejaht. Bei einer Recherche auf den Internetseiten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz konnten nur auf einer Seite Hinweise auf die Anwerbung von ehrenamtlichen Vormündern gefunden werden. Insgesamt deuten diese Ergebnisse drauf hin, dass die Akquirierung von Einzelvormündern immer noch keine sonderlich große Rolle in den Jugendämtern spielt.

7.4.3.Relevanz von Qualitätsmerkmalen

Neben der Umsetzung bestimmter gesetzlicher Vorgaben ist in Bezug auf die Arbeit der Amtsvormünder natürlich auch interessant, in wieweit bestimmte Qualitätsmerkmale Berücksichtigung finden.

Ein Qualitätsmerkmal könnte die Art der *Fallzuteilung* sein. Zum einen ob beispielsweise Wünsche des Mündels oder Pfleglings berücksichtigt werden oder ob zumindest die Fallspezifika maßgeblich ist, in die ja auch Bedürfnisse des Mündels einfließen könnten. In der Umfrage von Oelerich und Wunsch sind die Fälle in den Jugendämtern zumeist entweder nach dem Buchstabenprinzip (57,3 %) oder nach sozialräumlichen Kriterien (36,4 %) verteilt worden. Die Verteilung anhand der Fallspezifika oder der Qualifikation der jeweiligen Mitarbeiter hat damals kaum eine Rolle gespielt. (vgl. ebd., 129) In der aktuellen Umfrage zeigen sich folgende Ergebnisse:

Tabelle 26 Fallzuteilung im Jugendamt

Wertelabel	Wert	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Nach Buchstaben	1,00	1	6,67	6,67	6,67
Nach Fallspezifika	3,00	3	20,00	20,00	26,67
Fallbelastung	5,00	5	33,33	33,33	60,00
Mischsystem	6,00	3	20,00	20,00	80,00
kein eindeutiges System	7,00	3	20,00	20,00	100,00
Gesamt		15	100,0	100,0	

Frage 27 (Organisation): Wie erfolgt die Fallzuteilung im Bereich „Vormundschaften/Pflegschaften“?

Es gab bei der Frage auch die Antwortmöglichkeiten: Nach Wohnbezirk, nach Wunsch des Mündels oder nach einem sonstigen System mit offenem Antwortfeld. Diese Antwortformen wurden aber nicht benannt. Nur in einem Jugendamt erfolgt die Zuteilung noch nach einem Buchstabensystem. Dies ist ein relativ kleines Stadtjugendamt, wo dieses Verfahren durchaus seinen Sinn haben kann. In vielen Jugendämtern scheint es kein festes Fallzuteilungssystem zu geben. Besonders relevant scheint die jeweilige Fallbelastung der einzelnen Mitarbeiter zu sein. Nur drei Jugendämter gaben an, dass die Fallspezifika ausschlaggebend ist. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass in den meisten Jugendämtern nicht primär fachliche Auswahlkriterien ausschlaggebend in der Fallverteilung sind.

In Bezug auf die interne Kommunikation im Bereich der Amtsvormundschaft haben 13 von 15 Jugendämtern angegeben, dass *regelmäßige Teambesprechungen* stattfinden. Damit bestätigen sich die Ergebnisse von Oelerich und Wunsch (vgl. ebd, 134). In den meisten Fällen scheint es dabei eine festgelegte Frequenz zu geben, in denen diese stattfinden. Nur zwei der 15 Jugendämter haben angegeben, dass diese nach Bedarf erfolgen. Da in der Amtsvormundschaft aufgrund des veränderten Profils davon auszugehen ist, dass insgesamt ein hoher Bedarf nach *kollegialer Fallberatung* besteht, wurde auch danach gefragt. In 14 von 15 der befragten Jugendämter gibt es regelmäßig oder nach Bedarf die Möglichkeit der kollegialen Fallberatung. Formal geregelt scheint diese aber nur in wenigen Jugendämtern zu sein. Von 13, die auf diese Frage geantwortet haben, haben nur drei dies bestätigt. In der Befragung von Oelerich und Wunsch hat die Möglichkeit, an *Supervision* teilzunehmen, noch eher die Ausnahme dargestellt. Nur in 17,9 % der befragten Jugendämtern war dies der Fall. Die Ergebnisse der aktuellen Umfrage deuten darauf hin, dass diesbezüglich ein Wandel stattgefunden hat. Nur zwei von 15 Jugendämtern haben die Möglichkeit zur Supervision für die Mitarbeiter in der Amtsvormundschaft verneint. In drei Jugendämtern besteht diese Möglichkeit für einzelne Mitarbeiter bei Bedarf und immerhin zehn Jugendämter haben angegeben, dass dies für alle Mitarbeiter gilt. Für Rheinland-Pfalz fällt die Zustimmungsrate im Verhältnis etwas niedriger aus. Auf die Frage, inwieweit die Mitarbeiter aus dem Bereich Vormundschaften/Pflegschaften an externen und internen Fortbildungen zum Thema „Vormundschaften/Pflegschaften“ teilnehmen, haben 14 von 15 Jugendämtern angegeben, dass die Teilnahme regelmäßig erfolgt. Nur in einem Fall lautete die Antwort „selten“.

Im Rahmen einer Fortbildung, an der ich teilnehmen konnte, wurde das *Aktenführungssystem* in der Amtsvormundschaft diskutiert. Im Ergebnis wurde eine themenspezifische Aktenführung propagiert, da diese es ermöglicht, relativ schnell auf bestimmte Vorgänge und

Informationen in der Akte zuzugreifen. Aufgrund der vielfältigen Themenbereiche, die in einer Vormundschaftsakte anfallen, schien diese Form überzeugend. In vielen Jugendämtern scheint es zumindest ein einheitliches Aktenführungssystem zu geben. Elf von 15 Jugendämtern habe die Frage danach bejaht. In den meisten Fällen erfolgt die Aktenführung offenbar chronologisch ohne Themensortierung (7 von 11 Jugendämtern). Nur vier gaben an, eine chronologische Aktenführung oder ein Mischsystem zu verwenden. Zur Verwaltung der Fälle wird in 12 von 15 Jugendämtern eine entsprechende Software verwendet, in den meisten Fällen von der Firma „Prosoz“.

Seit der Reform wurde auch immer wieder viel darüber diskutiert, ob der Amtsvormund oder Pfleger seinen Mündeln oder Pflegelingen zur Verbesserung der Beziehung zu Weihnachten oder anderen besonderen Anlässen etwas schenken oder auch einmal mit ihm Eis essen gehen solle. Wie oben schon dargestellt, wird von einem großen Teil der Personen, die in diesem Bereich tätig sind, so verfahren. Dass eine breite Akzeptanz dieser Möglichkeit vorliegt, zeigt sich auch in der Befragung zur Organisation der Jugendämter. 14 von 15 haben angegeben, dass ein entsprechender *Etat* dafür existiert. Die Höhe ist recht unterschiedlich. Im besten Fall stehen 30 € pro Jahr und Mündel zur Verfügung. Teilweise liegt er aber umgerechnet auf die Gesamtfallzahl auch bei unter 10 €. Davon ausgehend, dass nicht in jedem Fall Geschenke und Besuche im Eiscafé anstehen, besteht wohl die Möglichkeit, den jeweiligen Etat angemessen zu nutzen.

Pflegeeltern und dem Betreuungspersonal in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe stehen gemäß § 1688 BGB bestimmte Entscheidungsbefugnisse zu. Auch diesbezüglich wurde in Fortbildungen angeregt, diese Befugnisse und mögliche Einschränkungen durch den Sorgerechtsinhaber im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung gegenüber den betroffenen Betreuungspersonen für verbindlich zu erklären. In der aktuellen Befragung haben 10 von 15 Jugendämtern das Vorliegen einer *formal geregelten Praxis für eine Vereinbarung gemäß § 1688 BGB* bejaht. Für Rheinland-Pfalz zeigt sich ein ähnliches Verhältnis.

Im Rahmen einer persönlich geführten Amtsvormundschaft oder Pflegschaft erscheint es sinnvoll, dass der Mitarbeiter des Jugendamtes, der mit der Aufgabe betraut ist, gelegentlich außerhalb bestimmter Bürosprechzeiten erreichbar ist. Auch aufgrund der vielen Termine außerhalb der Dienststelle erscheint es daher sinnvoll, auf ein *Diensthandy* zurückgreifen zu können. Diese Möglichkeit besteht in elf von 15 Jugendämtern. Die vier Jugendämter, die diese Frage verneint haben, liegen alle in Rheinland-Pfalz. Eine *Erreichbarkeit außerhalb der regulären Dienstzeiten*, z. B. am Wochenende wird in keinem Jugendamt verlangt.

In fast allen der befragten Jugendämtern erfolgt eine *jährliche statistische Auswertung für den Bereich der Amtsvormundschaft*. Nur ein Jugendamt aus Rheinland-Pfalz hat dies verneint.

7.4.4. Zusammenfassung zur Organisationsstruktur in der Amtsvormundschaft

Die Ergebnisse dieses Kapitels lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

- In den meisten Jugendämtern ist der Bereich Amtsvormundschaft mit den Bereichen Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss zu einer organisatorischen Einheit zusammengefasst. Häufig gehören auch die Beurkundungen dazu.
- In über der Hälfte der Jugendämter ist der Bereich Amtsvormundschaft nicht in Form von Mischarbeitsplätzen organisiert.
- Meistens wird eine Fallzahlobergrenze von 50 für eine Vollzeitstelle zugrunde gelegt.
- Einige Jugendämter geben vor, wie oft der persönliche Kontakt zum Mündel stattfinden soll.
- In allen Jugendämtern ist es durch die Reform zu Personalaufstockungen im Bereich Amtsvormundschaft gekommen und in zwei Dritteln auch zu organisatorischen Veränderungen.
- Vor der Reform war die persönlich geführte Vormundschaft in der Mehrheit der Jugendämter noch nicht etabliert.
- Die gesetzlichen Vorgaben zur Abgabe eines Falls bei Wechsel des Aufenthalts des Mündels werden in der Praxis eher großzügig ausgelegt.
- Eine Beteiligung des Mündels an der Auswahl des Vormunds erfolgt in den meisten Jugendämtern eher nicht.
- Die Beratungs-, Unterstützungs- und Kontrollaufgaben gemäß § 53 SGB VIII spielen in der Praxis kaum eine Rolle
- Eine systematische Akquise von ehrenamtlichen Vormündern findet in kaum einem Jugendamt statt. Demzufolge ist auch die Überprüfung gemäß § 56 Abs. 4 SGB VIII selten formal geregelt.
- Fachliche Kriterien sind bei der Fallzuteilung selten ausschlaggebend.
- Regelmäßige Teambesprechungen und kollegiale Fallberatung finden in der Mehrheit

der Jugendämter statt. Gleiches gilt für die Supervision und die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen.

- In fast allen Jugendämtern existiert ein Etat für Geschenke und Besuche im Eiscafé etc.
- Die Mehrheit der Jugendämter stellt Diensthandys zur Verfügung. Eine Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten wird nicht erwartet.

7.5. Aufsichtsfunktion des Familiengerichts

In beiden durchgeführten Befragungen konnten auch Erkenntnisse gesammelt werden, die in einem gewissen Maß Rückschlüsse darauf zulassen, wie die Aufsichtsfunktion über die Amtsvormünder in den Familiengerichten wahrgenommen wird.

Im Zusammenhang mit Fragen zu der Häufigkeit des persönlichen Kontakts mit den Mündeln oder Pflegelingen wurden die Amtsvormünder gebeten, zu folgenden Aussagen Stellung zu nehmen:

Tabelle 27 Rolle der Rechtspfleger in Bezug auf die Kontakthäufigkeit

Aussage:	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu
Häufig erfolgen klare Vorgaben durch die Rechtspfleger bzgl. der Kontakthäufigkeit	23,21 %	76,79 %
Das Gericht erkennt meine Begründung für die Umgangshäufigkeit in der Regel an	87,50 %	12,50 %

Frage 15 (Person): Bitte geben Sie an, wie Sie den Kontakt zu Ihren Mündeln und Pflegelingen gestalten!

Es zeigt sich, dass die Rechtspfleger noch nicht einmal in einem Viertel der Fälle klare Vorgaben gegenüber den Amtsvormündern machen, wie oft der Kontakt zu den Mündeln stattfinden soll. Interessant ist dabei, dass zumindest in einem Teil der Fälle die Jugendämter dahingehend reagiert haben, ihren Amtsvormündern niedrigere Fallzahlen zuzugestehen. Ob diese eindeutige Vorgabe durch die Rechtspfleger durch die geltenden gesetzlichen Regelungen gedeckt ist, steht wohl auf einem anderen Blatt. Im Umkehrschluss scheint es aber so zu sein, dass in über 87 % der Fälle die Begründung des Amtsvormunds für die Umgangshäufigkeit von den Rechtspflegern anerkannt wird. Die Leitungskräfte wurden dazu befragt, wie und in welcher Form gegenüber dem Familiengericht berichtet wird. Dazu wurden sie gebeten, zu bestimmten Aussagen Stellung zu nehmen:

Tabelle 28 In welcher Form wird gegenüber dem Familiengericht berichtet?

Aussage:	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu
Das Gericht fordert regelmäßig Berichte an	15	0
Das Jugendamt berichtet ohne Aufforderung	4	10
Das Gericht fordert i. d. R. keine Berichte an	1	13
Im Jugendamt existiert eine formale Praxis zur Berichterstattung	2	12
Dem Gericht reichen standardisierte Schreiben/Formulare	6	9
Das Gericht gibt die Form des Berichts vor	4	10
Das Gericht stellt häufig detaillierte Nachfragen zum Bericht	2	12

Zunächst lässt sich festhalten, dass die Gerichte in der Regel Berichte anfordern. Damit bestätigen sich Ergebnisse der Befragung von Oelerich und Wunsch. (vgl. ebd., 131) Ohne Aufforderung des Gerichts scheinen nur wenige Jugendämter zu berichten. Dies könnte in den Fällen relevant sein, in denen es darum geht, das Familiengericht über wichtige Entscheidungen oder Entwicklungen zu informieren. Eine formale Praxis für die Berichterstattung scheint in den meisten Jugendämtern nicht zu existieren. Insgesamt deuten die Antworten darauf hin, dass sowohl von Seiten der Jugendämter als auch von Seiten des Gerichts größtenteils keine standardisierten Formulare oder ähnliches Verwendung finden. Interessant ist, dass die Rechtspfleger scheinbar nur in den wenigsten Fällen detaillierte Nachfragen zu einem Bericht stellen. Insgesamt deuten die Antworten darauf hin, dass die Familiengerichte scheinbar nur in wenigen Fällen versuchen, spürbar Einfluss auf die Führung einer Amtsvormundschaft oder -pflugschaft zu nehmen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass

- die Rechtspfleger in den meisten Fällen die Begründung des Amtsvormunds für die Häufigkeit des Kontakts anerkennen und nur selten klare Vorgaben dazu machen,
- die Berichterstattung i. d. R. nach Anforderung des Gerichts erfolgt. Sie ist nur in wenigen Fällen standardisiert oder formalisiert
- und nur selten werden durch das Familiengericht detaillierte Nachfragen zu dem Berichten gestellt.

7.6. Kooperation in der Amtsvormundschaft

Abschließend sollen Ergebnisse zu den Kooperationsstrukturen in der Amtsvormundschaft vorgestellt werden. Primär hat sich die Debatte diesbezüglich zumeist auf die Abgrenzung der Amtsvormundschaft und der Sozialen Dienste innerhalb des Jugendamts bezogen. In diesem Zusammenhang haben einige Jugendämter schon vor über zehn Jahren begonnen, *Kooperationsvereinbarungen* zu entwickeln, die die Zusammenarbeit und die Abgrenzung der beiden Bereiche verbindlich regeln. (vgl. Stadtjugendamt Mannheim, 2000) Im Rahmen der Gesetzesreform und der damit verbundenen Änderungen in Bezug auf die Rolle des Vormunds ist der Bedarf an verbindlichen Regelungen zur Zusammenarbeit gestiegen. Das zeigt sich auch daran, dass in neun von den 15 Jugendämtern, die diese Frage beantwortet haben, mittlerweile eine Kooperationsvereinbarung existiert. Für Rheinland-Pfalz zeigt sich ein ähnliches Verhältnis. In mehr als der Hälfte der Jugendämter, in denen es eine Vereinbarung gibt, wurde diese schon vor der Reform für verbindlich erklärt.

Eine *fallspezifische Zusammenarbeit* findet zwischen dem Sozialen Dienst und der Amtsvormundschaft in allen der befragten Jugendämter statt. Regelmäßige Treffen mit den jeweiligen Sachgebieten, z. B. in Form eines jährlichen Kooperationsgesprächs, gibt es in fünf von 15 Jugendämtern. Eine *Kooperationsvereinbarung mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe* existiert nur in einem der befragten Jugendämter. Dies kann hilfreich sein, wenn es darum geht, wer die Beantragung bestimmter Sozialleistungen im Blick behält.

In Bezug auf die *Zusammenarbeit mit den Rechtspflegern* offenbart sich ein weniger eindeutiges Bild. Sieben von 15 Jugendämtern haben angegeben, dass regelmäßig Kooperationsgespräche, z. B. einmal jährlich, stattfinden. Ebenfalls sieben Jugendämter berichten von einer fallspezifischen Zusammenarbeit. In vier Jugendämtern findet keinerlei Kooperation mit den Rechtspflegern statt. In drei dieser Ämter scheint auch die Kooperation mit dem Sozialen Dienst wenig geregelt zu sein und auch nur fallspezifisch stattzufinden.

Kooperationsgespräche mit den im Zuständigkeitsbereich tätigen Vereins- und Berufsvormündern finden lediglich in einem Jugendamt statt.

Tabelle 29 Bewertung der Zufriedenheit mit den Kooperationspartnern

Bereich	unzufrieden	Eher unzufrieden	Eher zufrieden	zufrieden	Beurteilung nicht möglich
ASD		3,57 %	23,22 %	73,21 %	
PKD	1,79 %	12,5 %	12,5 %	69,64 %	3,57 %
JGH		3,70 %	11,11 %	46,3 %	38,89 %
Adoptions- vermittlung			10,71 %	48,22 %	41,07 %
WJH	1,79 %	1,79 %	17,86 %	71,42 %	7,14 %
Rechtspfleger	8,93 %	3,57 %	25 %	60,71 %	1,79 %
Familienrichter		10,71 %	33,93 %	50 %	5,36 %

Frage 17 (Organisation): Bitte bewerten Sie Ihre Zufriedenheit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Ihren jeweiligen Kooperationspartnern im Bereich „Vormundschaften/Pflegschaften“!

Die Amtsvormünder wurden gebeten, Angaben zu der Zufriedenheit mit ihren jeweiligen Kooperationspartner innerhalb und außerhalb des Jugendamtes zu bewerten. Zunächst zeigt sich anhand der Zahlen bezüglich der Angabe „Beurteilung nicht möglich“ die Relevanz der jeweiligen Partner. Häufigere Berührungspunkte mit der Jugendgerichtshilfe oder der Adoptionsvermittlung existieren nicht unbedingt. Dem gegenüber scheinen sowohl zum ASD, PKD, WJH als auch zum Familiengericht so viele relevante Kontakte zu bestehen, dass eine Bewertung der Kooperation in den meisten Fällen möglich ist. Interessant ist, dass die Kooperation mit dem ASD in über 96 % der Fälle mit „eher zufrieden“ und „zufrieden“ bewertet wurde. Das Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung scheint dies nicht zu beeinflussen. Mit dem Pflegekinderdienst scheint es im Verhältnis häufiger zu Schwierigkeiten in der Kooperation zu kommen. Über 14 % der befragten Amtsvormünder bewerten diese mit „eher unzufrieden“ und „unzufrieden“. Eine ähnlich hohe Quote der negativen Bewertungen zeigt sich in Bezug auf die Kooperation mit den Rechtspflegern (12,5 % negative Bewertungen). In der Tendenz bewerten diejenigen Amtsvormünder die Kooperation mit den Rechtspflegern negativer, die auch angegeben haben, dass der Rechtspfleger klare Vorgaben in Bezug auf die Kontakthäufigkeit macht und die Begründung der Amtsvormünder für den Besuchsrythmus nicht immer akzeptiert. Auch in Bezug auf die Kooperation mit den Familienrichtern ergeben sich negative Bewertungen mit einem Anteil von fast 11 %. Möglicherweise zeigen sich hier professionsspezifische Probleme im Umgang miteinander. Die Daten geben darüber keine Auskunft. In der Tendenz scheint es aber durch

die gewandelte Rolle der Amtsvormünder nur in wenigen Jugendämtern gravierende Probleme in Bezug auf die Kooperation zwischen den einzelnen Sachgebieten zu geben.

Neben dieser Bewertungsskala wurden die Amtsvormünder auch gebeten, zu bestimmten Aussagen, die die Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten oder den Rechtspflegern betreffen, Stellung zu nehmen.

Tabelle 30 Kooperation in der Amtsvormundschaft

Aussage:	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu
Es kommt zwischen mir als Vormund und den Fachkräften des ASD selten zu Meinungsverschiedenheiten	85,71 %	14,29
Ich halte die Fachkräfte im Sozialen Dienst in pädagogischen Fragen für kompetenter als mich selbst	33,33 %	66,67 %
Ich lasse mich in meiner Arbeit selten von dem zuständigen Rechtspfleger beraten	80,36 %	19,64 %
Ich werde vom Sozialen Dienst ausreichend in Entscheidungen einbezogen	75,00 %	25,00 %
Ich diskutiere Fachfragen häufiger kontrovers mit den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes	50,91 %	49,09 %
Der Soziale Dienst akzeptiert meine Funktion und meine Befugnisse	91,07 %	8,93 %

Frage 18 (Person): Nehmen Sie bitte zu folgenden Aussagen Stellung!

Die Ergebnisse der Bewertungsskala werden an dieser Stelle in vielerlei Hinsicht bestätigt. Fast 86 % der Amtsvormünder haben angegeben, dass es nur selten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und den Mitarbeitern des ASD kommt. Unterscheidet man allerdings zwischen Berufsgruppen, liegt die Zustimmungsrate bei den Fachkräften mit Verwaltungshintergrund bei über 96 % und bei der Gruppe der Pädagogen fast 20 Prozentpunkte darunter (76,67 %). Unterscheidet man zwischen Personen mit einem Mischarbeitsplatz und denen die ausschließlich im Bereich Amtsvormundschaft tätig sind, liegt die Zustimmungsrate in der letzteren Gruppe ca. 15 % niedriger. Hinsichtlich der Frage nach der pädagogischen Kompetenz halten zwei Drittel der Befragten die Mitarbeiter im Sozialen Dienst in pädagogischen Fragen für nicht kompetenter als sich selbst. Erwartbar ist, dass sich bei der Differenzierung zwischen den einzelnen Berufsgruppen deutliche Unterschiede in der Zustimmung zeigen. Nur knapp 7 % der Amtsvormünder mit einer pädagogischen Ausbildung halten die Mitarbeiter im Sozialen Dienst für kompetenter. In der Gruppe der Personen mit einer Ausbildung aus dem Verwaltungsbereich sind dies zwei Drittel

der Befragten. Grundsätzlich ist diese Einschätzung nachvollziehbar, da ein großer Teil der pädagogischen Fachkräfte in der Amtsvormundschaft vorher im ASD tätig war. Immerhin ein Drittel der Verwaltungskräfte sieht sich in Bezug auf seine pädagogische Kompetenz auf Augenhöhe mit den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes.

Nur eine kleine Gruppe der Amtsvormünder lässt sich in der Arbeit häufiger von den zuständigen Rechtspflegern beraten. In der Gruppe der Pädagogen scheint dies noch seltener der Fall zu sein als in der Gruppe der Verwaltungsfachkräfte. Amtsvormünder mit einem Mischarbeitsplatz scheinen sich seltener von dem zuständigen Rechtspfleger beraten zu lassen als die Gruppe ohne. Die Unterschiede sind aber relativ gering.

75 % der Amtsvormünder haben den Eindruck, dass sie ausreichend in Entscheidungen des Sozialen Dienstes einbezogen werden. Bezogen auf die Berufsgruppen zeigen sich keine signifikanten Unterschiede. Allerdings liegt die Zustimmungsrate in der Gruppe der Amtsvormünder mit einem Mischarbeitsplatz im Verhältnis wieder etwas höher als in der Vergleichsgruppe ohne. Die Aussage, dass Fachfragen häufiger kontrovers mit dem Sozialen Dienst diskutiert werden, bestätigen knapp über die Hälfte der Amtsvormünder. In der Gruppe der Pädagogen liegt die Zustimmungsrate etwas höher. Wird wieder zwischen Mischarbeitsplätzen oder nicht unterschieden, zeigen sich diesbezüglich keine Unterschiede. Über 91 % der Amtsvormünder haben den Eindruck, dass ihre Funktion und ihre Befugnisse vom Sozialen Dienst akzeptiert werden. Auch hier zeigen sich leichte Unterschiede zwischen den Berufsgruppen. In der Gruppe der Pädagogen stimmen 83,33 % der Befragten der Aussage zu und in der Gruppe der Verwaltungsfachkräfte 96,15 %.

Die Ergebnisse zur Kooperation lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- In den meisten Jugendämtern existiert eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Amtsvormundschaft und dem Sozialen Dienst.
- Kooperation zum Sozialen Dienst findet in der Regel fallspezifisch statt. In manchen Jugendämtern gibt es regelmäßige Kooperationsgespräche.
- Die Kooperation mit den Rechtspflegern ist in ca. der Hälfte der Jugendämter fallspezifisch, ebenfalls in knapp der Hälfte der Jugendämter findet sie ihre Ausgestaltung in Form regelmäßiger Kooperationsgespräche. In nicht wenigen Fällen findet keine Form von Kooperation statt.
- Die wichtigsten Kooperationspartner der Amtsvormünder sind der ASD, PKD, WJH und das Familiengericht.

- Probleme in der Zusammenarbeit gibt es am ehesten mit dem PKD, den Rechtspflegern und den Familienrichtern.
- Es kommt nur selten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Amtsvormündern und den Mitarbeitern des ASD. Etwas häufiger ist dies der Fall, wenn der Amtsvormund selber Pädagoge ist. Gleiches gilt für Amtsvormünder die ausschließlich Vormundschaften führen.
- Bezüglich der pädagogischen Kompetenz sieht sich die Mehrheit der Amtsvormünder auf Augenhöhe mit den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes.
- Die Beratung durch die Rechtspfleger spielt keine große Rolle.
- Die große Mehrheit der Amtsvormünder fühlt sich in seiner Rolle und Funktion von den Fachkräften des Sozialen Dienstes akzeptiert.

8. Diskussion der Ergebnisse

Wie weiter oben schon beschrieben, war das primäre Ziel der Reform nach Vorstellung des Gesetzgebers, „den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem Mündel und damit die Personensorge für den Mündel zu stärken.“ (Bt-Dr.17/3617) Als Ergebnis der Befragung lässt sich festhalten, dass dies wohl gelungen ist. Zumindest, wenn man die Angaben zu der Häufigkeit der persönlichen Kontakte mit den Angaben aus früheren Studien vergleicht. Um ein differenzierteres Fazit ziehen zu können, sollen die Ergebnisse zum einen natürlich ausführlicher in Bezug auf die neuen gesetzlichen Vorgaben diskutiert werden. Zum anderen möchte ich aber auch die Reformforderungen aus dem wissenschaftlichen Diskurs aufgreifen, die noch keine Verwirklichung im Rahmen gesetzlicher Vorschriften gefunden haben. (vgl. Salgo/Zenz 2009, 1384)

8.1. Die persönlich geführte Vormundschaft

Die persönlich geführte Vormundschaft oder Pflegschaft benötigt zum einen adäquate Fallzahlen und die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt. Die Umfrage hat gezeigt, dass die Amtsvormünder mittlerweile ihre Mündel und Pfleglinge regelmäßig sehen. Dabei fällt aber auch auf, dass sie dabei der gesetzlichen Vorgabe eines monatlichen Regelkontaktes nur bedingt folgen. Die Ausnahme scheint vielmehr die Regel zu sein. (vgl. Katzenstein 2013, 235) Das dies zum einen damit zusammenhängt, dass dies bei einer Fallzahlobergrenze von 50 kaum umsetzbar ist (vgl. Sünderhauf 2011, 299), stellt sich auch die Frage, ob im Rahmen einer persönlich geführten Vormundschaft ein so häufiger Kontakt immer erforderlich und dienlich ist. Teilweise haben die Jugendämter Arbeitshilfen entwickelt, die helfen, die für den jeweiligen Fall angemessene Kontakthäufigkeit zu ermitteln. Dafür scheint für fast alle Amtsvormünder die jeweilige Fallkonstellation Leitschnur zu sein. Bei der Diskussion um die persönlich geführte Vormundschaft entsteht zeitweise auch der Eindruck, als sei der Kontakt die einzige und wichtigste Aufgabe eines Vormunds. Ein seit Jahren gut eingebundenes Pflegekind empfindet es eventuell als positiver, dass sein Vormund eine komplizierte Erbschaftsangelegenheit für es regelt, anstatt jeden Monat vor der Tür zu stehen. Interessant ist aber, dass die relativ starre gesetzliche Vorgabe von einem nicht geringen Teil der Amtsvormünder positiv gesehen wird. Neben der Häufigkeit der Kontakte zeigt sich aber auch, dass viele Amtsvormünder bemüht sind, einen persönlichen Bezug zu ihren Mündeln herzustellen, indem sie diesen etwas zu Weihnachten oder zum Geburtstag schenken. Ein

nicht geringer Anteil bietet ihnen auch Freizeitunternehmungen an, um die persönliche Beziehung zu verbessern. Unterstützt wird diese Herangehensweise auch dadurch, dass die meisten Jugendämter einen Etat dafür vorhalten. Diensthandys, die eine relativ gute Erreichbarkeit des Vormunds gewährleisten, scheinen ebenfalls in vielen Jugendämtern vorgehalten zu werden. Eine Erreichbarkeit des Amtsvormunds außerhalb der Dienstzeiten, z. B. am Wochenende, wird aber in keinem Jugendamt erwartet. (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 12.10.2012) In der Abgrenzung zum Sozialen Dienst gehen die meisten Amtsvormünder davon aus, dass sie derjenige im Jugendamt sind, der das Kind oder den Jugendlichen am besten kennt. Es ist davon auszugehen, dass vor der Reform nur eine Minderheit der Amtsvormünder diese Aussage bejaht hätte. Die Orientierung an einer persönlich geführten Vormundschaft wird eventuell auch daran deutlich, dass den Zuständigkeitsregelungen des § 87 Abs. 3 SGB VIII nur in wenigen Jugendämtern dogmatisch gefolgt wird. Dies ist dann relevant, wenn z. B. der Vormund zu einer wichtigen Bezugsperson geworden ist und ein Wechsel in einen anderen Zuständigkeitsbereich erfolgen muss, eventuell auch gegen den Willen des Mündels. In solchen Fällen würde derjenige, der die Entscheidung für den Wechsel mit getroffen hat, das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen anschließend damit alleine lassen. Aus Sicht des Mündels würde dies möglicherweise einen weiteren Vertrauensbruch in seinem Leben darstellen. Daher erscheint es in Hinblick auf das Wohl des Mündels manchmal auch sinnvoll, eine Amtsvormundschaft trotz des Wechsels in einen anderen Zuständigkeitsbereich weiter zu führen. Letztendlich zeigen die Zuständigkeitsregelungen aber auch deutlich den Verwaltungskontext, in dem die Amtsvormundschaft steht. Der Amtsvormund übt zwar eine am Elternrecht orientierte Funktion aus, kann aber selbstverständlich in keiner Weise deren Relevanz für das Kind oder den Jugendlichen erlangen. Daher ist auch der Hinweis von Laudien wichtig, dass der Vormund, soweit möglich, darauf achten soll, dass die Beziehungen zwischen dem Mündel oder Pfingling und seinen vorhandenen Bezugspersonen erhalten bleiben, um eine entsprechende personale Kontinuität abzusichern. Nur wo dies nicht möglich ist, wächst der Vormund selbst in eine entsprechende Rolle. (vgl. Laudien 2012, 307) Aufgrund der Begrenztheit der Amtsvormundschaft erscheint es daher aber wichtig, auch in der persönlich geführten Vormundschaft die Möglichkeiten und Grenzen dieser Rolle sehr deutlich gegenüber den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu kommunizieren, um trotz der Geschenke und Freizeitaktivitäten keine falschen Erwartungen auszulösen.³¹ Wie wichtig

31 Letztendlich kann jeder Amtsvormund kündigen oder versetzt werden, ihm stehen 6 Wochen Jahresurlaub zur Verfügung oder das Amt selbst endet aufgrund von Volljährigkeit des Mündels oder einer Gerichtsentscheidung.

diese Transparenz in Bezug auf den organisatorischen Kontext einer solchen Funktionsausübung ist, haben Niederberger & Bühler-Niederberger für den Bereich der professionellen Lebensgemeinschaften deutlich aufgezeigt. (vgl. Niederberger/Bühler-Niederberger 1988, 175f) Der Vorschlag, § 87c SGB VIII dahingehend zu verändern, dass die bisherige Zuständigkeit erhalten bleiben kann, greift die oben beschriebene Problematik zwar auf, birgt aber die Gefahr, dass sich Jugendämter mit Verweis auf eine solche Regelung weigern, bestimmte Fälle anzunehmen. (vgl. Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts 2014, 8) Die in der Praxis vorgenommene großzügigere Auslegung der Vorschrift erscheint diesbezüglich eher am Wohl der Mündel orientiert, ohne Verweigerungshaltungen bzgl. der Fallannahme in den jeweiligen Jugendämtern auszulösen.

Ob den betroffenen Kindern und Jugendlichen die Rolle und Funktion des Vormunds immer klar ist, lässt sich aus den Ergebnissen nicht erkennen. Die meisten Amtsvormünder haben den Eindruck, dass die Mündel ihre Rolle und Funktion kennen, aber andererseits gibt nur die Hälfte der Befragten an, dass die Mündel sehr klar zwischen ihnen und den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes unterscheiden können. Interessant ist, inwieweit die Amtsvormünder den persönlichen Kontakt auch ganz bewusst zur Kontrolle von Fragen zum Kindeswohl wahrnehmen. Im Hinblick auf den Tenor der Gesetzesbegründung wird von dem Amtsvormund erwartet, dass er die „Überwachung der Personensorge“ gewährleistet. (Bt-Dr. 17/3617, 6) Noch deutlicher formuliert es ein Beschluss des OLG Karlsruhe vom 06.05.2013, der dem Amtsvormund eine Kontrollfunktion zuweist, die weit über das allgemeine Wächteramt des Sozialen Dienstes hinausgeht. (vgl. OLG Karlsruhe 2013, Rn 60-69) In der Befragung hat sich gezeigt, dass Amtsvormünder mit einer Verwaltungsausbildung im Verhältnis zu ihren Kollegen mit einem pädagogischen Hintergrund häufiger explizit eine Kontrollfunktion in den persönlichen Kontakten wahrnehmen. Ein möglicher Grund dafür könnte sein, dass die Amtsvormünder mit einer pädagogischen Ausbildung vor ihrer Tätigkeit in der Amtsvormundschaft häufig im Sozialen Dienst eines Jugendamtes tätig waren und daher eine andere Vorstellung davon haben, was die konkrete Prüfung des Kindeswohls beinhaltet. Vielleicht setzen sie daher in ihrer Tätigkeit im Bereich Amtsvormundschaft bewusst andere Schwerpunkte. Die unterschiedlichen Interpretationen spiegeln sich aber auch in der Literatur wider. Ein Rechtsgutachten des DIJuF führt an, dass der Fokus der vormundschaftlichen Tätigkeiten insofern „nicht die Abwendung einer Gefährdung [beinhaltet], sondern die Förderung des Wohls von Kindern, die idR schon schwierige und belastende Erfahrungen hinter sich haben.“ (DIJuF-Rechtsgutachten vom 12.10.2011, 525)

Primär soll es darum gehen, die Pflege und Erziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu fördern und diese daran zu beteiligen. (vgl. ebd.) Bohnert stellt nachvollziehbar dar, dass die Aufgaben des Vormunds - schwerpunktmäßig als Kontrollpflicht verstanden - zu einer Überforderung sowohl des Erziehungsberechtigten als auch des Minderjährigen führen können. Zudem weist sie darauf hin, dass dadurch eine unklare Rollenabgrenzung zwischen Vormund, ASD, PKD, Heimaufsicht und anderen Verantwortlichen entstehen kann. (Bohnert 2012, 473)

Insgesamt zeigt sich aber, dass die durch die Reform bedingten Gesetzesänderungen in Bezug auf die persönlich geführte Vormundschaft in den Jugendämtern aufgegriffen wurden und zu einer veränderten Praxis geführt haben.

8.2. Die Fallzahlobergrenze

In der Umfrage hat sich gezeigt, dass die meisten Jugendämter die Fallzahlobergrenze einhalten und ihre Mitarbeiter teilweise deutlich weniger als 50 Fälle führen dürfen. Allerdings mutet eine nicht geringe Anzahl der Jugendämter ihren Mitarbeitern auch weiterhin viel zu hohe Fallzahlen zu. Bei immerhin 20 % der Vollzeitbeschäftigten war dies der Fall. Eine generell niedrigere Fallzahlobergrenze wird nur in wenigen der befragten Jugendämter zugrunde gelegt. Im Vergleich zu anderen Arbeitsbereichen stellt eine gesetzlich fixierte Fallzahlobergrenze ein Novum dar. Ob diese Grenze mit 50 immer noch zu hoch angesetzt ist, lässt sich schwer beurteilen. In der Debatte um die Reform gab es von den verschiedenen politischen Parteien Vorschläge, die von 30 bis 50 reichten. (vgl. Sünderhauf 2011, 294f) Wird ein monatlicher Regelkontakt zugrunde gelegt, ist die Zahl definitiv zu hoch. Hält man daran fest, dass dieser „in der Regel“ erforderlich ist, sollte die Zahl gesenkt werden. Allerdings zeigt sich auch, dass in der Praxis nur wenige der betroffenen Kinder und Jugendliche monatlich besucht werden. Letztendlich ergibt sich dies aber auch aus meiner persönlichen Erfahrungen. Die Fälle in der Amtsvormundschaft reichen von Pfllegschaften, in denen z. B. ein Nachlassinsolvenzverfahren durchgeführt werden soll (und ein persönlicher Kontakt kaum relevant erscheint), über Kinder, die seit Jahren stabil in eine Pflegefamilie eingebunden sind (Treffen im Abstand von ca. drei Monaten völlig ausreichend sind) bis zu Vollwaisen, die alle drei Monate die Einrichtung wechseln müssen, weil sie nicht mehr tragbar sind (und der Amtsvormund deutlich mehr als die monatlichen Kontakte hat, weil er die einzig verbliebene Bezugsperson ist). In den Stellungnahmen zur Reform wurde diese relativ enge Vorschrift auch gerade weil sie der Vielfalt in der Amtsvormundschaft nicht

gerecht wird, häufig kritisiert. (vgl. Zusammenfassend Willutzki 2012, 208) Selbstverständlich würde eine Fallzahlgrenze von 40 oder sogar 30 die Qualität in der Amtsvormundschaft nochmals deutlich optimieren. Andererseits könnte das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen eher verbessert werden, wenn auch in den Diensten³², die zumeist schon vor dem Eintritt einer Vormundschaft oder Pflegschaft sehr weitgreifende Entscheidungen treffen, eine gesetzliche Fallzahlobergrenze eingeführt würde. Zunächst sollte das Ziel sein, dass die Fallzahl 50 sich in allen Jugendämtern als „Schallmauer“ etabliert, bevor eine weitere Absenkung diskutiert wird.

Wie nicht anders zu erwarten, zeigt sich die Problematik der Fallzahlobergrenze nochmals deutlicher bei den Personen, die an einem Mischarbeitsplatz beschäftigt sind. Bei nicht wenig Personen dieser Gruppe liegen die Fallzahlen ebenfalls deutlich über dem angegebenen Stellenanteil. Da die Tätigkeit in dem Bereich der Amtsvormundschaft in den meisten Fällen mit der Führung von Beistandschaften verbunden ist, kann vermutet werden, dass auch ein Teil der Personen, deren Fallzahlen in der Vormundschaft sich an den gesetzlichen Vorgaben orientieren, durch die Anzahl der Beistandschaften, die sie bearbeiten müssen, in eine Überlastungssituation geraten. Diesbezüglich hat die Befragung keine Erkenntnisse geliefert. Willutzki schlägt in diesem Zusammenhang vor, das Familiengericht in die Mitverantwortung zu nehmen, indem die betroffenen Amtsvormünder in ihren Mündelberichten auch ihre Gesamtbelastungssituation darstellen. Damit hat das Familiengericht die Möglichkeit, gegenüber den Amtsleitungen auf die Beseitigung dieser Missstände zu drängen. (vgl. Willutzki 2012, 210) Es per Gesetz zu verbieten, dass Mitarbeiter in der Amtsvormundschaft „zugleich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen“ (Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts 2014, 8), erscheint aber wenig sinnvoll. Dieser Vorschlag ist zunächst rechtlich fragwürdig, da der Bereich der Amtsvormundschaft derzeit auch zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört, wenn auch zu den anderen. Zudem wird es in kleineren Jugendämtern schwierig sein, völlig auf Mischarbeitsplätze zu verzichten. Auch in diesen Fällen wäre es wohl förderlicher, sich auch für den Bereich der Beistandschaft auf eine Fallzahlobergrenze zu einigen. Zudem ist eine Organisationsform der Amtsvormundschaft, die die Mitarbeiter aus der Beistandschaft mit einer geringen Anzahl von Pflegschaften mit einem rechtlichen Schwerpunkt betraut und die Pflegschaften und Vormundschaften mit pädagogischen Schwerpunkten durch Personal führen lässt, das ausschließlich in der Amtsvormundschaft tätig ist, nicht generell zu kritisieren. Problematisch erscheint die Organisationsform, in der die Amtsvormundschaften ausschließlich in Mischarbeitsplätzen geführt werden.

32 ASD, PKD etc.

8.3. Der qualifizierte Amtsvormund

Die Ergebnisse aus der Umfrage lassen den Schluss zu, dass mittlerweile ausreichend qualifiziertes Personal im Bereich der Amtsvormundschaft tätig ist. In der Vergangenheit wurde vielfach kritisiert, dass hier kaum Personen mit einer pädagogischen Ausbildung arbeiten. Dies hat sich dahingehend geändert, dass sich deren Anteil deutlich erhöht hat. Damit sind Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und Verwaltungskräfte die dominierenden Berufsgruppen in diesem Bereich. Insgesamt scheint auch die Mehrheit über einen Hochschulabschluss zu verfügen. Der personelle Mehrbedarf in den Jugendämtern wurde vielfach mit erfahrenen sozialpädagogischen Fachkräften gedeckt. Eine große Mehrheit dieser Gruppe verfügt über Berufserfahrung im Sozialen Dienst oder einem anderen Bereich des Jugendamtes. Berufsanfänger sind in diesem Bereich dagegen eher die Ausnahme. Insgesamt existieren somit in vielen Jugendämtern mittlerweile multiprofessionelle Teams in der Amtsvormundschaft, wie sie seitens des DIJuF angeregt werden. (vgl. DIJuF: Zur Umsetzung 2011, 25) Dadurch ist es möglich, dass in einem Jugendamt sowohl rechtlich anspruchsvolle Pflegschaften als auch pädagogisch fordernde Vormundschaften adäquat geführt werden können. Als weiteres Qualitätsmerkmal wurde in der Literatur eine geringe Anzahl an Mischarbeitsplätzen genannt. Auch diesbezüglich scheint die Anzahl der Amtsvormünder, die ausschließlich Vormundschaften und Pflegschaften führen, im Kontext der Reform gestiegen zu sein. Insgesamt lassen die Ergebnisse der Umfrage nur wenige Rückschlüsse zur Problematik der Mischarbeitsplätze bei der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften zu. Es deutet sich an, dass Amtsvormünder ohne Mischarbeitsplatz ihre Funktion ein Stück weit engagierter wahrnehmen (können), z. B. indem sie ihren Mündeln im Verhältnis häufiger Freizeitaktivitäten anbieten oder sich auch stärker mit Pflegeeltern und dem ASD kontrovers auseinandersetzen als ihre Kollegen mit einem Mischarbeitsplatz. In ihrer eigenen Wahrnehmung halten sich die meisten Amtsvormünder für ausreichend qualifiziert. Umso mehr scheint dies für die Gruppe der Pädagogen zu gelten, die sich auch bzgl. ihrer pädagogischen Kompetenz größtenteils auf Augenhöhe mit dem ASD sehen. Für die Amtsvormünder mit einer Verwaltungsausbildung gilt dies nachvollziehbar nur in Teilen. Überwiegend werden die Amtsvormünder aber ausreichend in die Entscheidungsprozesse des Sozialen Dienstes einbezogen. Ansatzweise erfolgt somit ein Ausgleich. Der größte Teil der Amtsvormünder hat seit der Reform an einem mehrtägigen Qualifizierungskurs teilgenommen oder plant dies. Auch scheint die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen in den meisten Jugendämtern möglich zu sein. Die organisatorischen Strukturen in den Jugendämtern

ermöglichen nur partiell eine angemessene Aufgabenwahrnehmung. Bestimmte, von der Literatur empfohlene Instrumente zur Qualitätssicherung, wie regelmäßige Teambesprechungen, kollegiale Fallberatung und Supervision scheinen in vielen Jugendämtern mittlerweile zum Standard zu gehören. (vgl. Salgo/Zenz 2009, 1384) Andererseits orientiert sich die Fallzuordnung zumeist an der Fallzahl oder anderen Kriterien, aber nicht primär am jeweiligen Fallspezifikum. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Fallkonstellationen erscheint es sinnvoll, die individuellen Kenntnisse und Schwerpunkte der jeweiligen Fachkräfte stärker zu berücksichtigen. In Bezug auf das Aktenführungssystem scheint auch häufig noch eine chronologische Aktenführung ohne Themensortierung zu erfolgen. Dadurch ist es deutlich schwieriger, in einem komplexen Fall zeitnah bestimmte Informationen zu finden. Auch in Bezug auf häufiger auftretende Vertretungssituationen wird die Arbeit erschwert. Standard scheint zumindest eine entsprechende Software zur Fallverwaltung zu sein. Eine statistische Auswertung für den Bereich Amtsvormundschaft erfolgt auch fast überall. Dies ermöglicht, entsprechend auf bestimmte Entwicklungen zu reagieren.

Die Mehrheit der Amtsvormünder lässt sich nur selten von dem zuständigen Rechtspfleger beraten. Wie Hoffmann ausführt, würde eine ständige Inanspruchnahme auch dem Grundgedanken einer eigenständigen Vormundschaftsführung widersprechen. (Hoffmann 2011, 300) Gleichzeitig, so mein Eindruck, wird mit der Betonung auf die eigenständige Amtsführung oft das Bild des Vormundes als Einzelkämpfer gezeichnet. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind immer wieder Entscheidungen von einer gewissen Tragweite zu treffen. Für die Arbeit des Sozialen Dienstes ist gesetzlich abgesichert, dass dies im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen soll. Aufgrund der Komplexität der Fälle könnte es angeraten sein, die Teamarbeit auch für den Bereich der Amtsvormundschaft stärker zu betonen. Immerhin deuten die Ergebnisse der Befragung drauf hin, dass sich diesbezüglich bestimmte Strukturen in den Jugendämtern etabliert haben. Der Vorschlag, den einzelnen Mitarbeiter des Jugendamtes unmittelbar zum persönlichen Amtsvormund zu bestellen erscheint aus dieser Perspektive wenig förderlich (vgl. Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts 2014, 4), zumal dies eine unverhältnismäßige Verantwortungsdelegation von der Behörde Jugendamt auf den einzelnen Mitarbeiter nach sich ziehen könnte.

Bei den Erwartungen, die sich aus der Literatur, dem Gesetz und weiteren Reformvorschlägen an die Mitarbeiter in der Amtsvormundschaft richten, erstaunt es, dass deren Bezahlung in den

Jugendämtern sehr unterschiedlich und teilweise auch relativ niedrig ausfällt. Eine entsprechende Überprüfung, ob die Tarifmerkmale den veränderten Anforderungen in diesem Bereich noch gerecht werden, erscheint dringend angeraten, um weiterhin qualifiziertes Personal für diesen Arbeitsbereich gewinnen zu können. Möglicherweise bringen die aktuellen Tarifverhandlungen für den Sozial- und Erziehungsdienst diesbezüglich zumindest für die pädagogischen Fachkräfte eine positive Veränderung.

8.4. Der unabhängige Amtsvormund

In vielen Veröffentlichungen wird immer wieder thematisiert, dass der Amtsvormund durch seine Einbindung in die innerbehördliche Struktur des Jugendamtes nur bedingt in der Lage ist, sich bei der Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft einzig und allein am Wohl des Mündels zu orientieren. (vgl. Zenz 2002, 458) Als konsequenteste Lösung wird immer wieder vorgeschlagen, den Bereich Amtsvormundschaft in einer eigenen Behörde anzusiedeln. (vgl. ebd., 457) In der eigenen Wahrnehmung sehen die befragten Amtsvormünder zum größten Teil kein Problem darin, ausschließlich die Interessen ihrer Mündel zu vertreten. Trotzdem gibt fast die Hälfte an, in den Terminen häufiger Aufgaben des Sozialen Dienstes zu übernehmen. Dazu passt, dass nur die Hälfte der Befragten den Eindruck hat, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen sehr klar zwischen ihnen und den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes unterscheiden können. Bezüglich Außenstehender haben über vier Fünftel den Eindruck, dass kein Unterschied bezüglich der verschiedenen Aufgaben gemacht wird. Trotzdem findet die Idee einer Vormundschaftsbehörde nur bei weniger als der Hälfte Zustimmung. Diese Ergebnisse deuten sowohl in Bezug auf die Außenwahrnehmung als auch auf die jeweilige Funktion nicht unbedingt auf eine wirkliche Unabhängigkeit hin. Innerhalb des Jugendamtes scheint diese zumindest insoweit zu bestehen, dass in der Befragung keiner der Amtsvormünder an einem Mischarbeitsplatz angegeben hat, in einem leistungsgewährenden Sachgebiet des Jugendamtes tätig zu sein. Problematisch erscheint aber, dass manche Amtsvormünder auch als stellvertretende Abteilungsleiter fungieren. Um beiden Funktionen gerecht zu werden, sind zum Teil sehr konträre Blickwinkel erforderlich. In etwas entschärfter Form besteht dies auch in den Fällen, in denen die Führung von Vormundschaften mit der Referatsleitung o. ä. verbunden ist. In diesen Kontexten wird immer auch erwartet, dass die Interessen der Verwaltung im Blick behalten werden. Bei einer vom Jugendamt unabhängigen Behörde, würde diese Problematik deutlich weniger ins Gewicht fallen.

In Hinblick auf die interne Unabhängigkeit des Amtsvormunds liefert die Befragung auch interessante Ergebnisse. Werden diese zugrunde gelegt, scheint die Kooperation zwischen ASD und der Amtsvormundschaft völlig unproblematisch. Nur eine Minderheit ist damit unzufrieden. Über 85 % geben an, dass es zwischen ihnen und den Fachkräften des ASD selten zu Meinungsverschiedenheiten kommt. Immerhin zeigen sich an dieser Stelle deutliche Unterschiede zwischen den beiden Berufsgruppen. Ob es positiv zu bewerten ist, dass Amtsvormünder mit einer Verwaltungsausbildung oder einem Mischarbeitsplatz weniger Meinungsverschiedenheiten mit dem ASD haben, lässt sich schwer beurteilen. Zum einen könnte es darauf hindeuten, dass diese Personengruppe in ihrem eigenen Selbstverständnis weniger das Bedürfnis hat, sich gegenüber dem ASD auf dessen Fachgebiet zu behaupten. Bei pädagogisch ausgebildeten Amtsvormündern könnte dies eher der Fall sein. Die Ergebnisse lassen sich aber auch dahingehend interpretieren, dass es für Personen mit einem Verwaltungshintergrund oder Mischarbeitsplatz schwieriger ist, die Sichtweisen des ASD zu hinterfragen und zu kritisieren. Fachfragen diskutieren nur ca. die Hälfte der Amtsvormünder häufiger kontrovers mit den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes. Auch bzgl. der Akzeptanz der Funktion und Rolle scheint es in der Praxis kaum Probleme zu geben. Eine ausreichende Einbeziehung in die Entscheidungen des Sozialen Dienstes findet ebenfalls in den meisten Fällen statt. Möglicherweise arbeiten die Sozialen Dienste aus Sicht der Amtsvormünder mittlerweile so gut, dass es kaum Anlass zur Kritik gibt. Die Ergebnisse können aber auch Ausdruck einer zu großen Nähe zwischen Amtsvormund und den Sozialen Diensten sein, die nur wenig Raum für kontroverse Auseinandersetzungen lässt. Auch scheint die geringe Zahl der Amtsvormünder, die schon einmal einen Rechtsstreit gegen ihr eigene Jugendamt geführt haben, diese Sichtweise zu unterstützen. Immerhin existiert in vielen Jugendämtern mittlerweile eine Kooperationsvereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Amtsvormundschaft und Sozialen Diensten.

Organisatorische Vorgaben, die die Unabhängigkeit des Amtsvormundes verhindern, scheint es nur in wenigen Fällen zu geben. In manchen Jugendämtern existieren Vorgaben, wie häufig der persönliche Kontakt stattfinden soll. Dies bedeutet aber wiederum, dass der Vormund nicht eigenständig auf der Grundlage des Bedarfs des jeweiligen Mündels oder Pflegling über die Häufigkeit der Kontakte entscheiden kann. Mit der Vorstellung einer eigenständigen Führung, die sich ausschließlich am Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zu orientieren hat, ist solch eine Vorgabe nur bedingt in Einklang zu bringen. Interessant ist, dass aktuell diskutiert wird, ob der Amtsleitung eines Jugendamtes per Gesetz eine

fallübergreifende Steuerungsverantwortung zugestanden werden soll. (vgl. Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts 2014, 8) Ob das die vielfach geforderte Unabhängigkeit des Amtsvormunds stärken würde, kann wohl eher in Zweifel gezogen werden.

Das Familiengericht soll nach der Gesetzesreform explizit die Einhaltung des persönlichen Kontakts des Vormunds zum Mündel überwachen. Es deutet sich an, dass die Rechtspfleger in der Regel die Begründung der Amtsvormünder für die Kontakthäufigkeit anerkennen. Dem gegenüber gabe aber fast ein Viertel der Befragten an, dass diesbezüglich klare Vorgaben durch den Rechtspfleger erfolgen. Katzenstein führt aus, dass die Rechtspfleger damit die Aufsichtskompetenz des Familiengerichts überdehnen, da sie nachvollziehbare Begründungen für einen vom Monatsrhythmus abweichenden Kontaktrhythmus akzeptieren müssen. (vgl. Katzenstein 2013, 236) Letztendlich erscheint dies nachvollziehbar. Ein 17jähriges Mündel, das seit Jahren in einer Pflegefamilie lebt, hat eventuell nur bedingt Interesse an einem monatlichen Kontakt. Möglicherweise reicht es ihm aus, wenn es alle drei Monate ein persönliches Gespräch mit seinem Vormund führt und ansonsten viele Dinge am Telefon oder per Email mit diesem regelt. Bestünde das Familiengericht auf einen monatlichen persönlichen Kontakt am gewöhnlichen Aufenthaltsort würde sich dies nicht am Bedarf des betroffenen Jugendlichen und dessen wachsendes Bedürfnis nach selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln orientieren, sondern an einer gesetzlichen Vorgabe, die bei ihrer Entstehung ungewöhnliche, spektakuläre Kindesschutzfälle vor Augen hatte. Das Ziel der Gesetzesreform, die Personensorge *für* die Mündel und Pfleglinge zu stärken, würde damit zumindest ad absurdum geführt. Auffällig ist, dass die Rechtspfleger ansonsten nur in seltenen Fällen Nachfragen zu den Berichten stellen.

Bezüglich der Unabhängigkeit des Amtsvormunds erscheint es positiv, dass in den meisten Jugendämtern die Möglichkeit zur kollegialen Fallberatung und zur Supervision existiert. Dadurch besteht immer wieder die Möglichkeit, sich die eigene Rolle zu vergegenwärtigen.

Im Ergebnis hat die Gesetzesreform zu einer Entmischung der jeweiligen Funktionsbereiche in den Jugendämtern geführt. Gleichzeitig besteht immer noch eine Nähe zu den Sozialen Diensten, die eventuell kontraproduktiv ist. Interessant ist, dass die Vorschläge zu einer weiteren Reform des Vormundschaftsrechts keine Ideen beinhalten, die die eigenständige Rolle festigen würden.

8.5. Die Beteiligung des Mündels

An dieser Stelle kann ich mich im Gegensatz zu den vorangegangenen Diskussionspunkten relativ kurz fassen. Die Beteiligungsrechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen haben in der Diskussion um eine Reform des Vormundschaftsrechts größeren Raum eingenommen. (vgl. zusammenfassend Salgo/Zenz 2009, 1385) Im Gesetz hat sich die geforderte Beteiligung in § 55 SGB VIII niedergeschlagen. Interessant ist, dass nur wenige der befragten Jugendämter diesbezüglich eine konzeptionelle Verankerung vorgenommen haben. Auch bei der Fallzuteilung scheint der Wunsch eines Mündels oder Pfleglings keine große Rolle in den Jugendämtern zu spielen. Dass die Literatur nur wenige Hinweise darauf liefert, wie eine Beteiligung in der Praxis aussehen kann, wurde in Kapitel 3.3 schon erläutert. Andererseits irritiert, dass die meisten Jugendämter Personalaufstockungen umgesetzt haben, um regelmäßige Kontakte zwischen Vormund und Mündel zu ermöglichen, aber eine Regelung, die deutlich weniger finanzielle Mittel bindet, scheinbar nicht umsetzten. Neben den Befürchtungen, die aus einem Auswahlverfahren entstehen können (vgl. DIJuF: Zur Umsetzung 2011, 9), stellt sich auch die Frage, inwieweit die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen generell in den Jugendämtern verankert sind. Kotthaus führt aus, dass Kinder und Jugendliche „keineswegs systematisch aus Jugendhilfverfahren ausgeklammert werden. Ihre Beteiligung ist jedoch auch genauso wenig planvoll durchdacht und in den sozialpädagogischen Handlungskanon ausgenommen.“ (Kotthaus 2007, 177) Berücksichtigt man den im Gegensatz zu den Sozialen Diensten um einen vielfach stärkeren Verwaltungskontext, in dem die Amtsvormundschaft steht, erscheint es nachvollziehbar, dass die Umsetzung von Beteiligungsrechten dort noch schwerer fällt als in einem stärker sozialpädagogisch geprägten Arbeitsbereich. Es deutet sich an, dass an dieser Stelle noch Überzeugungsarbeit geleistet werden muss. Positiv zu bewerten ist, dass darüber diskutiert wird, die Rechte des Mündels zu konkretisieren und zu stärken. (vgl. Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts 2014, 1f)

Die meisten Amtsvormünder gehen davon aus, dass das betreffende Mündel oder der Pflegling ihre Rolle und Funktion kennen. Davon ausgehend, dass dies zutreffend ist, wird zumindest durch diese Kenntnis ein gewisses Maß an Beteiligung gewährleistet.

8.6. Die anderen Aufgaben im Vormundschaftswesen

Auch an dieser Stelle lässt sich aus den Ergebnissen der Umfrage kein Übereifer der Jugendämter in der Ausübung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erkennen. Bezüglich der Akquise von ehrenamtlichen Vormündern hätte im Kontext der Reform vermutet werden können, dass die Jugendämter sich stärker als in der Vergangenheit engagieren, um im eigenen Interesse die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft zu senken. Diese These konnte nicht bestätigt werden. Auch bezüglich der regelmäßigen Überprüfung, ob eine Vormundschaft an einen Verein oder ehrenamtlichen Einzelvormund abgegeben werden kann, scheint in fast allen Jugendämtern kein formal geregeltes Verfahren diesbezüglich stattzufinden, so dass sich an den Erkenntnissen von Oberloskamp aus dem Winter 1986/87 bis heute nicht viel geändert hat. (vgl. Oberloskamp 1988) Ob die Vorschläge zu einer weiteren Reform an dieser Situation etwas ändern können, bleibt fraglich. (vgl. Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts 2014, 6f)) Auch heute besteht für die Jugendämter die Pflicht, dem Familiengericht geeignete Personen vorzuschlagen und einmal jährlich zu prüfen, ob eine Abgabe möglich ist. Es gibt an dieser Stelle wenig zu konkretisieren. Interessant ist, dass manche Rechtspfleger viel Energie darauf verwenden, zu kontrollieren, ob der Vormund seinen monatlichen Regelkontakt einhält. Das Ergebnis seiner jährlichen Überprüfung gemäß § 56 Abs. 4 SGB VIII hat das Jugendamt ebenfalls dem Gericht mitzuteilen. Es ist zu vermuten, dass dies in den wenigsten Fällen erfolgt. Nachfragen durch die Familiengerichte erfolgen möglicherweise deshalb diesbezüglich nur selten, weil auch sie in der Verantwortung stehen, ehrenamtliche Vormünder zu suchen. Es stellt sich die Frage, ob die ehrenamtlich geführte Vormundschaft wirklich von den jeweiligen Akteuren gewollt ist. Für die Familiengerichte stellen die Jugendämter eine professionelle und kostengünstige Lösung im Vormundschaftswesen dar. Aus Sicht der Jugendämter stellt die Amtsvormundschaft auch eine erweiterte Form der Kontrollmöglichkeiten dar. In Kindesschutzfällen, in denen ein Sorgerechtsentzug erfolgt, ermöglicht die Amtsvormundschaft in der Regel kurze Wege und stellt auch für den Sozialen Dienst und die Amtsleitung einen verlässlichen und vermutlich auch weniger widerspenstigeren Partner dar, als ein ehrenamtlicher Vormund, der eventuell sogar noch einen verwandtschaftlichen Bezug zu dem betroffenen Kind oder Jugendlichen hat.

Dazu passt auch, dass die Jugendämter vielfach, und das ist ungewöhnlich für eine Verwaltung, noch nicht einmal angeben können, welches Sachgebiet für die Beratungs-, Unterstützungs- und Kontrollaufgaben gemäß § 53 SGB VIII zuständig ist. Auch liegen nur in

den wenigsten Jugendämtern genaue Zahlen über die außerhalb des Jugendamtes geführten Pfllegschaften und Vormundschaften vor. Darüber hinaus existiert in keinem Jugendamt eine formal geregelt Praxis, die die Pfleger und Vormünder auf ihren Unterstützungsanspruch hinweist. Würden die Jugendämter sich in diesem Bereich stärker engagieren, könnten vermutlich deutlich mehr Vormundschaften und Pfllegschaften außerhalb des Jugendamtes geführt werden. Dies würde die Unabhängigkeit dieser Funktion von staatlichen Eingriffen zum stärken. Durch die Beratung und Unterstützung des Jugendamtes wäre aber auch eine qualifizierte ehrenamtliche Vormundschaftsführung gewährleisten. Die These aufgreifend, dass auch kein wirkliches Interesse daran besteht, diesen Bereich auszubauen, wird sich wohl in naher Zukunft kaum etwas an der Dominanz der Amtsvormundschaft ändern.

9. Resümee

Als Resümee dieser Arbeit lässt sich festhalten, dass sich die Amtsvormundschaft durch das „Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ spürbar verändert hat. Die Amtsvormünder stehen regelmäßig im persönlichen Kontakt zu ihren Mündeln und Pfleglingen. Dass der monatliche Kontakt dabei nicht die Regel sein würde, konnte man ahnen. Die Fallzahl 50 scheint zwar in manchen Jugendämtern noch nicht in Stein gemeißelt zu sein, aber in der Mehrheit hat die gesetzlich vorgeschriebene Fallzahl zu einer verbesserten Arbeitssituation in der Amtsvormundschaft geführt. Auch die Forderung nach einem veränderten Qualifikationsprofil hat sich in der Praxis dahingehend niedergeschlagen, dass mittlerweile deutlich mehr Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in diesem Bereich tätig sind. Es zeigen sich zwar berufsspezifische Unterschiede in der Aufgabenwahrnehmung, die aber in Bezug auf die vielfältigen Anforderungen in diesem Bereich positiv zu bewerten sind. Die Anzahl der Mischarbeitsplätze scheint spürbar zurückgegangen zu sein, womit eine weitere Empfehlung aus der Forschung umgesetzt wurde. Wirklich unabhängig scheint der Amtsvormund im Jugendamt auch weiterhin nicht zu sein. Dies würde sich aber wohl auch nur dann ändern, wenn Vormundschaftsbehörden außerhalb des Jugendamtes entstehen würden. Danach sieht es aber aktuell nicht aus. Eine Beteiligung des Mündels erfolgt nur in wenigen Jugendämtern. Dies war zu erwarten, da das Thema Partizipation auch in anderen Bereichen der Jugendhilfe noch nicht ausreichend verankert ist. Die Amtsvormundschaft hätte aber auch an dieser Stelle zeigen können, wie ernst es ihr mit der persönlich geführten Amtsvormundschaft und der Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist. An der Bedeutung und Relevanz der Vormundschaften und Pflegschaften, die außerhalb des Jugendamtes geführt werden, hat sich bis heute nichts geändert. Sie ist eher gering, so dass das gesetzliche Postulat der ehrenamtlich geführten und von staatlichen Eingriffen möglichst freien Vormundschaft weiterhin nicht die Rede sein kann. Es ist zu vermuten, dass die Gesetzesreform somit, wie von manchen befürchtet, zu einer Zementierung der Amtsvormundschaft geführt hat. Auch die aktuellen Reformvorschläge würden wohl eher zu einer weiteren Verfestigung dieses Zustandes beitragen, soweit sie sich tatsächlich irgendwann in Gesetzesform wiederfinden sollten.

Alles gut in der Amtsvormundschaft? Soweit kann man an dieser Stelle wohl nicht gehen. Für Rheinland-Pfalz kann man aber zumindest mit einem vorsichtigen „ja, in vielerlei Hinsicht schon“ antworten. Es fehlen allerdings noch Erkenntnisse darüber, was die primär von der

Reform Betroffenen davon halten. Es ist daher zu hoffen, dass sich in nächster Zeit eine Studie der Perspektive der Kinder und Jugendlichen annimmt, die unter Amtsvormundschaft oder -pflegschaft stehen.

10. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Famliengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“ vom 14.07.2009 [Online-Dokument] verfügbar unter:
http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Abschlussbericht_der_Arbeitsgruppe_Famliengerichtliche_Massnahmen_bei_Gefaehrdung_des_Kindeswohls_1666_BGB.pdf;jsessionid=62D3099A326F3464078DFFB85F8502F3.1_cid324?__blob=publicationFile (09.09.2014)
- Backer, U.: Zum Untersuchungsausschuss Kevin in JAmt Heft 06/2007, S. 281-286
- Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste, 2007 [Online-Dokument], verfügbar unter:
https://www.bremische-buergerschaft.de/uploads/media/BerichtUAKindeswohl_5cc.pdf
- Beschlüsse des 59.Deutschen Juristentages 15.-18.9.1992 in Hannover in FamRZ 11/1992, S. 1275-1278
- Bohnert, C.: Kontakt- und Kontrollpflichten des Vormunds – Rechtliche Probleme ihrer Umsetzung in ZKJ 12/2012, S. 471-474
- Bohnsack, R.: Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in die qualitativen Methoden, 8. Aufl., Opladen & Farmington Hills, MI 2010
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BfFSFJ) (Hrsg.): 14. Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2013
- Bundestagsdrucksache 11/4528
- Bundestagsdrucksache 11/5948
- Bundestagsdrucksache 17/3617
- Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.): Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflschaftsrechts, Göttingen 2011
- Das Leistungsprofil der Amtvormünderin und des Amtsvormundes – Arbeits- und Orientierungshilfe in DAVorm 07-08/1999, Spalte 545-564
- DIJuF-Rechtsgutachten 13.09.2011 in JAmt Heft10/2011, S. 527-528
- DIJuF-Rechtsgutachten 15.06.2011 in JAmt Heft 10/2011, S. 528-530
- DIJuF-Rechtsgutachten 12.10.2011 in JAmt Heft 10/2011, S. 524-527)

- DIJuF-Rechtsgutachten 12.10.2012 in JAmt Heft 11/2011, S. 597-598
- DIJUF: Zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Erste Hinweise, Heidelberg 2011
- Dresdner Erklärung: Die Zukunft der Amtsvormundschaften in DAVorm 05/2000, Spalte 437-440
- Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts vom 13.10.2014 [Online-Dokument], verfügbar unter:
http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Dokumentation%20BuFo%202014/Vortraege%20und%20Foren/Forum%201a_BMJV_Eckpunkte.pdf
- Eckpunkte zum Reformbedarf in der Vormundschaft und Pflegschaft – Vorschläge der Unterarbeitsgruppe, 2009 [Online-Dokument], verfügbar unter:
http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Eckpunkte_zum_Reformbedarf_in_der_Vormundschaft_und_Pflegschaft_Vorschl%C3%A4ge_der_Unterarbeitsgruppe.pdf?__blob=publicationFile
- Empfehlungen des Sächsischen Landesjugendamtes zur Stellung und zum Wirkungsbereich eines Amtsvormundes/Amtspflegers vom 03.12.1997 in DAVorm 02/2000, Spalte 093-104)
- Frösche, T.: Kommentierung zu §§ 55, 56 SGB VIII in jurisPK-SGB VIII 1. Aufl., Saarbrücken 2014
- Galuske, M.: Flexible Sozialpädagogik. Elemente einer Theorie Sozialer Arbeit in der modernen Arbeitsgesellschaft, Weinheim/München 2002
- Geißler, R.: Die Sozialstruktur Deutschlands, 3. Aufl., Wiesbaden 2002
- Gondolf, Y.: Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige. Ist eine Reform notwendig und wie sollte sie aussehen, Frankfurt a. M. 2008
- Grandel, M./Stockmann, R.: Stichwortkommentar Familienrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2014
- Hansbauer, S.: Stand der Diskussion im Vormundschaftswesen und Forschungsdesign in Hansbauer, P./Mutke, B./Oelerich, G.: 2004, S. 53-65
- Hansbauer, P.: Zur Geschichte des Vormundschaftswesens in Hansbauer, P. (Hrsg.): 2002, S. 13-39
- Hansbauer, P. (Hrsg.): Neue Wege in der Vormundschaft? Diskurse zu Geschichte, Struktur und Perspektiven der Vormundschaft, Münster 2002
- Hansbauer, P./Mutke, B.: Die Vormundschaft/Pflegschaft in Hansbauer, P./Mutke, B./Oelerich, G.: 2004, S. 19-51

- Hansbauer, P./Mutke, B./Oelerich, G.: Ausblick in Hansbauer, P., Mutke, B., Oelerich, G.: 2004, S. 353-362
- Hansbauer, P./Mutke, B./Oelerich, G.: Vormundschaft in Deutschland. Trends und Perspektiven, Opladen 2004
- Heinz, B.: Die Einleitung einer stationären Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe. Ein Vergleich Deutschland-Schweiz, Diplomarbeit an der Universität Siegen im Integrierten Studiengang Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Siegen 2004
- Hofmann, K.: Handlungsspielräume des Neuen Steuerungsmodells (NSM) in Schubert, H. (Hrsg.): Sozialmanagement. Zwischen Wirtschaftlichkeit und fachlichen Zielen, 2. Aufl., Wiesbaden 2005
- Hoffmann, B.: Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaft- und Betreuungsrechts in FamRZ 2011, Heft 4, S. 249-254
- Hoffmann, B.: Kooperation zwischen Vormundin/Pfleger und Familiengericht in JAmt Heft 06-07/2011, S. 299-304
- Hoffmann, B.: Sorgerechtsvollmacht als Alternative zur Vormund-/Pflegschaft des Jugendamts in FamRZ 2011, Heft 19, S. 1544-1550
- Hoffmann, B.: Vormundschaft in Grandel, M./Stockmann, R.: Baden-Baden 2014
- Jordan, E./Sengling, D.: Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim/München 2000
- Kaiser, D./Schnitzler, K./Friederici, P./Schilling, R. (Hrsg.): Nomoskommentar Bürgerliches Gesetzbuch Familienrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2014 (zitiert als: NomosKoBGB/Bearbeiter § Rn)
- Katzenstein, H.: Vormund/in in Kontakt zum Kind zwischen Einzelfallorientierung und „Regelfall“ in JAmt Heft 05/2013, S. 234-238
- Kaufmann, F.: Das Jugendamt als Vormund und als Sozialleistungsbehörde. Probleme der Doppelfunktion in DAVorm 06/1998, Spalte 481-492
- Kotthaus, J.: Die Partizipation des Kindes in ZKJ 5/2007, S. 174-177
- Kunkel, P.-H. (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Aufl., Baden-Baden 2014 (Zitiert als Kunkel/Bearbeiter § Rn)
- Laudien, K.: Die Kontinuität des Gegenübers. Ethische und sozialisationstheoretische Aspekte im neuen Vormundschaftsgesetz in JAmt Heft 06/2012, S. 300-307
- Meysen, T.: Zweimal Jugendamt – Das Gegenüber und Miteinander von Leistungsträger und Vormund/Pfleger in einem Amt in Hansbauer, P. (Hrsg.): 2002, S. 57-75

- Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl., München 2012 (zitiert als :MüKoBGB/Bearbeiter § Rn)
- Münder, J.: Einzelvormundschaft zwischen Wunsch und Wirklichkeit in Tagungsdokumentation: Weiter auf dem Weg der Vormundschaft. Die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche zwischen Professionalisierung und bürgerschaftlichem Engagement, 2005 [Online-Dokument], verfügbar unter: http://www.lwl.org/lja-download/datei-download2/LJA/erzhilf/Schaften/1197374465/1263894225_1/Tagungsdokumentation_Einzelvormundschaft_18_19_April_05.pdf
- Münder, J./Mutke, B./Schone, R.: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster 2000
- Niederberger, J. M./Bühler-Niederberger, D.: Formenvielfalt in der Fremderziehung – Zwischen Anlehnung und Konstruktion, Stuttgart 1988
- Oberloskamp, H. (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Aufl., München 2010 (zitiert als Oberloskamp/Bearbeiter § Rn)
- Oberloskamp, H.: Mehr Einzelvormünder/Einzelpfleger statt Amtsvormünder/Amtspfleger? In FamRZ 1/1988, S. 7-22
- Oelerich, G./Wunsch, R.: Vormundschaft in Deutschland – Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Amtsvormundschaft in Hansbauer, P., Mutke, B., Oelerich, G.: 2004, S. 99-185
- Oberlandesgericht Karlsruhe 2013, Beschluss Az. 5 WF 170/12 [Online-Dokument], verfügbar unter: <http://openjur.de/u/643244.html>
- Pierau, V.: Reform des Vormundschaftswesens – Chancen und Hindernisse ihrer Umsetzung in der Praxis. Eine empirische Studie zu den Perspektiven von Vereins-, Amtsvormund und JA-AbteilungsleiterIn, Masterarbeit an der Ev. Hochschule Dresden 2013 [Online-Dokument], verfügbar unter: http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Bundesforum/Pierau_Masterarbeit_Dresden.pdf
- Pressemitteilung des BMJ „Vormund darf Kind nicht nur aus Akten kennen“ vom 08.01.2010 [Online-Dokument], verfügbar unter: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/DE/Pressemitteilungen/2010/20100108_Vormund_darf_Kind_nicht_nur_aus_Akten_kennen.html?nn=1469004

- Raithel, J.: Quantitative Forschung. Ein Praxiskurs, 2. Aufl., Wiesbaden 2008
- Referentenentwurf „Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts“, Stand Dezember 2009 [Online-Dokument], verfügbar unter:
<http://gesetzgebung.beck.de/sites/gesetzgebung.beck.de/files/referentenvormundschaftsrecht.pdf>
- Salgo, L./Zenz, G.: (Amts-) Vormundschaft zum Wohle des Mündels - Anmerkungen zu einer überfälligen Reform in FamRZ 2009, Heft 16, S. 1378-1385
- Schwab, D.: Betreuungsrecht als Vorbild für das neue Vormundschaftsrecht? In Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.): 2011, S. 29–42
- Stadtjugendamt Mannheim: Zuständigkeits-, Abgrenzungs und Kooperationsregeln zwischen der Amtsvormundschaft (Abt. 51.2) und dem Sozialen Diensten (Abt. 51.4) in DAVorm 09/2000, Spalte 735-744
- Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) 2010 [Online-Dokument], verfügbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/SonstigeEinrichtungen5225403109004.pdf?__blob=publicationFile
- Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegeschäften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen 2007-2011, Wiesbaden [Online-Dokument], verfügbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/PflegeVormundBeistandschaftPflegeerlaubnis5225202117004.pdf?__blob=publicationFile
- Sünderhauf, H.: Aus dem „Fall Kevin“ lernen: Aktuelle Änderungen im Recht der Amtsvormundschaft in JAmt Heft 10/2010, S. 405-414
- Sünderhauf, H.: Fallzahlbingo: 30, 40 oder 50? Für wie viele Mündel kann eine Amtsvormundin in persönlicher Verantwortung die Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten? In JAmt Heft 06-07/2011, S. 293-299
- Trenczek, T.: Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe, Weinheim 2003
- Veit, B./Salgo, L.: Der Regierungsentwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts – Eine Stellungnahme in ZKJ, Heft 3/2011, S. 82-85
- Wiesner, R.: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 4. Aufl., München 2011
- Willutzki, S.: Die Änderung des Vormundschaftsrechts. Teil 2: Darstellung und kritische Würdigung in ZKJ 6/2012, S. 206–211

- Zenz, G.: Kontakt, Kontinuität, Kompetenz und Interessenvertretung ohne Interessenkonflikt. Anforderungen an die Vormundschaft aus Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen in JAmt Heft 06/2002, S. 222-228
- Zenz, G.: Zusammenführung von Amtsvormundschaft und Beistandschaft in einer eigenständigen Interessenvertretungsbehörde? In ZfJ 12/2002, S. 457-466
- Zenz, G./Salgo: (Amts-)Vormundschaft zum Wohle des Mündels. Anmerkungen zu einer überfälligen Reform in Frühe Kindheit 04/2010, S. 29-33
- Zitelmann, M.: „Ich wusste halt, der hat zu bestimmen“ - Das Jugendamt aus der Sicht von Mündeln in ZfJ 10/2002, S. 375-380
- Zitelmann, M./Schweppe, K./Zenz, G.: Vormundschaft und Kindeswohl: Forschung mit Folgen für Vormünder, Richter und Gesetzgeber, Köln 2004
- Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte für die Jahre 1995 bis 2013 [Online-Dokument], verfügbar unter:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Geschaeftsentwicklung_Amtsgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=6

11. Abkürzungsverzeichnis

Alt.	Alternative
APFL	Amtspflegschaft
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Aufl.	Auflage
AVM	Amtsvormundschaft
AZ.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BT-Dr.	Bundestagsdrucksache
DAVorm	Der Amtsvormund (Zeitschrift)
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
ebd.	ebenda
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
FamFG	Familienverfahrensgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
GG	Grundgesetz
Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum BGB
NomosKoBGB	Nomoskommentar zum BGB
PFL	Pflegschaft

PKD	Pflegekinderdienst
Rn.	Randnummer
RWJG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
S	Spalte
s. u.	siehe unten
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
u. a.	unter anderem/n
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
VM	Vormundschaft
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht

12. Plagiatserklärung

Ich versichere, dass ich die schriftliche Masterarbeit (Hausarbeit/Schriftliche Ausarbeitung) selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung bzw. als Plagiat gewertet und mit Maßnahmen bis hin zur Aberkennung des akademischen Grades geahndet wird.

Ort, Datum

Unterschrift

13. Anhang

- Inhalt Daten-CD
 - Arbeit im WORD-Format
 - Arbeit im ODT-Format
 - Arbeit im PDF-Format
 - Fragebögen im PDF-Format
 - Kodeplan und Datenmatrix der jeweiligen Befragungen im SAV-Format
- Fragebogen zur Person
- Fragebogen zur Organisation

Amtsvormundschaft in Rheinland-Pfalz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts - Die Person des "Amtsvormunds"

Seite 1

Sehr geehrte AmtsvormünderInnen und AmtspflegerInnen,

im Rahmen meiner Masterarbeit im Studiengang "Bildung und Soziale Arbeit" an der Universität Siegen möchte ich untersuchen, wie die Amtsvormundschaft nach der Gesetzesreform in Rheinland-Pfalz organisiert wird. Die Untersuchung ist in zwei Bereiche unterteilt. Zum einen möchte ich untersuchen, wie die "Person" des Amtsvormund sich aktuell darstellt und zum anderen den Blick auf strukturelle Fragen der Amtsvormundschaft richten.

Ich studiere berufsbegleitend und arbeite im Sachgebiet "Vormundschaften/Pflegschaften" bei der Kreisverwaltung Altenkirchen.

Die Bearbeitung dieses Fragebogens zur Person des "Amtsvormunds" wird ca. 10 Minuten in Anspruch nehmen. Die Vertraulichkeit der Daten wird ausdrücklich zugesichert!

Für Ihre Mühe bedanke ich mich im voraus! Die Ergebnisse der Befragung werden allen Mitwirkenden in anonymisierter Form zugänglich gemacht.

Für Rückfragen bin ich unter folgender Email-Adresse erreichbar: bjoern.heinz@student.uni-siegen.de

Mit freundlichen Grüßen
Björn Heinz

Seite 2

Bei welchem Jugendamt sind Sie beschäftigt?

Seite 3

Geschlecht?

Seite 4

Alter?

20-30

31-40

41-50

51-60

61 und älter

Seite 5

Über welche berufliche Ausbildung verfügen Sie?

Bitte geben Sie die höchste von Ihnen erreichte Qualifikation an.

- Dipl. Sozialarbeiter/Dipl. Sozialpädagoge/BA (FH)
- Dipl. Pädagoge/MA (Universität)
- Dipl. Verwaltungswirt/BA (FH)
- Verwaltungsangestellter (Fachschule)
- Dipl. Rechtspfleger/BA
- Pädagogische und Verwaltungsausbildung (Doppelausbildung)
- Andere:

Seite 6

In welchem Beschäftigungsverhältnis stehen Sie?

- Angestellter
- Beamter

Seite 7

Seit wann sind Sie im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften" tätig?

- weniger als 1 Jahr
- 1-3 Jahre
- 4-10 Jahre
- 11-15 Jahre
- mehr als 15 Jahre

Seite 8

Wie hoch ist Ihre regelmäßige wöchentliche Gesamtarbeitszeit (unabhängig von Ihren Aufgaben)?

- bis 20 Stunden
- zwischen 21-38 Stunden
- ganztags (39 und mehr Stunden)

Seite 9

Mit welchem Stellenanteil sind Sie im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften" tätig?

%

Seite 10

Sind Sie neben Ihrer Tätigkeit im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften" noch mit anderen Aufgaben betraut?

Mehrfachnennungen sind möglich!

- nein
- ja, Beistandschaften
- ja, Beurkundungen
- ja, Unterhaltsvorschuss
- ja, wirtschaftliche Jugendhilfe
- ja, Allgemeiner Sozialer Dienst
- ja, Pflegekinderdienst
- ja, Jugendgerichtshilfe
- ja, Kindertagespflege
- ja, Sachgebietsleitung
- ja, Referatsleitung
- ja, stellvertretende Abteilungsleitung
- ja,

Seite 11

In welchem Bereich haben Sie vor Ihrer Tätigkeit im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften" gearbeitet?

Bitte nennen Sie nur den Bereich, in dem Sie direkt vorher tätig waren!

- Beistandschaft
- Unterhaltsvorschuss
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Pflegekinderdienst
- Jugendgerichtshilfe
- Adoptionsvermittlung
- Hier nicht erwähnter Bereich im Jugendamt
- Ausbildung (incl. Anerkennungsjahr/Berufseinmündungsjahr)
- Berufstätigkeit außerhalb des Jugendamtes:

Seite 12

Wie sind Sie tariflich/beamtenrechtlich eingruppiert?

Diese Angaben sind freiwillig!

Bitte wählen...

Seite 13

Haben Sie seit der Gesetzesreform einen mehrtägigen Qualifizierungskurs zum Thema "Vormundschaft/Pflegschaft" durchlaufen?

z. B. beim DJuF, SPFZ, Weinsberger Forum etc.

ja

nein

nein, ist aber geplant!

Seite 14

Verfügen Sie über Zusatzqualifikationen außerhalb des Bereichs "Vormundschaften/Pflegschaften?"

nein

Ja und zwar:

Seite 15

Wie viele Fälle im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften" bearbeiten Sie zum Zeitpunkt der Befragung?

Seite 16

Bitte geben Sie an, wie Sie den Kontakt zu Ihren Mündeln und Pflegelingen gestalten!

Wenn nur der Begriff "Mündel" genannt wird, sind auch Pflegelinge gemeint!

	trifft eher zu	trifft eher nicht zu
Ich habe in der Regel monatlichen Kontakt zu allen meinen Mündeln	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Kontakthäufigkeit hängt stark von der Fallkonstellation ab	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich nutze häufiger Soziale Medien oder Email für den Kontakt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zur Verbesserung der Beziehung zu meinen Mündeln biete ich Ihnen häufiger Freizeitunternehmungen an	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die gesetzliche Regelung, jedes Kind möglichst einmal im Monat zu sehen, halte ich für sinnvoll	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich nutze die Kontakte bewusst zur Kontrolle von Fragen zum Kindeswohl	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zum Geburtstag, zu Weihnachten oder zu sonstigen besonderen Anlässen schenke ich meinen Mündeln etwas	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
In den Kontakten übernehme ich häufiger Aufgaben des Sozialen Dienstes	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich bin häufig derjenige im Amt, der das Kind oder den Jugendlichen am besten kennt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Häufig erfolgen klare Vorgaben durch die Rechtspfleger bzgl. der Kontakthäufigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Gericht erkennt meine Begründungen für die Umgangshäufigkeit in der Regel an	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Seite 17

Bitte geben Sie in an, wie häufig Sie Kontakt (persönlich, telefonisch, Internet etc.) zu Ihren Mündeln bzw. Pflegelingen haben!

Für die Antworten gilt: Wenn z. B. zu 30% Ihrer Mündel ein monatlicher Kontakt besteht, müssen Sie in der Tabelle in der ersten Zeile Ihre Markierung bei "21-40% aller Fälle" machen.

Falls Sie keine konkreten Angaben machen können, schätzen Sie bitte die Kontakthäufigkeit!

	1-20% aller Fälle	21-40% aller Fälle	41-60% aller Fälle	61-80% aller Fälle	81-100% aller Fälle
mindestens einmal im Monat besteht Kontakt zu:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
ca. alle zwei bis drei Monate besteht Kontakt zu:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
ca. alle vier bis sechs Monate besteht Kontakt zu:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
einmal im Jahr besteht Kontakt zu:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Seite 18

Bitte bewerten Sie Ihre Zufriedenheit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Ihren jeweiligen Kooperationspartnern im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften"!

Die Beurteilung der Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten bezieht sich auf die, die zu Ihrem Jugendamt gehören!

	gar nicht zufrieden	unzufrieden	eher unzufrieden	eher zufrieden	zufrieden	sehr zufrieden	Beurteilung nicht möglich
ASD	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
PKD	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
JGH	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Adoptionsvermittlung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
WJH	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rechtspfleger	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Familienrichter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Seite 19

Nehmen Sie bitte zu folgenden Aussagen Stellung!

	trifft eher zu	trifft eher nicht zu
Es kommt zwischen mir als Vormund und den Fachkräften des ASD selten zu Meinungsverschiedenheiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich halte die Fachkräfte im Sozialen Dienst in pädagogischen Fragen für kompetenter als mich selbst	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich lasse mich in meiner Arbeit selten von dem zuständigen Rechtspfleger beraten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich werde vom Sozialen Dienst ausreichend in Entscheidungen einbezogen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich diskutiere Fachfragen häufiger kontrovers mit den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Soziale Dienst akzeptiert meine Funktion und meine Befugnisse	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Seite 20

Haben Sie in Ihrer Funktion als Vormund schon einmal einen Rechtsstreit gegen das Jugendamt, bei dem Sie selbst beschäftigt sind, geführt?

- ja
- nein

Seite 21

Bitte nehmen Sie zu folgenden Aussagen, die Ihre Rolle als Vormund betreffen, Stellung!

	trifft eher zu	trifft eher nicht zu
Mir fällt es manchmal schwer, mich ausschließlich auf die Seite meines Mündels zu stellen und nicht auch Interessen der Behörde in meine Entscheidungen mit einzubeziehen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich fände es sinnvoller, wenn es eine eigene Vormundschaftsbehörde außerhalb des Jugendamtes gäbe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich fühle mich für meine Aufgabe als Vormund in der Regel ausreichend qualifiziert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Mündel können sehr klar zwischen mir als Vormund und dem Mitarbeiter des Sozialen Dienstes unterscheiden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Meine Mündel kennen meine Rolle und Funktion als Vormund	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich habe den Eindruck, dass Pflegeeltern mich manchmal als Konkurrenten erleben	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Pflegeeltern kennen meine Rolle und Funktion als Vormund	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ich habe häufiger den Eindruck, dass Außenstehende keinen Unterschied zwischen mir und den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes machen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Seite 22

Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer Tätigkeit als Amtsvormund/Amtspfleger?

	gar nicht zufrieden	unzufrieden	eher unzufrieden	eher zufrieden	zufrieden	sehr zufrieden
Ich bin	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

» Umleitung auf Schlussseite von Umfrage Online

Amtsvormundschaft in Rheinland-Pfalz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts - Organisatorische und qualitative Rahmenbedingungen

Seite 1

Sehr geehrte Leitungskräfte im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften",

im Rahmen meiner Masterarbeit im Studiengang "Bildung und Soziale Arbeit" an der Universität Siegen möchte ich untersuchen, wie die Amtsvormundschaft nach der Gesetzesreform in Rheinland-Pfalz organisiert wird. Die Untersuchung ist in zwei Bereiche unterteilt. Zum einen möchte ich untersuchen, wie die "Person" des Amtsvormunds sich aktuell darstellt und zum anderen den Blick auf strukturelle Fragen der Amtsvormundschaft richten.

Ich studiere berufsbegleitend und arbeite im Sachgebiet "Vormundschaften/Pflegschaften" bei der Kreisverwaltung Altenkirchen.

Die Bearbeitung dieses Fragebogens zu organisatorischen Fragen wird ca. 30 Minuten in Anspruch nehmen. Die Vertraulichkeit der Daten wird ausdrücklich zugesichert!

Für Ihre Mühe bedanke ich mich im voraus! Die Ergebnisse der Befragung werden allen Mitwirkenden zugänglich gemacht.

Für Rückfragen bin ich unter folgender Email-Adresse erreichbar: bjoern.heinz@student.uni-siegen.de

Mit freundlichen Grüßen
Björn Heinz

Seite 2

Um welches Jugendamt handelt es sich, auf das sich die Antworten der nachfolgenden Fragen beziehen?

Fragen zur Organisation des Bereichs "Vormundschaften/Pflegschaften"

Welche Bereiche gehören noch zu der Organisationseinheit, der das Sachgebiet Vormundschaften/Pflegschaften zugeordnet ist? *

Beistandschaften

Unterhaltsvorschuss

Beurkundungen

Sozialer Dienst (ASD, PKD, JGH)

Jugendförderung/Jugendpflege

Jugendhilfeplanung

Elterngeld/Betreuungsgeld

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Adoptionsvermittlung

Kindertagesbetreuung

Hier nicht erwähnte Bereiche:

Seite 4

Ist der oder die Vorgesetzte dieser Organisationseinheit selbst mit der Führung von Vormundschaften/Pflegschaften betraut? *

- ja
- nein

Seite 5

Wie viele Personen arbeiten aktuell in Ihrem Jugendamt im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften"? *

Personen

Seite 6

Ist es im Rahmen der Gesetzesreform in Ihrem Jugendamt zu Personalaufstockungen im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften" gekommen?

- ja
- nein

Seite 7

Wie hoch ist der Stellenanteil im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften" in Ihrem Jugendamt? *

Stellenanteile

Seite 8

Wie viele der im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften" beschäftigten Mitarbeiter arbeiten an einem sogenannten "Mischerbeitsplatz"? *

Wenn niemand an einem Mischerbeitsplatz tätig ist, geben Sie bitte eine "0" ein!

Personen

Seite 9

Wie viele Vormundschaften/Pflegschaften werden aktuell von Ihrem Jugendamt geführt? *

Vormundschaften/Pflegschaften

Seite 10

Welche Fallzahl wird für eine Vollzeitstelle in Ihrem Jugendamt zugrunde gelegt? *

Vormundschaften/Pflegschaften

Seite 11

Werden in Ihrem Jugendamt Fälle geführt, in denen kein Sorgerechtsentzug erfolgt ist, sondern nur eine Vollmacht der Eltern vorliegt? *

- ja
- nein

Seite 12

Erfolgten nach der Gesetzesreform in ihrem Jugendamt größere organisatorische Veränderungen im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften"? *

- ja
- nein

Seite 13

Wo wurden die Vormundschaften/Pflegschaften vor der Gesetzesreform in Ihrem Jugendamt geführt?

- Führung im ASD oder PKD (Doppelfunktion als Leistungsgewährer und Leistungsempfänger)
- Rechtlich im Sachgebiet Vormundschaften/Pflegschaften, der persönlichen Kontakt wurde durch die Fachkräfte des Sozialen Dienstes sichergestellt
- Persönlich geführte Führung der Vormundschaften/Pflegschaften durch Mitarbeiter des Sachgebiets "Vormundschaften/Pflegschaften"
- Andere Organisationsform:

Seite 14

Existiert in Ihrem Jugendamt Konsens über ein bestimmtes Leistungsprofil der Amtsvormundschaft?

Ein Beispiel dafür sind z. B. die fachlichen Empfehlungen "Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaften und -pflegschaften" der BAGLjä

- ja
- nein

Fragen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Existiert in Ihrem Jugendamt eine formal geregelte Praxis zur Ermittlung der Umgangshäufigkeit? *

- ja
- nein

Seite 16

Existiert bei Ihnen eine jugendamtsinterne Vorgabe darüber, wie oft der Kontakt zu Mündeln stattfinden soll? *

- ja
- nein

Seite 17

Existiert in Ihrem Jugendamt eine formal geregelte Praxis darüber, ob eine Amtsvormundschaft noch angezeigt ist oder eine Abgabe an einen Verein oder Einzelvormund möglich ist?

- ja
- nein

Seite 18

Erfolgt in Ihrem Jugendamt eine Abgabe des Falls an ein anderes Jugendamt, wenn ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels außerhalb des Zuständigkeitsbereichs erfolgt ist?

	immer	meistens	selten	nie
Abgabe erfolgt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Seite 19

Existiert in Ihrem Jugendamt eine formal geregelte Praxis dafür, wann ein Fall an ein anderes Jugendamt abgegeben wird?

- ja
- nein

Seite 20

Existiert in Ihrem Jugendamt eine formal geregelte Praxis dafür, wie das Kind oder der Jugendliche an der Auswahl des Amtsvormunds beteiligt wird?

- ja
- nein

Seite 21

Bitte schildern Sie die Vorgehensweise bei der Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen an der Auswahl des Amtsvormunds in wenigen Sätzen:

Seite 22

Welcher Organisationseinheit sind die Beratungs-, Unterstützungs- und Kontrollaufgaben gemäß § 53 SGB VIII zugeordnet?

- Sachgebiet Vormundschaften/Pflegschaften
- Sachgebiet Sozialer Dienst
- Keine eindeutige Zuordnung zu einem Sachgebiet
- Sonstiges Sachgebiet:

Seite 23

Ist dem Jugendamt bekannt, wie viele Kinder im Landkreis insgesamt unter Vormundschaft/Pflegschaft stehen?

Gemeint ist die Gesamtzahl von Amts-, Vereins- und Einzelvormundschaften/pflegschaften.

- ja
- nein

Seite 24

Existiert eine formal geregelte Praxis, die Pfleger und Vormünder außerhalb des Jugendamtes auf ihren Beratungs- und Unterstützungsanspruch gemäß §53 SGB VIII hinweist?

- ja
- nein

Seite 25

Existiert in Ihrem Jugendamt eine formal geregelte Praxis zur Akquirierung ehrenamtlicher Einzelvormünder?

- ja
- nein

Seite 26

Bitte schildern Sie in wenigen Sätzen die formale Praxis in Ihrem Jugendamt zur Akquirierung ehrenamtlicher Vormünder:

Seite 27

Welcher Organisationseinheit ist die Akquirierung von Einzelvormündern zugeordnet?

- Sachgebiet Vormundschaften/Pflegschaften
- Sachgebiet Sozialer Dienst
- keine konkrete Zuordnung
- Anderes Sachgebiet:

Fragen zur Qualität und Qualitätssicherung in Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften"

Wie erfolgt die Fallzuteilung im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften"?

- Nach Buchstaben
- Nach Wohnbezirk
- Nach Fallspezifika
- Nach Wunsch des Mündels
- Nach der jeweiligen Fallbelastung des einzelnen Mitarbeiters
- Nach einem Mischsystem
- Es existiert kein eindeutiges Zuordnungssystem
- Sonstiges System:

Seite 29

Existiert in Ihrem Jugendamt eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften" und dem Sozialen Dienst (ASD, PKD etc.) in Bezug auf die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten?

- ja
- nein

Seite 30

Wann wurde diese Kooperationsvereinbarung entwickelt und als verbindlich erklärt?

- Vor der Gesetzesreform
- Nach dem Inkrafttreten der Gesetzesreform

Seite 31

Kooperation mit dem Sozialen Dienst (ASD, PKD, JGH etc.) findet wie folgt statt:

Sie können mehrere Punkte wählen!

- durch regelmäßig stattfindende Treffen mit den jeweiligen Sachgebieten (z. B. einmal jährlich stattfindendes Kooperationsgespräch o. ä.)
- in Form von fallspezifischer Zusammenarbeit
- es findet keine Kooperation statt
- Sonstige Formen der Kooperation:

Seite 32

Existiert in Ihrem Jugendamt eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften" und der wirtschaftlichen Jugendhilfe?

- ja
- nein

Seite 33

Wie gestaltet sich die Kooperation mit den zuständigen Rechtspflegern?

Sie können mehrere Punkte wählen!

- durch regelmäßig stattfindende Treffen (z. B. in Form von einmal jährlich stattfindenden Kooperationsgesprächen o. ä.)
- im Rahmen einer fallspezifischen Zusammenarbeit
- es findet keine Kooperation statt
- sonstige Formen der Kooperation:

Seite 34

Finden regelmäßige Kooperationsgespräche mit den Vereins- und Berufsvormündern im Zuständigkeitsbereich statt?

- ja
- nein

Seite 35

Finden regelmäßige Teambesprechungen im Sachgebiet "Vormundschaften/Pflegschaften" statt?

Diese Frage bezieht sich nicht auf die kollegiale Fallberatung!

- ja
- nein

Seite 36

In welchem Rhythmus finden diese Teambesprechungen statt?

Seite 37

Gibt es in Ihrem Jugendamt die Möglichkeit zur kollegialen Fallberatung?

- Ja, es finden regelmäßig Termine statt
- Ja, unregelmäßig bei Bedarf
- Nein

Seite 38

Existiert für die kollegiale Fallberatung eine formal festgelegte Praxis?

- ja
- nein

Seite 39

Besteht in Ihrem Jugendamt für die Mitarbeiter des Bereichs "Vormundschaften/Pflegschaften" die Möglichkeit zur Supervision?

Ja, für alle Mitarbeiter

Ja, für einzelne Mitarbeiter bei Bedarf

Nein

Seite 40

Nehmen die Mitarbeiter im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften" an externen oder internen Fortbildungen zum Thema "Vormundschaften/Pflegschaften" teil?

	regelmäßig	selten	nie
Eine Teilnahme erfolgt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Seite 41

In welcher Form wird gegenüber dem Gericht berichtet?

	trifft eher zu	trifft eher nicht zu
Das Gericht fordert regelmäßig Berichte an	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Jugendamt berichtet ohne Aufforderung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Gericht fordert i. d. R. keine Berichte an	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Im Jugendamt existiert eine formale Praxis zur Berichterstattung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Dem Gericht reichen standardisierte Schreiben/Formulare	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Gericht gibt die Form des Berichtes vor	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Gericht stellt häufig detaillierte Nachfragen zum Bericht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Seite 42

Gibt es ein einheitliches System der Aktenführung im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften"?

ja

nein

Seite 43

Wie sieht das Aktenführungssystem aus?

Chronologisch ohne Themensortierung

Themenspezifische Sortierung

Sonstiges System:

Seite 44

Wird in Ihrem Jugendamt eine Computersoftware zur Verwaltung der Fälle im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften" verwendet?

- ja
- nein

Seite 45

Bitte nennen Sie den Namen der verwendeten Software!

Seite 46

Gibt es in Ihrem Jugendamt im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften" für die Beziehungsgestaltung zum Mündel einen Etat für Geschenke, Besuche im Eiscafé etc.?

- ja
- nein

Seite 47

Wie hoch ist der jährliche Etat in Euro?

Seite 48

Gibt es in Ihrem Jugendamt eine formal geregelte Praxis für eine Vereinbarung gemäß § 1688 BGB mit Pflegefamilien oder Einrichtungen?

- ja
- nein

Seite 49

Gibt es für die Mitarbeiter im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften" ein Diensthandy?

- ja
- nein

Seite 50

Wird in Ihrem Jugendamt im Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften" von den Mitarbeitern eine Erreichbarkeit auch außerhalb der Dienstzeiten (z. B. am Wochenende) erwartet und gewährleistet?

- ja
- nein

Seite 51

Erfolgt in Ihrem Jugendamt eine jährliche statistische Auswertung für den Bereich "Vormundschaften/Pflegschaften"?

- ja
- nein

» Umleitung auf Schlussseite von Umfrage Online